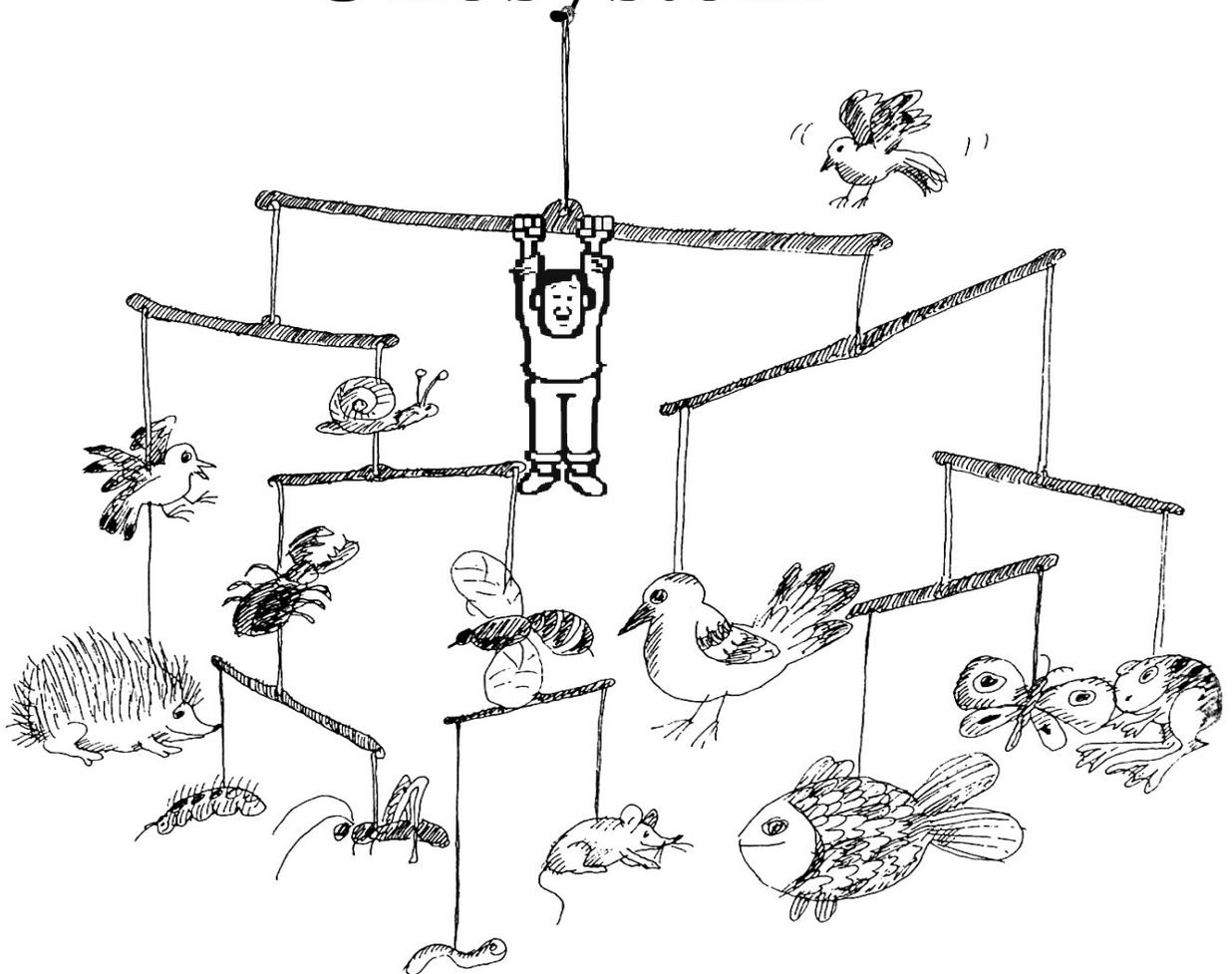


Ethisch-rechtlich-politisch-finanzielle Argumente
für die Ausweisung
von

Waldschutzgebieten Naturschutzgebieten Nationalparken

Ökosystem



Remmert 1996 verändert KLEIN-Grafik

Zusammengestellt von Helmut Klein
Sachstand Dezember 2013

Ethisch-rechtlich-politisch-finanzielle Argumente für die Ausweisung von Waldschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks

Zusammengestellt von Helmut Klein
Stand Dezember 2013

Suchbegriffe: Wald, Waldnutzung, Forst, Forstwirtschaft, Waldschutz, Waldschutzgebiete, Waldnationalpark, Bannwald, Schutzwald, Urwald, Naturwaldreservat, Recht, Naturschutz, UNO, EU, Kirche, Naturschutzgesetz, Biodiversitätsschutz, BayWaldG, Waldgesetz, Carlowitz, BUND, Greenpeace

Inhaltsverzeichnis:	Einleitung und Problemdarstellung	2
	Zertifizierung liefert Argumente für akzeptable Holzwirtschaft und geschützte Wälder	5
	„Ökologische Waldnutzung“ Position der Naturschutzverb.	6
	Die „Richtlinie zur ökologischen Waldnutzung“ von NATURLAND	11
	Die Prinzipien des FSC-Deutschland	14
	Historische Zitate entlarven moderne Prozesse	19
	Positionen der beiden großen christlichen Kirchen.	25
	Bibelzitate	25
	Aussagen aus der römisch-katholischen Kirche	26
	Gemeinsame Positionen der beiden großen christlichen Kirchen	28
	Aus der evangelisch-lutherischen Kirche	31
	Verträge zum Schutz von Natur / Wald	34
	UNO Stockholm 1972	34
	KSZE 1975	35
	Europarat Bern 1979	35
	UNO Bruntlandbericht 1987	36
	EG-Ministerrat	36
	UNO Agenda 21 + CBD + Waldkonvention	36
	UNO MEA 2005	39
	Nationale Biodiversitätsstrategie	40
	Gesetzliche Regelungen	41
	Grundgesetz Deutschland	42
	Bundes-Naturschutzgesetz	42
	Das Bundes-Waldgesetz	42
	Bayerische Verfassung	43
	Bayerisches-Naturschutzgesetz (BayNatSchG)	44
	Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)	44
	Gesetz zur Errichtung des Unternehmens Bayerische Staatsforsten“	53
	Der geldökonomische Wert der Natur und der Wälder	57
	Bürgermeinungen zu Schutzgebieten	66
	Das Vorsorgeprinzip	67
	Schlussbemerkung	68
	Anhang 1 Zitat Carlowitz 1713	69
	Anhang 2 Professor Mosandl	70
	Anhang 3 BUND-Position 57 – Lebendige Wälder	73

Einleitung und Problemdarstellung

Dieser Text soll alle Menschen unterstützen, die sich für die dauerhafte Erhaltung intakter Wälder auf der Erde einsetzen. Zusammengestellt sind hier nicht nur naturwissenschaftliche Sachargumente, denn sie sind in zahlreichen anderen Texten zusammengetragen. Dieser Text greift frühere Erfolge engagierter Bürger auf, die aufgrund naturwissenschaftlicher Fakten Mandatsträger und andere Entscheidungsträger unserer Gesellschaft überzeugt haben oder so unter Druck setzen konnten, dass sie handeln mussten.

Solches Handeln konnte darin bestehen, dass engagierte Menschen ihr persönliches Handeln optimierten, dass sie die großen Kirchen davon überzeugen konnten, dass es wirklich um eine reale Bedrohung der „Schöpfung“ geht. Es konnte dazu führen, dass Ökonomen aus erwachtem persönlichem Interesse oder im Auftrag von Regierungen, von der EU oder der UNO, fundierte Abschätzungen dazu vorlegten, wie hoch der Geldwert der Leistungen intakter Ökosysteme oder ganzer Biome ist. Es konnte aber auch bewirken, dass eine bestimmte Verordnung, ein bestimmter Paragraf oder ganze Gesetze geschaffen wurden, dass internationale Verträge, Vereinbarungen oder Empfehlungen entstanden, so dass sogar globale Zieldefinitionen oder Lösungen möglich wurden.

Diese Erfolge sind nicht vollkommen, aber wir haben durch persönliches Engagement sehr viel erreicht, obwohl von den großen Naturschutzverbänden und –stiftungen nur Greenpeace in nennenswertem Umfang die Einhaltung gültigen Rechts auch vor Gericht einklagte. Andere Verbände erreichten viel zu oft, dass ihre Mitglieder immer wieder neue „Programme“ erarbeiteten und dass „Politik“ dann wieder neue Paragraphen formulierte. Dabei wurde oft nicht einmal der aktuelle Stand der ökologischen und ökonomischen Wissenschaften zu Grunde gelegt. Mit den satzungsgemäßen Aufträgen hatte das oft nichts mehr zu tun.

Diese Merkwürdigkeit haben natürlich die Gegner unserer Bestrebungen bald verstanden und nur allzu oft waren und sind sie es, die bald nach dem Abschluss eines programmatischen Basistextes sogar dessen Autoren überzeugen, dass man zu diesem Thema unbedingt noch ein zusammenfassendes Papier erarbeiten sollte, oder dass ein anderer Aspekt desselben Problemkreises endlich aufgearbeitet werden müsste: „Beschäftigungstherapie zur Vermeidung politischer Einflussnahme“ könnte man dies nennen. Der Autor dieses Artikels ließ sich in 50 Jahren selbst – trotz dieser Erkenntnis – mehrfach in solche Aktivitätswirbel ziehen, weil auch er glauben wollte, dass „dies jetzt der finale Anlauf zur politischen Umsetzung sei“. Manchmal wird man aber auch ganz gekonnt in Situationen gebracht, in denen „lauter“ Widerspruch oder Protest, durch Schädigung eines Verbandes, auch dem eigentlichen, eigenen Anliegen schaden.

Dieser Text versucht Wege aus diesem Dilemma aufzuzeigen und Druck zu Gunsten effizienter Nutzung aller fairen und legitimen Möglichkeiten zu erzeugen. Er besteht deshalb weniger aus eigenen Gedanken des Autors, als vielmehr aus Zitaten, um die Erfolge im „politischen Waldschutz“ zu belegen und diese Erfolge in den Lebensräumen und Staatskassen zu realisieren. Mit diesen Zitaten könnt ihr gegebenenfalls beweisen, dass „die andere Seite“ ihrem Kanzler, ihrem Papst, ihrer Gewerkschaft, ihren Waldbauprofessoren, ihren Lieblingsphilosophen, den angesehensten Ökonomen ... in den Rücken fallen. Eines der anregendsten Beispiele für diesen Zusammenhang ist, dass ausgerechnet Greenpeace und – davon völlig unabhängig – der Autor dieses Textes vom Waldbauprofessor der TU-München, Dr. Dr. Reinhard Mosandl und dem Bayerischen Waldbesitzerverband schriftlich als „Öko-Terroristen“ beschimpft wurden. Wenn solche Leute im Auftrag des „Staates“ Forststudenten ausbilden beziehungsweise tausenden kleiner Waldbesitzer zu ihrem Recht verhelfen sollen, muss man schon eindringlich fragen, wieso der Herr Professor Dr. Dr. und der Vorsitzende des Bayerischen Waldbesitzerverband im sogenannten Beirat des größten europäischen Forstunternehmens, BaySF - das Bürgerbesitz und bedeutendster Konkurrent kleiner Waldbesitzer ist - Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen, Verträge und EU-Empfehlungen und ökonomische Gewinnmöglichkeiten zumindest mittragen. Ein Angebot des Autors zu einem Fachgespräch über diese Themen, mit dem Vorsitzenden des Waldbesitzerverbandes wurde übrigens nicht angenommen.

Ein relativ eigenständiges und auch inhaltlich „ganz besonderes“ Themenfeld in der Diskussion um Waldbau und Schutzgebiete dreht sich um die Frage, ob Schutzgebiete "gefährliche Brutstätten für Schädlinge" sind. Diese Diskussion wird hier völlig ausgeklammert, weil sie den Rahmen sprengen würde. Eine Teilantwort zum Borkenkäfer namens Buchdrucker (*Ips typographus*) finden sie unter:
<http://www.waldklein.de/w-biol/Borkenkaefer.pdf>

Als Einführung in den eigentlichen Themenkreis dient zunächst ein Text, der (noch) nicht zu den allgemeinen Normen und Konventionen der Waldpolitik gehört. Er kann aber denen Mut machen, die unsere Wälder wirklich schützen und nützen wollen, weil er seit 1997 die internationalen Zertifizierungsgrundsätze des „Forest Stewardship Council“ (FSC) für Wald einleitet. Dessen sogenanntes „Prinzip 1“ lautet in der deutschen Fassung:

Die Waldbewirtschaftung respektiert alle relevanten Gesetze des Landes, sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat und erfüllt die Prinzipien und Kriterien des FSC.

Das Zitat erscheint auf den ersten Blick trivial. Tatsächlich aber spiegelt es das Anliegen dieser Argumentationshilfe praxisbezogen wieder. Das soll an einem Vergleich der drei in Deutschland aktiven Zertifizierungssysteme für Waldnutzung dargestellt werden. Da ist zunächst das älteste und konsequenteste System von NATURLAND, dann das etwas jüngere System des FSC, der weniger anspruchsvoll ist. Und schließlich das „Pan European Forest Certificat“ (PEFC), das kaum als Zertifizierung anerkannt werden kann. Die ersten beiden Systeme gehen auf Initiativen deutscher Umweltverbände zurück. PEFC wurde von den Forstministerien in Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen zusammen mit dem Waldbesitzer-Verband gegründet, nachdem der Geschäftsführer und der Vorstand der bayerischen Sektion im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung der Freisinger Forststudenten erfahren hatten, dass FSC bereits insgesamt 30.000.000 ha Wald zertifiziert hatte und rasch wuchs.

Die Betriebe, die sich nach den Richtlinien von FSC oder gar NATURLAND zertifizieren lassen, sind besonders beachtenswert, weil sie billiger und praktisch ohne Kontrolle das PEFC-Zertifikat bekommen könnten. Dessen Richtlinie fordert mindestens 32 mal die Einhaltung gültiger Gesetze. So entsteht der peinliche Eindruck, dass diese Gesetze, in den PEFC-zertifizierten Betrieben, ohne Zertifizierung nicht eingehalten würden. Auch die Einhaltung internationaler Verträge und Abkommen wird für PEFC-zertifizierte Betriebe offensichtlich nur dann gefordert, wenn diese den Status von „Rechtsvorschriften“ haben. Zumindest noch vor wenigen Jahren warben Funktionäre des Waldbesitzerverbandes Baden-Württemberg sogar noch damit für die PEFC-Zertifizierung (statt FSC oder NATURLAND), dass die PEFC-Richtlinie nur Vorgaben enthalte, die ohnehin gesetzlich vorgeschrieben seien. Überhöht wird dieses Prinzip sogar noch dadurch, dass die PEFC-Richtlinie eine Verpflichtung zur Übererschließung der zertifizierten Wälder enthält. Man fragt sich betroffen, wie man das begründen könnte.

Eine Zertifizierung, die nicht mehr fordert als die einschlägigen Gesetze ist doch nur ein unlauterer Werbegag. Die von den deutschen Naturschutzverbänden gegründeten und unterstützten Waldzertifizierungen (FSC und besonders NATURLAND) erhöhen den ökologischen und den langfristigen ökonomischen (nachhaltigen!) Wert der Wälder und sie setzen auch wesentliche Teile internationaler Verpflichtungen Deutschlands um, die noch nicht in unsere Gesetze übernommen wurden. Es sind die Anforderungen, die echten Fortschritt in der Sache bringen.

Damit sind wir wieder beim zentralen Anliegen dieses Beitrags: Er soll dazu führen, dass wir längst mehrfach erarbeitete und politisch akzeptierte Erkenntnisse umsetzen. Das dritte Positivbeispiel, das es umzusetzen gilt sei der

Paragraf 1 Bayerisches Waldgesetz:

Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat Landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können

Darauf sollten wir uns (in Bayern lobend-fordernd und außerhalb Bayerns als Positivbeispiel) berufen. Wer wollte diese Definition des „Gesetzeszwecks“ ernsthaft kritisieren? Diese Bezugnahme gäbe unseren Argumenten das Gewicht des Gesetzes und würde allen Mandatsträgern Anerkennung zollen, die sich einst für diese Formulierung einsetzten.

In einer zweiten Stufe der Argumentation können wir auf dieser Grundlage auf die Holzökonomie zu sprechen kommen. Da geht es ja ebenfalls um berechnete Anliegen der meisten Waldbesitzer und um die Rückbesinnung auf „Holz statt Plastik“, statt Aluminium, Stahl und Beton. Auch die Besprechung dieses Gesichtspunkts eröffnen wir mit einer verdrängten Erfolgsbilanz:

Aus holzökonomischen Gründen wurde 1950 die „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft“ (ANW) gegründet. Man entschied sich für kahlschlagsfreie Nutzung und Naturverjüngung. Dafür wurde man jahrzehntelang gehasst und bekämpft. „Begründet“ wurde diese Kampagne mit „dem sicheren Bankrott“ aller Betriebe, die sich auf diesen Unsinn einlassen und dazu noch mit erwarteten schweren Waldschäden. Bis heute haben diese Kritiker keinen Betrieb benannt, der diesen Problemen zum Opfer fiel! Es handelte sich um einen ersten Schritt in die richtige Richtung.

Nach 1980 entwickelte sich dann im Rahmen der großen Naturschutzbewegung auch eine vielfältige Bürgerbewegung der „Waldschützer“ mit diversen Programmen. Dabei wiederholten sich in peinlicher Weise die zentralen Erlebnisse der „Naturgemäßen“ von einst. Selbst die minimalen Fortschritte dieser letzten 30 Jahre: die allgemeine „Reduktion der Kahlschlagswirtschaft“, „Naturverjüngung statt Pflanzung“, „verstärkter Anbau standortheimischer Baumarten“, „Einrichtung von Naturwaldreservaten und mehreren guten Waldnationalparks“, „Bändigung der Trophäenjäger“, „Minderung der Emissionen waldzerstörender Gase“ usw., führten mit der Zunahme der Naturnähe in der Nutzung immer auch zu einer Stärkung der Holzökonomie.

Wie konsequent eine Mehrheit der Hochschullehrer (Professoren) zusammen mit den wesentlichen eingebundenen Verbänden der Waldbesitzer und der forstwirtschaftlichen Personalverbände, die Interessen einer ökologisch-rationalen und holzwirtschaftlich fairen Waldnutzung missachteten, veranschaulichte die Forstfakultät der Technischen Universität München in jenen Jahren. Sie ließ sich im Rahmen ihrer Auslagerung von München nach Freising-Weihenstephan einen großen Gebäudekomplex aus Beton, Stahl und Glas bauen, um darin die Vorzüge von Holz zu erforschen und waldbewusste junge Förster auszubilden. Dass man diese sachfremden Kästen nach viel Spott und Kritik mit Holz verschalte und grau anstrich, unterstreicht diese katastrophale Haltung.

Es gibt also – trotz mächtiger Bremser - in zwei Bereichen Einstiegserfolge, die ermutigen und motivieren sollten:

1. Es gibt inzwischen Rechtsnormen, die den Wert des Waldes grundsätzlich und akzeptabel beschreiben.

2. Schon vor 60 Jahren hatten genug Waldbesitzer begriffen, dass ihnen die bepflanzten Kahl-, Saum- und Schirmschläge nach den Lehrbüchern keine holzwirtschaftlichen Vorteile, sondern Nachteile brachten. Diese selbstdenkenden Waldbesitzer waren und sind zahlreich genug, einen überlebensfähigen Verband (ANW) zu gründen und konsequent genug 50 Jahre Anfeindungen auszuhalten.

Ein zweiter Punkt zur Holzökonomie wird wieder an der Waldzertifizierung (FSC und NATURLAND) dargestellt:

Zertifizierung liefert Argumente für akzeptable Holzwirtschaft und geschützte Wälder

Beide Zertifizierungen - FSC und NATURLAND - verpflichten ihre Forstbetriebe zu zahlreichen Maßnahmen beziehungsweise Unterlassungen, die oberflächlich betrachtet, den Verdacht nähren könnten, dass sie den holzwirtschaftlichen Erfolg mindern könnten. Beispiele sind:

- Die Ausweisung von 10 Prozent (bei NATURLAND) beziehungsweise 5 Prozent (beim FSC) der Holzbodenfläche als "Referenz-" oder Lernflächen ohne jegliche Eingriffe,
- die Kartierung und der Schutz von Biotopen und Bäumen, die für den Schutz der standorttypischen Biodiversität besonders wertvoll sind,
- der Verzicht auf Pestizideinsatz und Kahlschlag.
- Dazu kommt ein zweckdienliches Beratungs- und Kontrollsystem und
- als Ergänzung wird die Verarbeitungskette bis zu den Endprodukten durchgängig kontrolliert und zertifiziert.

Vergleicht man die drei Zertifizierungssysteme, dann fällt schon beim Ausdrucken der Internetexemplare der Richtlinien auf, dass sie deutlich verschiedene Umfänge haben. Das strengste Zertifikat (NATURLAND) kommt mit 4,5 Seiten aus. Es folgt FSC mit 11 Seiten und die Richtlinie von PEFC umfasst 13 Seiten. NATURLAND bietet sogar eine Kurzfassung von lockeren 2 Seiten an. Die einfache Analyse zeigt die Gründe für die lange PEFC-Richtlinie schnell auf:

1. Inhaltliche Leertexte dürfen nicht kurz und gut lesbar sein.
(vgl. 32 Bestimmungen Gesetze einzuhalten)
2. Viele Absätze der Richtlinie enthalten keinerlei „Vorschriften“. Es handelt sich um „Füllmaterial“.
3. Man braucht viel Text, um die zunächst einigermaßen waldfreundlich formulierten Anforderungen mit Ausnahmeregelungen wieder zu „entschärfen“.

Diese 3 (oder 4) Texte aufmerksam zu lesen, lehrt mehr über Forstpolitik in Deutschland als 4 Vorlesungsstunden an einer Universität, denn aus berufspolitischen Gründen könnte sich kein Forstprofessor leisten, diese Texte unbefangen zu vergleichen. Selbst einige Umweltverbände wollen oder wagen das nicht. Die drei Richtlinien sind unter folgenden Adressen im Internet zu finden:

http://www.NATURLAND.de/richtlinien_waldholz.html

http://www.FSC-deutschland.de/index.php?option=com_content&view=article&id=123&Itemid=160&lang=de

<https://PEFC.de/dokumente.html#filter=.woodowners>

Zur Vorbereitung der Waldzertifizierung von NATURLAND und der Gründung von FSC-Deutschland haben BUND, Greenpeace, NATURLAND, Robin Wood, WWF und einige kleine Gruppierungen am 2. August 1996 die „Ökologische Waldnutzung“ definiert. Er ist hier im vollen Umfang wiedergegeben und im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

<http://www.waldklein.de/zerti/Oekologische%20Waldnutzung.pdf>

Er ist aber - wegen seiner Bedeutung - auch auf den folgenden Seiten vollständig in diesen Text integriert.



ROBIN WOOD



GREENPEACE



Ökologische Waldnutzung

**Position der Umweltverbände
als Grundlage zur Zertifizierung von Waldbetrieben**



1. Präambel

Das vorliegende Positionspapier befasst sich mit der Nutzung von Wäldern in Mitteleuropa. Die Verwendung von Holz ist aufgrund seiner umweltschonenden Eigenschaften den meisten industriellen Rohstoffen vorzuziehen. Die Holzerzeugung ist daher ein wichtiges Ziel der ökologischen Waldnutzung. Darüber hinaus werden die ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes in Zukunft verstärkt berücksichtigt. Die ökologische Waldnutzung muß durch die Optimierung des Ausnutzungsgrades und die Wiederverwendung von Holz und Holzprodukten ergänzt werden. Um Transportenergie zu reduzieren, wird die Regionalisierung der Vermarktungswege angestrebt.

Zielsetzung dieser Position ist es, die Waldnutzung in Mitteleuropa naturverträglich zu gestalten, den ökologischen Wert unserer Wälder zu steigern, das gesamtgesellschaftliche Engagement für den Wald sowie die Wirtschaftlichkeit der Waldnutzung zu erhöhen und die Forstwirtschaft bei der Durch- und Umsetzung einer ökologischen Waldnutzung politisch zu unterstützen.

Wälder sind lebenswichtig. Ihr regelnder Einfluss auf das Klima, auf Wasser- und Nährstoffkreisläufe ermöglicht die vielfältige Bewohnbarkeit der Erde. Sie beheimaten eine Fülle von Tier- und Pflanzenarten, die in vernetzten Lebensgemeinschaften organisiert sind. Um den Konsum an Holz und Papier zu befriedigen, werden in aller Welt artenreiche Wälder kahlgeschlagen und in öde, artenarme Holzplantagen umgewandelt oder durch andere Raubbaupraktiken vernichtet.

Um die Wälder der Erde zu erhalten, muß der Raubbau beendet werden, denn auf Dauer können die verbliebenen Wälder der Welt die derzeitigen Einschlagspraktiken und -mengen nicht verkraften. Mitteleuropa und besonders der Bundesrepublik Deutschland als einem der größten Holzverbraucher kommt hier eine besondere internationale Verantwortung zu. Damit Waldnutzung in Mitteleuropa und weltweit auf eine ökologisch verträgliche Basis gestellt werden kann, haben die unterzeichnenden Verbände das vorliegende Positionspapier erarbeitet. Die ökologische Waldnutzung ist die Grundlage nationaler und internationaler Waldpolitik sowie für Initiativen zur Zertifizierung von Holz aus ökologischer Erzeugung. Eine solche An der Waldnutzung begreift den Wald mehr als eine Ansammlung von Bäumen, sondern als ein komplexes, von Menschen nicht vollständig durchschaubares Ökosystem. Die Vorgänge in den Wäldern sind folglich nicht streng vorhersagbar. Menschliche Eingriffe sind deshalb so gering wie möglich zu halten. Die vernetzten Abläufe und natürlichen Entwicklungszyklen im Wald, vom Leben in den Baumkronen bis hin zu den Zersetzungsprozessen im Waldboden sind zu schützen.

Für den weltweiten Erhalt der Wälder sind neben der ökologischen Waldnutzung die drastische Reduzierung von Luftschadstoffen sowie die konsequente Bekämpfung der Ursachen von Klimaveränderungen notwendig.

2. Leitbild und Grundlagen der ökologischen Waldnutzung

Leitbild der ökologischen Waldnutzung ist die potentielle natürliche Vielfalt als Ergebnis der natürlichen Walddynamik. Ökologische Waldnutzung strebt dynamische Waldökosysteme an und orientiert sich an den Abläufen in ungenutzten Wäldern. Anhand von ungenutzten Beispielflächen wird sowohl die natürliche Vielfalt als auch die natürliche Walddynamik für die bewirtschafteten Wälder sichtbar gemacht.

Ökologische Waldnutzung minimiert von Menschen verursachte Störungen des Ökosystems und den Einsatz an Fremdenergie. Die Holznutzung orientiert sich an der natürlichen Baumartenzusammensetzung und Altersstruktur, entscheidendes Erntekriterium ist der Zieldurchmesser des Stammes. Auf Kahlschläge wird verzichtet. Nur einzelne Bäume oder kleine Baumgruppen werden genutzt (selektive Nutzung auf ganzer Fläche). Standortfremde Bäume werden bevorzugt eingeschlagen, damit der Wald sich seinem natürlichen Zustand beschleunigt annähert. Die Naturverjüngung standortheimischer Baumarten ist ein wesentliches Merkmal der ökologischen Waldnutzung und genießt absolute Priorität, Die Bäume erreichen ein verhältnismäßig hohes Alter. Dieses erhöht sowohl den ökologischen als auch den ökonomischen und ästhetischen Wert des Waldes. Ein Teil der Bäume wird nicht geerntet. Sterben diese Bäume ab, bereichern sie den Wald als Totholz, dienen vielen Tier- und Pflanzenarten als Lebensgrundlage und schließen den Stoffkreislauf. Hohe Alt- und Totholzvorräte gewährleisten

die natürliche Vielfalt insbesondere von totholzabhängigen . Arten. Horst- und Höhlenbäume, Individuen seltener Baumarten oder ungewöhnliche Exemplare bleiben von der Holznutzung verschont.

Der Einsatz von Geräten, Maschinen und Stoffen muss naturverträglich sein. Grundsätzlich werden nur schonend arbeitende Waldmaschinen und Pferde bei der Waldarbeit eingesetzt.

3. Zu den genutzten Waldgebieten werden Beispielflächen ausgewiesen

Beispielflächen dienen Vergleichs- und Lernzwecken. Sie werden im öffentlichen Wald in einer Größenordnung von mindestens 10 % der Betriebsfläche ausgewiesen. Sie werden flächendeckend und repräsentativ für die bewirtschafteten Waldgebiete auf regionaler Ebene eingerichtet. Auf ihnen erfolgen keinerlei Eingriffe außer, wenn nötig, zur Regulierung von' Schalenwild.

Beispielflächen werden auch im Privatwald in ausreichender Größe angestrebt. Solange "diese Flächen im Privatwald noch nicht existieren, orientieren private Waldbesitzer ihre Waldnutzung an Beispielflächen umliegender öffentlicher Wälder.

Um eine von Randeffekten weitgehend ungestörte natürliche Waldentwicklung auf den Beispielflächen zu gewährleisten, werden diese möglichst großflächig ausgewiesen. Im Einzelfall können auch kleinere Beispielflächen (Mindestgröße: 20 ha) mit dem Ziel einer Sicherung der Repräsentativität der Waldtypen in Zusammenarbeit mit dem Zertifizierer ausgewiesen werden.

Existierende Waldschutzgebiete können als Beispielflächen anerkannt werden, wenn sie von ihrer Struktur her dazu geeignet sind und entsprechend kontrolliert werden. Die Entwicklung der Beispielflächen wird regelmäßig mit den bewirtschafteten Wäldern aller Besitzarten verglichen. Die Ergebnisse geben Informationen über die natürlichen Abläufe in den Wäldern. Die Nutzung wird auf der Grundlage dieser, Vergleichsbefunde: fortentwickelt.

4. Vorrang für Naturverjüngung - Verzicht auf Pflanzaktivität

Standortheimische Baumarten aus Naturverjüngung werden bevorzugt. Die Baumartenmischung wird der Natur überlassen. Auf künstliche Verjüngung durch Pflanzung oder Aussaat von Bäumen wird möglichst verzichtet. Pflanzung erfolgt lediglich zur Unterstützung der Überführung von naturfernen in naturnahe Bestände. Auf das Einbringen nicht Standort-heimischer Baumarten wird verzichtet.

5. Waldökologisch tragbare Schalenwildichten

Unabdingbare Voraussetzung für eine ökologische Waldnutzung mit Naturverjüngung in der standortheimischen Artenvielfalt sind Schalenwildbestände, die die natürliche Entwicklung aller Pflanzenarten der potentiellen natürlichen Vegetation ohne besondere Schutzmaßnahmen zulassen.

6. Beteiligung der Öffentlichkeit

Bei der Entwicklung, Erstellung und Umsetzung der Konzepte zur ökologischen Waldnutzung werden besonders die mit Waldnutzung und Ökologie befassten Gruppen beteiligt.

7. Kriterienkatalog für die ökologische Waldnutzung

Die folgenden Kriterien für die ökologische Waldnutzung sind Grundlage für die Zertifizierung von Waldbetrieben. Einzelheiten und nur lokal oder regional zu lösende Details regeln die Richtlinien zur Zertifizierung. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen von diesen Grundsätzen möglich. Sie müssen vom Zertifikatgeber schriftlich genehmigt werden.

- Verzicht auf Kahlschläge - Der Kahlschlag wird über die Baumlänge des Oberstandes definiert. Demnach wird auf Räumung (auch über Verjüngung), Saumhiebe, Kahllegung von Teilflächen usw., die größer als eine Baumlänge sind, verzichtet. Auf angrenzenden Flächen wird erst dann ein neuer Hieb geführt, wenn auf der ersten Hiebsfläche eine natürliche Verjüngung gesichert ist.

- Verzicht auf Pflanzaktivität: Vorrang für Naturverjüngung. Keine Anlage von Monokulturen und Plantagen. Verzicht auf das Einbringen nicht standortheimischer Pflanzen sowie gentechnisch veränderter Organismen. Verzicht auf flächiges Abräumen und/oder Verbrennen von Biomasse.

- Ausweisung von Beispielflächen im öffentlichen Wald in einer Größenordnung von mindestens 10% der Betriebsfläche. Sie dienen dem Vergleich mit den genutzten Waldgebieten und der entsprechenden Fortschreibung des Nutzungskonzeptes. Im Privatwald ist die Ausweisung Beispielflächen für die Zertifizierung erwünscht; zumindest muss der Vergleich mit

benachbarten Beispielflächen nachgewiesen werden.

- Totholzstrategie: Ziel ist die Erhöhung der Totholzanteile, wobei Altersstruktur und Artenzusammensetzung des liegenden und stehenden Totholzes repräsentativ für den jeweiligen Wald sind. Deshalb werden kleinflächige Starkholzwürfe und abgängige Bäume in der Regel solange nicht genutzt, bis ein Totholzvorrat erreicht ist, der einen dauerhaften Schutz der natürlichen Vielfalt, insbesondere der totholzabhängigen Arten, gewährleistet.

- Verzicht auf Pestizide, Mineraldünger, Gülle, Klärschlamm und Kalk.

- Sanfte Betriebstechnik: Verzicht auf flächiges; Befahren der Waldböden und auf Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur. Einsatz von Rückepferden und schonend arbeitenden Waldmaschinen Geringe Wegedichte. Verzicht auf Neuanlage und Pflege von Entwässerungen sowie auf weitere Erschließungsmaßnahmen im Wald. Einsatz von lokal ansässigen und ausgebildeten Arbeitskräften.

. Der Waldbesitzer gewährleistet waldökologisch tragbare Schalenwildichten im Rahmen seiner Möglichkeiten. Verzicht auf Ansiedlung und Hege nicht standortheimischer Tiere sowie auf die Fütterung von Wildtieren.

. Ist zu befürchten, dass ein Eingriff dem Ökosystem dauerhaft schadet, wird er aus Vorsorgegründen unterlassen.

8. Politische Umsetzung

Die unterzeichnenden Umweltverbände werden die Erarbeitung von Zertifizierungsrichtlinien auf der Grundlage des vorliegenden Positionspapiers gemeinsam vorantreiben. Sie werden sich zudem unverzüglich an der Einrichtung einer nationalen Arbeitsgruppe des 'Forest Stewardship Council' (FSC) beteiligen und die vorliegende Position als Fundament in die Arbeitsgruppe einbringen. Die unterzeichnenden Umweltverbände erachten dieses Positionspapier als unverzichtbaren Bestandteil jeglicher nationaler Zertifizierungsinitiative unter den Prinzipien und Kriterien des FSC. Zudem werden die unterzeichnenden Umweltverbände ihre gemeinsamen waldbaulichen Zielvorstellungen in die politischen Diskussionsprozesse auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene einbringen. Die unterzeichnenden Verbände fordern von der Europäischen Union, der 'Bundesregierung und den Landesregierungen, diese Kriterien in ihre Wald-, Klima- und Entwicklungspolitik zu integrieren.

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

GREENPEACE e.V.

NATURLAND - Verband für naturgemäßen Landbau e.V.

ROBIN WOOD - Gewaltfreie Aktionsgemeinschaft für Natur und Umwelt e.V.

WWF - Umweltstiftung WWF Deutschland

2. August 1996

Obwohl der Text einen selten breiten Konsens auf hohem Niveau darstellt, wurde der Inhalt und die vereinbarte Bezeichnung der Waldbaumethode bei den beteiligten Naturschutzverbänden (fast) sofort „vergessen“. Es hat sich aber auch keiner der beteiligten Verbände von diesem Text oder von Teilen desselben (offiziell) distanziert. Man suchte erneut in aufwändigen neuen arbeitsintensiven Prozessen die eigenen Ziele zu definieren und perfekt zu formulieren.

Nur zwei Waldbau-Professoren besprachen den Text unter seinem Titel „Ökologische Waldnutzung“ wenige Jahre in ihren Vorlesungen und der NATURLAND-Verband benutzt ihn bis heute konsequent, um seine Anforderungen und die Arbeitsweise seiner Zertifikatnehmer zu beschreiben. Wir sollten ihn (wie einst versprochen!), endlich dafür loben und konkret unterstützen. Das brächte auch die allgemeine Waldpolitik voran.

Wir haben/hätten also hier eine ausgezeichnete Grundlage zu effizienter Kooperation unter einem sehr guten, inhaltsbezogenen Titel, und wir könnten viele Palaverstunden besser der Umsetzung widmen und gelegentlich sogar unseren Erfolg feiern!

Die „Richtlinie zur ökologischen Waldnutzung“ von NATURLAND

http://www.naturland.de/richtlinien_waldholz.html

Zielsetzung:

Ökologische Waldnutzung dient der nachhaltigen Erzeugung wertvollen Holzes und gleichrangig dem Schutz der natürlichen Vielfalt und Dynamik. Gleichzeitig ist die ökologische Waldnutzung unverzichtbar zur langfristigen Sicherung der vielfältigen Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes.

1. Voraussetzungen für die Vergabe eines Erzeugervertrages.

Vor Vergabe eines Erzeugervertrages muss sich der Verband ausreichend Kenntnis über die äußeren und inneren Gegebenheiten des Betriebes verschaffen können. Der interessierte Betrieb ist verpflichtet, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Umstellungsbedingungen benötigt werden. Dazu gehören insbesondere die bisherige Bewirtschaftung (Einsatz von Mineraldünger, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Bodenbearbeitung usw.), Die betriebswirtschaftliche Situation und die Umweltbedingungen (Quellen möglicher Belastungen - zum Beispiel Klärschlamm, Straßenverkehr o.a. - sind vor Umstellungsbeginn anzuzeigen). Bei Verdacht von Belastungen mit bedenklichen bzw. gesundheitsgefährdenden Stoffen sind vor Vergabe eines Vertrages Untersuchungen durchzuführen; diese können gegebenenfalls auch dazu führen, dass ein Erzeugervertrag nur in Verbindung mit bestimmten Auflagen oder überhaupt nicht abgeschlossen werden kann.

Sämtliche vom Erzeuger bewirtschafteten Flächen, Produktionsstätten und Lagerplätze sind in eine Betriebsbeschreibung aufzunehmen.

Die nachhaltige naturnahe Waldbewirtschaftung basiert auf regelmäßiger Inventur und zielsetzungsorientierter Planung. Deshalb sind für die Betriebsgröße und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessene Planungsunterlagen mit Festlegung der Betriebsziele (zum Beispiel Forsteinrichtungswerk, Betriebsgutachten etc.) im Rahmen der Erstberatung vorzulegen bzw. zu erarbeiten und mit Naturland abzustimmen.

4. Dokumentation und Kontrolle.

Zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind aktuelle Aufzeichnungen zu führen (z.B. Betriebs-Meldebogen) und dem Verband zu melden; für die Warenströme sowie den Verkauf der Produkte müssen ebenfalls Aufzeichnungen gemäß den Vorgaben des Naturland Verbandes geführt werden.

Die vorhandenen, mit Naturland abgestimmten Planungsunterlagen, sind anzuwenden. Der Vollzug muss dokumentiert werden.

Die Einhaltung der Richtlinien wird bei angemeldeten und unangemeldeten Betriebsbesuchen und Kontrollen durch Beauftragte des Naturland Verbandes überwacht. Auf Verlangen sind sämtliche die Bewirtschaftung des forstwirtschaftlichen Betriebes betreffenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Für die Ökologische Waldnutzung sind folgende Grundsätze und Vorschriften bindend:

1. Standortheimische Bestockung:

Ein wichtiges Ziel ökologischer Waldnutzung ist die kontinuierliche Annäherung des Waldes an die potentielle natürliche Lebensgemeinschaft (PNL).

Das am besten an den Standort angepasste Verjüngungspotenzial bietet Naturverjüngung von vorhandenen standortheimischen Bäumen. Sie ist deshalb anzustreben.

Pflanzung oder Saat bilden daher die Ausnahme, für diese ist grundsätzlich nur die Verwendung standortheimischer Baumarten und Herkünfte zulässig.

Der Einsatz von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die durch gentechnische Eingriffe in ihrer Erbsubstanz verändert wurden, ist verboten.

2. Erstaufforstungen:

Die Anlage von Erstaufforstungen ist mit Naturland abzustimmen.

3. Bodenbearbeitung:

Vorrangiges Ziel der ökologischen Waldnutzung ist eine ungestörte Waldbodenentwicklung. Aus diesem Grund und wegen der zu erwartenden Boden- und Wurzelschäden ist das flächige Befahren und eine Bodenbearbeitung inklusive Maßnahmen zur Waldbodenentwässerung im Wald nicht gestattet. Oberbodenauflockerungen können deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen, auf Teilflächen und nur in Absprache mit Naturland durchgeführt werden.

4. Waldnutzung und Waldschutz:

Die Nutzung von Erntebäumen erfolgt einzelnstamm-, trupp- oder gruppenweise. Kahlschlag sowie Ganzbaumnutzung ist verboten.

Bei gruppenweiser Nutzung darf deshalb der Durchmesser einer Schlagfläche nicht größer als die benachbarten Baumhöhen sein. Ziel ist es, das Bestandesinnenklima weitgehend zu erhalten.

In der Regel werden Art, Häufigkeit und Stärke von Nutzungseingriffen auf der Basis der Planungsunterlagen (zum Beispiel Forsteinrichtungswerk, Betriebsgutachten etc.) mit Naturland abgestimmt.

Sofern Waldschutzgründe nicht dagegen sprechen, bleibt der Schlagabraum zum Schutz des Bodens am Ort des Entstehens.

Die natürliche Artenvielfalt ist insgesamt zu erhalten und/oder zu fördern.

5. Jagd

Grundlage für die Abschussplanung ist der Zustand der Waldvegetation. Grundsätzlich sollen sich alle Baumarten der natürlichen regionalen Waldgesellschaft ohne besondere Schutzmaßnahmen verjüngen und entwickeln können. Ausnahmen hiervon sind bei der Umwandlung oder Anreicherung nicht standortheimischer Bestände gegeben, bei denen im Interesse der Baumartenmischung Wildschutzmaßnahmen nötig sein könnten. Ausnahmen hiervon sind bei der Umwandlung oder Anreicherung nicht standortheimischer Bestände gegeben, bei denen im Interesse der Baumartenmischung Wildschutzmaßnahmen nötig sein können. Exotische Schalenwildarten wie Sika-, Muffel- und Damwild dürfen nicht neu eingebürgert oder gefördert werden.

6. Erschließung, Holzernte und Holzlagerung:

Die Erschließung unserer Wälder mit Fahrwegen ist weitgehend abgeschlossen. Die Planungen für das Wegenetz sind deshalb mit Naturland abzustimmen.

Für eine waldschonende Holzernte und -bringung ist die Anlage eines dauerhaft festgelegten Rückegassensystems erforderlich. Dabei ist der Rückegassenabstand an der langfristigen Waldbehandlung auszurichten und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so zu wählen, dass nicht mehr als 10% (Rückegassenabstand 40 m) befahren werden. In begründeten Fällen kann Naturland auf Antrag eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die Holzbringung muss von den Rückegassen bzw. den Forstwegen aus erfolgen und bei geeigneter Witterung (Trockenheit, Bodenfrost) durchgeführt werden. Das Vorrücken mit Pferden ist anzustreben. Traktoren und Rückemaschinen mit Breitreifen sollen bevorzugt eingesetzt werden. In nicht befahrbarem Gelände ermöglicht der Seilkraneinsatz die pflegliche Holzernte.

Die Verwendung von biologisch abbaubarem Kettensägenöl auf Pflanzenbasis ist vorgeschrieben.

Im Interesse einer höheren Dauerhaftigkeit des Holzes und der Verminderung energieaufwändiger künstlicher Trocknung sollte Stammholz, soweit möglich, nur in der Zeit der winterlichen Saftruhe eingeschlagen werden.

Brennholz muss während ausreichender Lagerungszeiträume und ohne Einsatz fossiler Energie auf natürlichem Wege getrocknet werden.

7. Düngung und Einsatz chemisch-synthetischer Präparate:

Die Ausbringung waldfremder Stoffe in das Ökosystem Wald ist grundsätzlich verboten.

Davon ausgenommen sind die Verwendung von Verbiss-, Fege-, und Schälschutzmitteln, die keine chemisch-synthetischen Zusätze enthalten.

Eine Ausnahmegenehmigung für Kompensationskalkung kann für Teilflächen bei Naturland beantragt werden.

8. Natürliche Dynamik:

Auf allen Flächen, aber insbesondere in noch nicht standortgerechten und artenarmen Beständen, muss die natürliche Dynamik zugelassen werden.

Deshalb ist folgendes zu beachten:

- Erhalt seltener Baumarten.
 - Erhalt von Sonderbiotopen, auch über den gesetzlichen Schutz hinaus (z.B. Trockenstandorte, Bruchwaldgesellschaften, Moore, Quellbereiche, Block- und Schluchtwälder).
 - Einzelne Bäume oder Altholzinseln (bevorzugt Baumdurchmesser von 30 cm und mehr), insbesondere mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen, werden gekennzeichnet, von einer Nutzung ausgenommen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Verfall überlassen. Dies führt zu einer Erhöhung des Anteils an absterbenden, abgestorbenen und in Zersetzung befindlichen Bäumen - im Folgenden zusammengefasst unter dem Begriff „Biotopholz“.
- Langfristiges Ziel ist ein Anteil an stehendem und liegendem Biotopholz von insgesamt 10% des Holzvorrates. Eine Erfassung erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Inventur.
- Erhalt von Baumdenkmälern, außergewöhnlich markanter Baumindividuen und kulturhistorischer Stätten im Wald.

9. Referenzflächen:

Für den wiederkehrenden Vergleich mit den bewirtschafteten Flächen sind unbewirtschaftete Referenzflächen auszuweisen, die die wichtigsten Bestandestypen des Waldbetriebes repräsentieren. Ziel ist es dabei, lokale und standörtliche Informationen über die natürliche Waldentwicklung und damit für die ökologische Waldnutzung zu erhalten.

Um die Randeffekte gering zu halten, sollen die Referenzflächen möglichst groß sein (mindestens 20 ha).

Waldbetriebe, die überwiegend in öffentlichem Eigentum sind, müssen innerhalb von drei Jahren mindestens 10% der Waldfläche als Referenzflächen ausweisen.

Ausnahmen sind auf Antrag möglich (zum Beispiel stark zersplitterter Waldbesitz, starker Erholungsverkehr). Die Ausweisung muss in einem Referenzflächenkonzept beschrieben werden.

Waldbetriebe, die in privatem Eigentum sind, müssen selbst keine Referenzflächen ausweisen. Sie orientieren ihre Waldnutzung aber ebenfalls an vergleichbaren Referenzflächen.

Die Prinzipien des FSC-Deutschland

Der Forest-Stewardship-Council hat – wie angemerkt – ein relativ umfangreiches Regelwerk für Deutschland. Besonders wertvoll ist daran aber, dass die enthaltenen Prinzipien („prinziples“) inhaltsgleich sind mit denen des FSC-International. Diese Form des Waldbaus ist also nicht nur in Deutschland realisierbar und durchsetzbar (Dass es über Fehlentwicklungen in einigen Ländern Debatten gibt, ändert nichts an dieser grundsätzlichen Aussage. Das zeigt, dass die Forderungen relevant sind und dass das System einer demokratischen, sachbezogenen Kontrolle unterliegt. Zertifizierungssysteme mit weniger anspruchsvollen Richtlinien haben natürlich auch weniger derartige Konflikte!)

Auch hier werden nur Ausschnitte mit direktem Bezug zum momentanen Thema wiedergegeben.

Prinzip 1 Die Waldbewirtschaftung respektiert alle relevanten Gesetze des Landes, sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat und erfüllt die Prinzipien und Kriterien des FSC.

Prinzip 4: Die Waldbewirtschaftung soll das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald beschäftigten und der lokalen Bevölkerung langfristig erhalten oder vergrößern.

Prinzip 6: Die Waldbewirtschaftung soll die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften erhalten und dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes gewährleisten.

Erläuterung: Leitbild der angestrebten Wirtschaftsweise sind naturnahe Waldökosysteme, die sich bezüglich Baumartenzusammensetzung, Vorratsdynamik und Struktur den natürlichen Waldgesellschaften annähern. Ökologisch stabile Waldökosysteme sind Grundvoraussetzung für den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes.

Die Waldbewirtschaftung erfolgt nach dem Vorsorgeprinzip. Durch die Erhaltung des Standards in seiner Gesamtheit wird gewährleistet, dass im normalen Betriebsablauf umweltbeeinträchtigende Maßnahmen ausgeschlossen oder minimiert werden.

Die in den Waldökosystemen ablaufenden natürlichen Prozesse werden genutzt. Die Nutzung des Waldes und der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Waldökosystems schließen einander dabei nicht aus. Für den Schutz der biologischen Vielfalt sowie als Lern- und Vergleichsflächen sind darüber hinaus ungenutzte Waldökosysteme unverzichtbar. Alte Bäume, Baumgruppen, das Belassen von liegendem und stehendem Totholz sowie die an die natürliche Zerfallsphase des Waldes gebundenen Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind integrale Bestandteile einer nachhaltigen naturnahen Waldwirtschaft. ...

Stehen alternative, umweltschonende Verfahren zur Wahl, werden diese gewählt, solange dies betriebswirtschaftlich tragbar ist. ...

Gefährdete Tier und Pflanzenarten und deren Lebensräume, die entsprechend 7.1.3 identifiziert wurden, die gesetzlich geschützten und ökologisch besonders sensiblen Bereiche sowie die relevanten und zugänglichen umweltbezogenen Grundlagenerhebungen sind bekannt und werden bei der Bewirtschaftung berücksichtigt. ...

Falls gesetzlich geschützte Arten durch die Waldbewirtschaftung gefährdet werden könnten, werden die Bewirtschaftungsmethoden entsprechend angepasst. (z.B. bezüglich Eingriffsstärke und Eingriffszeitpunkt.) ...

Von Natur aus oder auf Grund langfristiger anthropogener Beeinflussung waldfreie Kleinstrukturen werden erhalten, um die Lebensraumvielfalt zu sichern.

Beeinträchtigen andere Waldnutzungen (z.B. Jagd, Fischerei, Sammelaktivitäten oder Erholungsnutzung) gefährdete Arten oder Biotope, wirkt der Forstbetrieb darauf hin, dass diese Aktivitäten entsprechend angepasst werden.

Die ökologischen Funktionen und Werte des Waldes werden erhalten, verbessert oder wiederhergestellt.

- a) Waldverjüngung und Sukzession
- b) Genetische-, Arten- und Ökosystemvielfalt
- c) natürliche Kreisläufe, welche die Produktivität des Waldökosystems beeinflussen

Ziel waldbaulicher Pflege- und Nutzungsstrategien sind standortgerechte Waldbestände unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften.

Die Baumartenwahl orientiert sich an den natürlichen Waldgesellschaften.

Die natürliche Verjüngung hat Vorrang. Ist zu erwarten, dass aufgrund der natürlichen Dynamik standortwidrige, gleichaltrige Reinbestände entstehen, wird durch geeignete Maßnahmen ein entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften sichergestellt.

Natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung werden genutzt. Die natürliche Sukzession wird bei Erst- und Wiederaufforstungen einbezogen. ...

Die Wildbestände werden so reguliert, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird. ...

Waldbesitzer, die Eigenjagdbesitzer sind, setzen sich für die Verwendung solcher Jagdmunition ein, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, die Gesundheitsgefahren über den Wildpretverzehr vermeidet und den höchsten Tierschutz- und Sicherheitsstandarts genügt.

Wird das Wild als FSC-Zertifiziert vermarktet, ist es mit so genannter "bleifreier Munition" erlegt worden.

Bestände mit standortwidriger Bestockung werden langfristig hin zu naturnahen Waldbeständen entwickelt.

Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise; Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Folgende begründete Ausnahmen sind im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Zertifizierer möglich: ...

Für die Erhaltung und Anreicherung eines nachhaltigen Nebeneinanders aller Strukturen und Dimensionen von Biotopbäumen und Totholz ist eine betriebliche Strategie festgelegt und in den Bewirtschaftungsplan integriert. Diese enthält auch Festsetzungen über die Biotopbäume, die dauerhaft im Wald verbleiben und ihrer natürlichen Alterung überlassen werden; langfristig wird ein Orientierungswert von durchschnittlich zehn Biotopbäumen je Hektar angestrebt.

Biotopbäume sind insbesondere die vorhandenen Höhlenbäume, Spechtbäume, die in Nadelholzbeständen vereinzelt vorkommenden Laubbäume sowie überstarke Bäume, sofern jeweils nicht wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume betroffen sind. Weiterhin sollen vor allem Blitz- und Sturmbruchbäume, Bäume mit tiefen Rissen und sichtbar stammfaule Bäume als Biotopbäume im Wald verbleiben. ...

Biotopbäume mit Ausnahme der in Nadelholzbeständen ausgewählten vereinzelt Laubbäume werden im Zuge forstlicher Maßnahmen markiert. Die Markierung erfolgt spätestens zu Beginn der Zieldurchmesserernte oder ab 2/3 des Umtriebsalters.

Abgestorbene Biotopbäume verbleiben bis zur Zersetzung im Wald.

Vollbaummethoden werden nicht durchgeführt.

Repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme einer Landschaft sind entsprechend des Umfangs und der Intensität der Waldbewirtschaftung und der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten und in Karten darzustellen.

Forstbetriebe ab 100 Hektar Holzbodenfläche weisen 5% ihrer Holzbodenfläche als Fläche mit besonderen Naturschutzfunktionen nach. Im Privatwald bleiben auch in Abhängigkeit eines wirtschaftlichen Ausgleichs durch Dritte langfristig zwei Prozent der Holzbodenfläche unbewirtschaftet bzw. werden aus der Nutzung genommen.

Für den jeweiligen forstlichen Wuchsbezirk sind repräsentative Beispiele der im Betrieb vorhandenen Wald- bzw. Forstgesellschaften als Referenzflächen ausgewiesen, die im Hinblick auf eine naturnähere Nutzung der Wirtschaftswälder als Lern- und Vergleichsflächen dienen. Die Einzelflächen sind im Regelfall mindestens 100 Hektar, mindestens jedoch zehn Hektar groß. Referenzflächen sind geeignet, den Waldbesitzer bei der Erreichung der Ziele nach 6.3.1 zu unterstützen.

Der Bundes- und Landeswald sowie der Kommunalwald ab einer Größe von 1000 Hektar Holzbodenfläche weisen Referenzflächen innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Erteilung eines FSC-Zertifikats in einem Umfang von mindestens 5% ihrer Holzbodenfläche nach.

Es können auch außerhalb des eigenen Betriebs liegende Flächen angerechnet werden, sofern sie ...

- a) unbewirtschaftet und verbindlich aus der Nutzung genommen sind
- b) für den Forstbetrieb repräsentativ sind
- c) im gleichen Wuchsbezirk liegen
- d) mindestens zehn Hektar groß sind.

Referenzflächen werden im Hinblick auf eine naturnähere Nutzung der Wirtschaftswälder als Lern- und Vergleichsflächen zielorientiert erfasst, begleitet und ausgewertet.

- Der Forstbetrieb beobachtet die Referenzflächen durch jährlichen Begang.
- Die Auswertung umfasst insbesondere die Aspekte Vorrat, Naturnähe, Baumartenzusammensetzung sowie Biotop- und Totholz.
- Aus den Inventurdaten der Referenzflächen werden Schlussfolgerungen als Weiser abgeleitet.
- Der Forstbetrieb stellt Referenzflächen bei Bedarf für wissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung.
- Der Forstbetrieb stellt die Ergebnisse seiner Auswertung den Forstbetrieben nach 6.4.6 auf Nachfrage zur Verfügung.

Forstbetriebe, die nicht unter 6.4.3 fallen, orientieren sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder an den nächstgelegenen für sie repräsentativen Referenzflächen und verschaffen sich entsprechende Kenntnisse.

Prinzip 9: Bewirtschaftungsmaßnahmen in Wäldern mit hohem Schutzwert sollen deren Merkmale erhalten oder vermehren. Diese Wälder betreffende Entscheidungen sollen immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise erwogen werden.

Erläuterung: Besonders schützenswerte Wälder sollen in ihrer Eigenart bewahrt und eine forstliche Nutzung so vorgenommen werden, dass sie deren Charakteristika und Funktionen in ihrer Gesamtheit zumindest erhält.

Es wird eine dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung angemessene Bewertung durchgeführt, ob Wälder mit hohem Schutzwert vorhanden sind.

Wälder mit hohem Schutzwert sind identifiziert.

Wälder mit hohem Schutzwert sind erfasst, beschrieben und in Karten dargestellt.

In den im Zusammenhang mit der Zertifizierung durchgeführten Konsultationen wird auf vorhandene Wälder mit hohem Schutzwert besonders hingewiesen und Wege zu ihrer Erhaltung aufgezeigt.

Der Bewirtschaftungsplan enthält konkrete Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Schutzziele im Sinne eines vorbeugenden Ansatzes. Diese Maßnahmen sind insbesondere in der öffentlich verfügbaren Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans enthalten.

Der Bewirtschaftungsplan zeigt Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung der Schutzziele auf.

Alle Maßnahmen sind in der öffentlichen Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans beschrieben.

In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen überprüft und beurteilt.

Alle diese Anforderungen erscheinen gegenüber konventionellen PEFC-Betrieben als erheblicher Extraaufwand. Von PEFC-Vertretern und PEFC-Verbänden werden diese Anforderungen als „untragbar“, ja sogar als „untragbar und klimaschädlich“ dargestellt. Gleichzeitig wird von den PEFC-Mitgliedern konsequent jeder seriöse wissenschaftliche Vergleich mit NATURLAND und FSC vermieden, ja sogar unterbunden. Das „Argument“ in der Not heißt dann immer in wechselnder Formulierung: „Lass uns über Sachargumente zum Wald und nicht über Verbände diskutieren.“ Die konsenswilligen Vertreter der echten Zertifikate oder der Naturschutzverbände sind dann allzu oft bereit, wieder über die „Anzahl Biotopbäume pro Hektar“ oder den „Reifendruck im Harvester“ zu diskutieren, obwohl diese Fragen längst auch von Naturschutzverbänden beantwortet sind: Fünfundfünfzig deutsche Forstbetriebe halten auf rund 53.000 Hektaren Wald die NATURLAND- oder die FSC-Regeln ein. Trotz ihrer geringeren Effizienz bei der Abschöpfung von Subventionen (weniger Beihilfe/Förderung für Pflanzung, Wildverbiss, Durchforstung, Wegebau, Borkenkäfer ...), bestehen sie auch wirtschaftlich. Dass ein Verzicht auf Pestizideinsatz, großflächige Nutzung, bleifreie Jagdgeschosse etc., weit über jede betriebswirtschaftliche Bilanzierung hinaus volkswirtschaftliche, ethische und moralische „Gewinne“ erbringen, bzw. außerordentlich hohe Schäden vermeidet, wird in den kontroversen Diskussion konsequent ausgeblendet. Auch das berechtigte öffentliche Lob wird so vermieden, obwohl es sich via Marktwirtschaft und Psychologie auch auf den Wald positiv auswirken würde.

Trotz aller Verhinderungsstrategien und Extraaktivitäten sind von FSC allein in Deutschland inzwischen 56 Forstbetriebe mit 573.097 Hektar Wald und 2051 holzverarbeitende Betriebe kontrolliert und zertifiziert. Beim viel kleineren – primär auf Biolandwirtschaft ausgerichteten – NATURLAND-Zertifikat sind es immerhin 19 Betriebe mit 53.500 Hektar Wald.

Nun soll noch klar gestellt werden, dass wir aus der Sicht einer optimalen Waldpolitik natürlich noch nirgends im "Waldparadies" angekommen sind.

Damit ist aber einiges zur Strategie Klar:

- 1. Niemand kann erwarten, dass wir mit Leuten verhandeln, die serienweise Rechtsnormen und Verträge missachten uns, wenn wir dies kritisieren als Ökoterroristen o.ä, beschimpfen. In solchen Zusammenhängen könnte allenfalls jemand, dem der solche Kontakte nicht scheut, über Anzeigen und Klagen nachdenken.**
- 2. Fachliche und strategische Unterstützung sowie Werbung und eigene Kaufentscheidungen dürfen nur denen geboten werden, die für den Austausch von Sachargumenten im Rahmen legaler und anständiger Umgangsformen und Bestrebungen offen sind und die bereit sind unter fairen betriebswirtschaftlichen Bedingungen(!) bereit sind ihre Forstwirtschaft einer Waldnutzung im Sinne der „Ökologischen Waldnutzung“ anzunähern.**
- 3. Die Nutzungsmethoden und die ökologische Qualität der deutschen Wälder haben sich in den letzten 30 Jahren – im Durchschnitt – verbessert. (Der Laubmischwald-Anteil stieg, Naturverjüngung nahm zu, Großkahlschläge wurden selten, einige gute Schutzgebiete wurden ausgewiesen ...) Das haben wir in partnerschaftlichen Sachdiskussionen mit ehrenwerten Waldbesitzern erreicht.**
- 4. Bis heute (2013) hat niemand belegt, dass unsere walddpolitischen Erfolge zu einer Minderung des wirtschaftlichen Ertrags der betroffenen Wälder geführt haben.**
- 5. Forstbetriebe wie der Lübecker Stadtwald haben inzwischen eindrucksvoll belegt, dass sogar die Holzwirtschaftliche Wertschöpfung von NATURLAND-Betrieben diejenige konventioneller Betriebe deutlich übertrifft. Dass die Veröffentlichung dieses Befundes 2008 zunächst von den meisten „etablierten Fachleuten“ totgeschwiegen wurde und nach breiterem Bekanntwerden heftig und polemisch, aber ohne seriöse Sachargumente, geleugnet wird bestätigt den Befund. Wir sollten auch dies bekannt machen!**

Historische Zitate entlarven moderne Prozesse

Das älteste bedeutsame Zitat zum Schutz von Staatswäldern stammt aus einem Zusammenhang, in dem die Sumerer und die ihnen nachfolgenden Babylonier ab 2500 vor Christus das Zweistromland und sein weites Umfeld (heutiger Irak+) weitgehend entwaldet hatten. Diese Entwaldung war seit Jahrhunderten als gefährlich erkannt, aber trotzdem fortgesetzt worden. Das sumerische „Gilgamesch-Epos“ hatte seit etwa 2500 v.Ch. in mehreren Varianten ausführlich vermittelt, dass es schief geht, wenn der Mensch versucht, die Bedürfnisse der Natur zu ignorieren oder gar zu unterdrücken. Die Botschaft setzte sich aber nicht durch, weil die Menschen lieber neue Ressourcen erschließen, als die verfügbaren verantwortlich zu nutzen. So kam es, dass Holzangel den Untergang der sumerischen Staaten besiegelte und Babylons König Hammurabi bald nach 1700 v.Ch. berichtet wurde, dass aus einem Staatswald einige Bäume illegal entfernt worden waren. Einer seiner höchsten Beamten namens Samas-Hazir bekam darauf den Auftrag:

„Kläre diesen Vorfall auf! Und wenn ich sehe, dass auch nur ein Zweig beschädigt wurde, werde ich nicht zögern, den Mann wegen dieses Verbrechens, gegen das Leben anzuklagen“ (=Todesstrafe)

Samas-Hazir seinerseits wies dann den nachgeordneten Beamten Belsunu darauf hin,

„dass die Bevölkerung Holz verschwendet, ... so dass du größte Aufmerksamkeit aufbringen musst.“

Und er weist ihn an, Regierungsholz nur für Totenopfer abzugeben, und für den Fall, dass Belsunu die Sparmaßnahme nicht durchsetzen sollte, kündigte er ihm an, er werde ihn behandeln „wie einen Feind Marduks“. Marduk war der Schutzgott Babylons, und seine Feinde waren zu töten.

Ab 1500 v.Ch. wanderten vedische Arier ins noch wald- und wasserreiche Indusgebiet aus und ab 1100 v.Ch. wird über schlimme Trockenheiten und Hungersnöte berichtet. Semitische (aramäische) Ziegen- und Schafnomaden zogen durchs Land, aber sie fanden nicht mehr genug Weide. Es kommt zum Bevölkerungszusammenbruch in Syrien und Aramäa und im Alten Testament finden sich Details zur Auswanderung der Semiten an die Mittelmeerküste (1. Moses 11-13, 19, 26, 41,46). 1900 Jahre lang hatten einige Entscheidungsträger einfach die immensen Bedürfnisse gedeckt, bis der Wald weitgehend zerstört war.

Seit jener Zeit entwickelte sich in allen „Hochkulturen“ eine – historisch gesehen – dichte Kette ähnlicher Entwicklungen. Nur die Strafen wurden immer milder. Diese Geschichten werden an anderem Ort ausführlich dargestellt. Hier will ich nur anmerken, dass etwa 340 vor Christus Platon die massive griechische Entwaldungspolitik seiner Zeit anprangerte (Zitat Seite 42???????). Rund 200 Jahre später schrieb der Römer Columella aus gutem Grund:

Unberührte Waldböden bringen nach der Rodung und ersten Bearbeitung eine verschwenderische Fülle an Früchten hervor, lohnen aber später die Mühe des Bauern nicht mehr in gleicher Weise.

Er empfahl Düngung. Man entwickelte die Metall- und Glasindustrie, die Töpferei und die luxuriösen Bäder, und man rodete weiter, denn für all diese Errungenschaften verbrauchte man immens viel Holz. Im Jahr 50 vor Christus wurde dann eine erste Forstreform vom Senat abgelehnt. Erst als nichts mehr zu retten war, empfahl Cato, Bäume zu pflanzen ...! Carlowitz (1713) folgte seinem Beispiel. Weltweit, also auch in Deutschland, ist dieses Kapitel der Waldübernutzungen und Rodungen höchstens in wenigen Kleinstaaten zu Ende - im Gegenteil!

Damit springen wir direkt ins Jahr 1700 n.Ch. Der 30-jährige Krieg war gut 50 Jahre vorbei, Die Wirtschaft boomte, Merkantilismus, Außenhandel, das Zunftwesen schwand, Manufakturen nahmen zu, Stahl und Glas waren gefragt, die Wälder mussten viel Rauch ertragen und viel Holz liefern. Eines der

Zentren war im Erzgebirge. Dort wirkte Hannß Carl von Carlowitz als Leiter des Chur-Sächsischen Oberbergamtes für das Erzgebirge. Damit war er auch für die Holzbeschaffung der sächsischen Hüttenwerke zuständig. Als diese Beschaffung schwierig wurde, legte er 1713 für seinen König unter dem Titel „Sylvicultura Oeconomica oder hauswirtschaftliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur wilden Baum-Zucht“, einen Bericht zur Zukunft der Waldnutzung im Erzgebirge, vor. Für diesen Bericht wird er seit etwa 10 Jahren von deutschen FORSTwissenschaftlern und „Holzhändlern“ als Vater der Nachhaltigen Waldnutzung gefeiert. (Vorher hatte G.L. Hartig diese Rolle) Jetzt, 2013, hat dieses Spektakel einen peinlichen Höhepunkt, denn jener Bericht ist jetzt 300 Jahre alt. Als Beleg der definierten Nachhaltigkeit wird meist folgende Passage aus der Zuwidmung an Friedrich August I. („August der Starke“) von Sachsen zitiert:

[Zur Verbesserung der Lesbarkeit 2013 wurden heute kaum bekannte Begriffe übersetzt sowie Schreibweise und Zeichensetzung, teilweise modernisiert. Für Skeptiker und besonders Wissbegierige ist der Originaltext beider Zitate als Anlage 2 angehängt.]

Es „wird deshalb die größte Kunst, Wissenschaft, Fleiß und Einrichtung hiesiger Lande darin bestehen, eine sothane Conservation und einen solchen Anbau des Holzes zu praktizieren, dass es eine kontinuierliche, beständige und nachhaltige Nutzung gibt, weil es [das Holz] eine unentbehrliche Sache ist, ohne welche das Land in seiner derzeitigen Form nicht weiter existieren kann.“ (S. 105/106)

Da diese Definition etwas allgemein wirkt, zitiert man gelegentlich zusätzlich folgendem Text:

„In dieser Betrachtung, und besonders [zu der Frage,] wie die Bergwerke, die edlen Kleinode u. unschätzbaren heiligen Nahrungsmittel der Churfürstlich Sächsischen Lande, wegen anscheinendem Holzmangel, künftig nicht bankrottgehen werden, wodurch der florierende Kommerz gehemmt werden könnte, so habe ich, als eurer Ew. Königl. Majestät treuer Vasall und Berg-Hauptmann, oder als Beobachter von deren hohen Berg-Regalis, gemäß meiner Pflichtschuldigkeit, mich untertänigst entschlossen, hierüber meine wenigen Gedanken nicht alleine in Schriften darzustellen, sondern sie auch - auf treuer Patrioten Gutbefinden – drucken zu lassen und darin mit wenigen Worten anzumerken, wie die Massenproduktion des Holzwesens eurer ... Sächsischen Lande letztlich erhalten bleibt und der befürchtende Holzmangel durch den Anflug und Wiederwuchs jungen Holzes, bei und auf den großen Blößen und Stock-Flächen, von denen es viele tausend „Acker“ gibt, wo Wälder abgetrieben und abgeholzt sind, und dass sie zum Besten von deren Nachkommen, sie nach und nach ersetzen, so dass es [das Holz] in Ew. Königl. Majest. Landen durch Gottes Segen unerschöpflich wird, was aber ohne sattsam Holz nicht geführt werden kann. Das gilt für die Vergangenheit, und wird auch künftighin der Vermehrung und Erweiterung zu statten kommen, zumal doch Grund und Boden dazu gnugsam vorhanden ist, so dass es uns bei pfleglicher Holz-Kultur daran auch in Zukunft nicht mangeln kann. ... So habe ich dennoch in Abwägung der oben angeführten Bestrebungen eurer Ewigen Königlichen Majestät und allergnädigsten Landesvaters, die Sie mit unsterblichem Ruhm führen, dessen Untertanen zur Erzeugung und Beförderung ihrer Nahrung und zur Erhaltung ihrer Wirtschaftsstrukturen, besonders des lieben Berg-Baus, alle notwendige Hilfe und Gnade zu erweisen, ich mir also aus ...“ (Originaltext als Anlage 1)

Wer aus diesem zusammenfassenden Zitat oder einer anderen Textstelle eine Anleitung zu nachhaltiger Nutzung heraus liest, der möge sich bitte zwecks Korrektur dieses aktuellen Textes beim Autor melden!

Was wissen wir über die nutzungsbedingten Waldprobleme dieses Großraumes kurz vor und bald nach Carlowitz?

In der Bayerischen Oberpfalz war im 13. Jahrhundert Eisenindustrie entstanden. 1368 hatte der Nürnberger Peter Stromer aus gegebenem Anlass die Aussaat von Waldbäumen erfunden und einen bis nach Frankreich agierenden Konzern dazu begründet. Die hoch entwickelte europäische Stahlindustrie in der Oberpfalz boomte im 15. und 16. Jahrhundert und verbrauchte enorme Holz Mengen, so dass eine Forstordnung von 1600 zu spät kam.

Einhundertdreizehn Jahre später war auch die Zeit, in der die Folgen des 30-jährigen Krieges (1618-1648) überwunden waren. Der Absolutismus – hier unter Friedrich August dem Starken als Churfürst von Sachsen und König von Polen – blühte. Manufakturen begannen, die Handwerksbetriebe zu bedrängen. Einige Länder hatten Kolonien erobert und große Handelsflotten - aus Holz! - gebaut. Ökonomen entwickelten Kameralistik und Merkantilismus mit bedeutendem, teilweise staatlichem Außenhandel. Durch mehr Export als Import erkannten viele Fürsten ungeahnte Möglichkeiten, reich zu werden. Man musste ja nur die Produktion wachsen lassen. Bald waren Stahlwerke und Waldzerstörung auch im Erzgebirge so weit entwickelt, dass jener Oberbergamtsleiter Carlowitz einen Bericht über die Folgen seines Tuns und über notwendige Lösungsansätze erstellen musste. Er hatte Wirtschaftswissenschaften, Jura, Staatswissenschaften und mehrere Sprachen studiert. Auf einer „Kavalierstour“ (1665-1669), die unter anderem nach Frankreich, Niederlande, Dänemark, Schweden, Italien und Malta ging, lernte er, dass „Holz im Europa des 17. Jahrhunderts ein knapper Rohstoff war“.

Der folgende Text ist keine Kritik an Carlowitz. Er war auf dem Niveau seiner Zeit und hatte ein Anstellungsverhältnis, das ihm – zumal in jener Zeit – nur beschränkte Freiheiten zur Kritik oder zu Warnungen ließ. Meine Kritik bezieht sich auf aktuelle Veröffentlichungen, welche „Sylvicultura Oeconomica“ 2013 faktisch zur gültigen Definition nachhaltiger Waldnutzung hochstilisieren. Das gibt die Schrift weder inhaltlich noch historisch noch sprachlich her.

Zu den historischen Kriterien wurde oben schon einiges angedeutet. Wesentliche Teile dieser frühen Probleme bei der Wald- beziehungsweise Holznutzung kannte Carlowitz offensichtlich schon, denn es liegt ihm offensichtlich fern, sich fremde Federn auf den Hut zu stecken. Der direkteste Bezug seines Buches zur Waldbewirtschaftung besteht im 18. Kapitel unter dem Titel: Von Wart- und Pflege der Gehölze und der Bäume.“ Sein erster Abschnitt darin ist überschrieben: „Die Wissenschaft im Holzwesen“

Es ist sowohl das Säen der wilden Bäume als auch die Xylotrophia oder das Pflanzen, Versetzen, Ausschneideln, Ausputzen nebst anderer Wart- und Pflege derselben nicht bei unserem Denken entstanden, sondern ohne Zweifel viele Jahrhunderte her und bei dem der Alten und unserer Vorfahren, wie aus ihren Schriften zu lernen, ja von Anfang der Welt her bekannt und im Brauch gewesen, wobei man gerne zu gibt, dass diese Wissenschaft heute merklich verbessert, auch beständiger und vollkommener eingerichtet und eingeföhret worden.

Dass uns danach von unseren zeitgenössischen Funktionsträgern der Forstwissenschaften – zum Beispiel aus diesem 18. Kapitel die folgenden Empfehlungen als Anleitung zur nachhaltigen Nutzung der Wälder angeboten werden, ist unfassbar, zumal sie der Gesamtphilosophie des Werkes entsprechen. Da heißt es:

... So ist nötig, dass man immer mit zusehe, was ihnen [den Bäumen] schädlich seyn oder zum Verderben gereichen möchte, hinweg thun, und solches hingegen mit Abhauen der Wasser-Reißer, Räuber, Säuger und unnötiger Äste, die dem Stamm allzu viel Saft entziehen und mit Abräumen, Behcken, Wässern, Beraupen, Anpfählen, beschneiden, Stützen und was sonst nach gelegenheit der Zeit und des Ortes erfordert wird ...

... Ferner ist ea auch den Bäumen nicht undienlich, dass man das vielfältige Moos und äußere harte Rinde abschabe, damit die innere, junge, besser hervor kommen, die Schalen sich ausdehnen und in die Dicke wachsen mögen. Doch ist wohl vorzusehen, dass man der inneren Rinde, darinnen der Saft ist, nicht Schaden thue. Die äußere Rinde oder Moos verwahret zwar den Stamm etwas vor dem Frost, wenn sich aber Eis an solchen hänget, so erkältet es auch desto mehr die Bäume und den Ort wo es ist. Es geschieht aber solches Abschaben des Mooses und der rauhen Schalen nach einem guten Regen zu Frühlings-Zeiten in neuen oder zunehmenden Monden. Besser ist es, wenn man die Haupt-Ursache behebet und die vielen Feuchtigkeiten, so den Baum moosig machen, durch Graben vom Stamm abziehet. Dieses Baumschaben ist auch gut wider den Baum-

krebs, baumnagende Würmer und anderes Ungeziefer, dass es sich nicht unter der Rinde aufhalten kann. ...

Es läßt sich auch ein fleisiger Hauß-Wirth angelegen seyn, die Spinnen und Raupen-Nester bey Zeite, ehe es im Frühling warm wird und das Ungeziefer und Geschmeiß auskrecht, mit der Raup-Scheere weg zu nehmen und abzubrechen. Wo aber deren zu viel, wie zum offtern der Jahrgang also ist, so muss man Gottes-Hülfe erwarten, der weiß schon zu remedieren. ...

Aber auch jene „Holzmengenregel“ („nicht mehr nutzen, als nachwächst“) die Carlowitz von der Forstprominenz zugeschrieben wird, und die in diesem Jubiläumsjahr (2013) sehr viele Male zitiert wurde, taugt nicht als Regel für nachhaltige Waldnutzung.

1. Waldnutzung darf nicht ausschließlich als Holzproduktion gesehen werden. Der volkswirtschaftliche Nutzen unserer Wälder – und besonders der Schutzwälder in den Gebirgen – ist ein hohes Vielfaches des derzeitigen holzwirtschaftlichen Ertrags. (siehe unten!)
2. Die „Holzmengenregel“ taugt nicht einmal zur Sicherung zukünftiger Holzerträge. Wenn man zum Beispiel nach 100 Wachstumsjahren einen Bestand von 500 Festmetern aberntet, ist es zumindest möglich, aber eher wahrscheinlich, dass in den nächsten 100 Jahren nur 400 Festmeter nachwachsen, die man erntet und so weiter im dritten, vierten und bis zum letzten Umtrieb. Gründe können sein: Fehlendes Bestandsinnenklima, Nährstoffentzug, Humusschwund, veränderter Bodenwassergehalt, abgestorbene Mykorrhizapartner, aufgekommene Rötelmauspopulationen und viele(!) andere.
3. Die Bewahrung der Schöpfung oder der Schutz der biologischen Vielfalt bezieht sich bei natürlichen oder naturnahen deutschen Wäldern auf 10.000 bis 25.000 Arten in einem Bestand. Wer das auf eine (auch noch selbst fehlerhafte) Abschätzung der „Holzproduktivität“ von einer oder zwei Baumarten reduziert, macht schon einen „sehr gravierenden“ Fehler.
4. Auch Carlowitz zum Erfinder des Begriffs „Nachhaltigkeit“ machen zu wollen, ist nicht haltbar. Der erste Mensch, von dem wir wissen, dass er diesen Begriff benutzte war Franz von Assisi 1225 in seinem berühmten „Sonnengesang“. Er spricht dort von „sustentamento“ (neutalienisch wäre das „Sostentamento“ und die Ähnlichkeit mit dem englischen Begriff „Sustainability“ erklärt die Bedeutung.
5. Schließlich soll noch - im Anschluss an das obige Carlowitzzitat aus dem ersten Abschnitt seines 18. Kapitels – darauf hingewiesen werden, dass Bestrebungen deutscher Fürsten, die Nutzung der Wälder nachhaltig zu gestalten, spätestens 795 mit einem Erlass zur Nutzung der Krongüter von Kaiser Karl, dem Großen, beginnt. Karl wendet sich an die Verwalter der Güter und schreibt:

„Wir [die Majestät] wollen, dass unsere Wälder und Forste gut in Acht genommen werden müssen. ... Wo Wälder sein müssen, da sollen sie nicht zu sehr ausgehauen und verwüstet werden.“

Auffällig an dem Nachdruck des Buches von Carlowitz ist, dass er am Ende Nachworte von zwei wichtigen Forstfunktionären und zwei VertreterInnen des Naturschutzes enthält. Nur die Präsidentin des BfN, Frau Beate Jessel, zitiert aus dem Buch, obwohl dies doch für alle vier Autoren naheliegend gewesen wäre. Man versteht es. MdB Georg Schirmbeck, der Präsident des Deutschen Forstwirtschaftsrates bekennt sich plakativ, undifferenziert und weltweit zu den Inhalten des Buches. Beginn und Ende seines Nachworts sollen das illustrieren:

Was für ein Werk! Die Sylvicultura oeconomica hat unsere Welt verändert und ist heute aktueller denn je. ... Mit dieser bibliophilen Ausgabe, welche die Sylvicultura oeconomica wissenschaftlich und zugleich populär erschließt, begeht die Forstwirtschaft das Jubiläum „300 Jahre Nachhaltigkeit“ ... Sie finden Nachhaltigkeit modern? Wir auch – seit 300 Jahren.

Die Präsidentin des BfN hätte ich natürlich am liebsten nicht mit einem Beitrag (Nachwort) in diesem Buch vertreten gefunden. Ein Zitat von Anfang und Ende ihres Beitrags zeigt aber ganz gut, wie man mit Carlowitz und seinem Werk seriös umgeht, selbst wenn es in einem schwierigen Umfeld steht:

300 Jahre ist es nun her, dass Carl von Carlowitz in seiner *Sylvicultura oeconomica* die Frage aufwarf „... wie eine sothane Conservation des Holzes anzustellen [sei], dass es eine continuerliche, beständige und nachhaltige Nutzung gebe.“ Fast nebenbei erschien dabei in einem 400-seitigen Werk eine neuartige Wortschöpfung. ... Von Carlowitz‘ zu seiner Zeit neuartige und innovative Ideen sollten uns jedenfalls heute Anstoß geben, neue moderne Formen der Nachhaltigkeit zu entwickeln, die den vielfältigen Ansprüchen an unsere Kulturlandschaften Rechnung tragen!“

Selbst der Herausgeber der *Sylvicultura oeconomica* neigte nicht zu solchen überzogenen Interpretationen. Er schreibt in einer Editorischen Notiz (S.594) völlig angemessen:

Auch wenn eine komplette Erschließung des Werkes nicht angestrebt wurde, bietet die vorliegende Edition dem Leser eine Reihe fundamentaler Hilfen:
Ein Personen- und Ortsnamenregister, ein umfangreiches Glossar, sowie ein Verzeichnis der zitierten Autoren. Zudem kann der Leser aufgrund der Textgestaltung das von Carlowitz selbst verfasste Register und sein Inhaltsverzeichnis nutzen. ...

Eine mögliche weitergehende Erschließung der *Sylvicultura oeconomica* bleibt der zukünftigen Carlowitz-Forschung überlassen, etwa durch ein Register der Pflanzennamen, eine Überprüfung der Belegstellen oder eine Verifizierung der von Carlowitz geschilderten Ereignisse, Personen und Orte.

Beate Jessel vom BfN positionierte die *Sylvicultura oeconomica* also schon sehr wohlwollend (aber noch akzeptabel) gegenüber der Forstlobbyisten, wenn sie ihren Beitrag beschließt:

Von Carlowitz‘ zu seiner Zeit neuartige und innovative Ideen sollten uns jedenfalls heute Anstoß geben, neue moderne Formen der Nachhaltigkeit zu entwickeln, die den vielfältigen Ansprüchen an unsere Kulturlandschaften Rechnung tragen.

Schließlich muss als letzter Punkt klargestellt werden, dass die Einführung des Nachhaltigkeitsprinzips, welche die Lobby ebenfalls Carlowitz zuschreiben möchte, mit dem Begriff „sustainable“ 1972 von Dennis Meadows u.a. durch den Bericht „Die Grenzen des Wachstums“ (an den Club of Rome), in die Politik eingeführt und wohl auch dort etabliert wurde.

Fünfzehn Jahre später definierte der Bruntland-Bericht Nachhaltigkeit ähnlich wie Carlowitz:

Den Bedürfnissen der heutigen Generation zu entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Diskussion war auf der obersten politischen Ebene, bei der UNO, angekommen. Die Definition ist allerdings für Praxistauglichkeit zu allgemein und theoretisch. Die Diskussion musste weiter geführt werden.

Zusammenfassend muss man zu diesem Abschnitt feststellen, dass es in Deutschland ein massives Problem mit einer kleinen, aber sehr einflussreichen Gruppe von (meist älteren) Förstern und Forstwissenschaftlern gibt, die sich nicht ansatzweise einer Sachdiskussionen öffnen, sondern mit Hilfe unfassbarer Autoritätsrituale und „guter Verbindungen“ ihre Interessen und ihre traditionellen Ansichten als „Wissenschaft mit Tradition“ verkaufen wollen. Wir sollten ihnen für derlei Strategien kein Podium und keine Toleranz bieten, denn die Bedeutung der Wälder ist viel zu groß und vielfältig, als dass man sie aus derart unseriösen Gründen auch nur belasten dürfte.

Wir müssen erreichen, dass eine der guten politikerprobten Definitionen von Nachhaltigkeit in unsere Bundes- und Landesgesetze aufgenommen und den Bürgern vermittelt werden. Gute Vorschläge gibt es so viele, dass eine Integration in diesen Text nicht sinnvoll ist.

Das nackte

**„Was wir tun ist nachhaltig, weil wir seit 300 Jahren nachhaltig wirtschaften!!“
muss aus dem Verkehr!**

Zur nochmaligen Klarstellung: Der größte Teil der Förster und Försterinnen ist von der obigen Beurteilung ausgenommen. Allerdings stehen sehr viele von ihnen unter dem traditionell großen Druck einer formalistisch verstandenen Loyalität, die im 21. Jahrhundert und in einer Demokratie weder zeitgemäß noch vernünftig ist. Die verbesserungsbedürftige Ausbildung, die drastische Minderung der Anzahl Försterstellen zusammen mit der daraus folgenden Vergrößerung der Reviere und „Forstämter“ oder „Forstbetriebe“ in den letzten Jahrzehnten vermindern natürlich auch den Waldkontakt, den persönlichen Handlungsspielraum und die Zivilcourage erheblich. Drei Zitate von besonders angesehenen Fachleuten aus Lehre, Verwaltung und Waldpolitik sollen das Vorkommen durchaus positiver Persönlichkeiten in der traditionellen Waldnutzung illustrieren:

Der bis heute verehrte bayerische Waldbauprofessor Carl Gayer schrieb 1886 in seinem Buch „Der gemischte Wald“:

Der Wald kann und darf nicht denselben Gesetzen unterworfen werden,
wie die übrigen Produktionsgewerbe.

Dr. Karl von Rebell schildert als Ministerialrat am Bayerischen Finanzministerium in seinem Buch „Waldbauliches aus Bayern“ 1922:

Auf meinen Inspektionen spielte sich's gar oft so ab:

Der Waldbegang ist zu Ende. Der Tag war lang und heiß, die müden Beine sind im Wagen verstaubt. Die Pferde traben munter heimwärts. Da ziehen die Bilder des Tages nochmals in Gedanken vorüber:

Prachtvolle ältere Bestände -

aber die Kulturen, mitunter schon die Stangenorte, ein kümmerliches ödes Einerlei!

Wiederum hat sich's bestätigt,

und mit dem Kopf langsam nickend sage ich mir

"ja- ja - s'ist so; mit Riesenschritten geht's abwärts."

Verstimmt und nachdenklich bin ich auf schöner Heimfahrt ein stummer Genosse.

Den Waldrückgang nach Grad und Umfang zu überblicken, zu ergründen, ihm entgegenzuarbeiten und vorzubeugen, ist seit 1908, nunmehr schon 15 Jahre lang, mein Bemühen.

Dabei drängte sich's förmlich auf, wie in unserem Fach ein Fortschreiten ausschließlich möglich sei durch Vertiefen in die Naturwissenschaft.

Waldbau ohne Naturwissenschaft ist wie ein Leibohne Herz und Blut.

Und der gebildetste aller bayerischen „Forstminister“, Dr. Hans Eisenmann, schrieb

Der Waldbau hat die Aufgabe, sich an den ökologischen Grundlagen und weniger an kurzlebigen ökonomischen Überlegungen zu orientieren. Heile Umwelt ist wichtiger als wirtschaftliche Rentabilität.

Damit wenden wir uns weiteren gesellschaftlichen Feldern zu, die weniger konflikträftig und positiver sind.

Positionen der beiden großen christlichen Kirchen

Aussagen der christlichen Kirchen sind in Deutschland dadurch von besonderer Bedeutung, dass bis ... Im deutschen Grundgesetz festgestellt wurde, dass Aber auch noch 2014 lauten die ersten Worte seiner Präambel:

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, ...

Also, Deutschland steht in „Verantwortung vor Gott“, und die meisten Deutschen sind Christen, dann erfordert diese Verantwortung auch die Ausrichtung deutscher Umwelt- und Waldpolitik an den folgenden Texten.

Bibelzitate

Sucht man nach Bibeltexten zum Themenkreis „Wald“, so findet man im Alten Testament einige Stellen, die sich (auch) auf Wälder und deren Übernutzung beziehen. Diesen Bezug erkennt aber nur, wer die Geschichte kennt. Man kann sie also selten sinnvoll benutzen. Aus dem Alten Testament ist in unserem Zusammenhang eigentlich nur eine Stelle zitierbar:

1.Moses II,15:

Und Gott der Herr nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, dass er ihn "pflege und bewahre“.

Zu diesem Zitat ist es wichtig zu wissen, dass das lateinische Original zu „pflegen und bewahren“, „colere“ heißt. Dieses Wort und seine diversen Formen bedeutet „pflegen“, „bewahren“, (den Acker) „bestellen“, (die Götter) „anbeten“ oder (die Eltern) „verehren“. Von diesem Begriff leiten sich auch unsere Begriffe „Kultur“ und „Kultus“(-Ministerium) ab.

Im neuen Testament kann man Teile aus Lukas 12, 22-34, nutzen. Das gilt besonders, wenn man gleichzeitig soziale Fragen anspricht:

Lukas 12, 22-34:

Von unnötiger und notwendiger Sorge

22) Und er [Jesus] sprach zu seinen Jüngern: "Darum sage ich Euch: Macht euch nicht Sorge um euer Leben, was ihr essen, noch um den Leib, was ihr anziehen sollt, 23) denn das Leben ist mehr als die Speise und der Leib mehr als die Kleidung.

24) Betrachtet die Raben, sie säen nicht, sie ernten nicht, sie haben weder Kammer noch Speicher, und Gott ernährt sie. Wie viel wertvoller seid ihr als die Vögel!

25) Wer unter euch kann denn mit seinen Sorgen seinem Lebensweg eine einzige Elle hinzufügen? 26) Wenn ihr nun nicht einmal so Geringes vermögt, was macht ihr euch Sorgen um das übrige?

27) Betrachtet die Lilien, wie sie wachsen; sie arbeiten nicht und spinnen nicht, und doch sage ich euch: Selbst Salomon in all seiner Pracht war nicht gekleidet wie eine von ihnen. 28) Wenn nun Gott das Gras auf dem Felde, das heute steht und morgen in den Ofen geworfen wird, so kleidet, wie viel mehr euch, ihr Kleingläubigen!

29) So fragt auch ihr nicht danach, was ihr essen und was ihr trinken werdet, und regt euch nicht auf, 30) denn nach all dem trachten die Heiden der Welt. Euer Vater aber weiß, dass ihr dessen bedürft. 31) Suchet vielmehr sein Reich, und dies wird euch dazugegeben werden.

32) Fürchte dich nicht, du kleine Herde, denn es hat eurem Vater gefallen, euch das Reich zu geben. 33) Verkauft, was ihr habt, und gebt Almosen! Macht euch Beutel, die nicht veralten, einen Schatz im Himmel, der nicht abnimmt, wo kein Dieb herankommt und den keine Motte zerstört, 34) denn wo euer Schatz ist, da wird auch euer Herz sein.

Aussagen aus der römisch-katholischen Kirche

Eröffnet wird dieses Kapitel mit einem Zitat von höchster Aktualität. Der neue Papst Franziskus I. sprach bei seiner Amtseinführung am 19.03.2013 zum zweiten Mal ganz kurz zur Öffentlichkeit. Trotz der Kürze seiner Rede sagte er unter anderem:

„An die Mächtigen der Welt:
Ich fordere alle auf, die Verantwortung auf ökonomischem, politischem und sozialem Gebiet tragen: Bitte seien wir Beschützer der Schöpfung, des Planes Gottes, der in die Natur eingeschrieben ist. Beschützer des Nächsten und der Umwelt.“

Das dürfte das stärkste Signal zur Bewahrung der Schöpfung sein, das jemals von einer christlichen Kirche formuliert wurde. Wir sollten ihm dafür dankbar sein und ihn aktiv in seinem Bestreben unterstützen!

Aller Voraussicht nach wird aber bald die globale Lobby für Bruttosozialprodukt und Wirtschaftswachstum in gefälliger Form darauf hinweisen, dass dies natürlich kein abgestimmter Text war ... Wir sollten deshalb rechtzeitig einige abgestimmte Texte in Erinnerung rufen und damit diesen Papst und unser gemeinsames Anliegen voranbringen.

Da gibt es eine Äußerung eines Amtsvorgängers, der aber nicht ganz so offensiv formulierte. Papst Johannes-Paul II schrieb am 4.3.1979 in seiner Antritts-Enzyklika „Redemptor Hominis“:

„Es war der Wille des Schöpfers, dass der Mensch der Natur als Herr und besonnener und weiser Hüter und nicht als Ausbeuter und skrupelloser Zerstörer gegenübertritt.“

In der Rede zur Eröffnung der deutschen Bischofskonferenz im Sept. 1980 wurde sogar das berühmte Zitat des Indianer-Häuptlings Seattle vorgetragen, der 1855 in einer Rede vor dem USA-Präsidenten gesagt hatte:

Was heute mit der Erde geschieht, wird morgen mit den Kindern der Erde geschehen.

Und noch ein weiterer Satz aus dieser Eröffnung ist wert, in Erinnerung zu bleiben:

Es wäre maßloser Hochmut, wenn der Mensch in der Schöpfung nichts anderes als ein Rohstofflager zur Befriedigung seiner Bedürfnisse sehen würde.

Zwei weitere, präzise und mutige Zitate finden sich in der Schrift derselben Bischofskonferenz unter dem Titel:

„Zukunft der Schöpfung, Zukunft der Menschheit“ 1980

Es ist fällig, dass der Mensch ein neues Verhältnis zum Lebendigen, zu den Dingen, zu seinem Lebensraum, zur Welt gewinnt. ... In den heute fälligen Sachfragen um Rohstoff, Umwelt und Energie geht es um den Menschen selbst und um die Erde selbst und das heißt christlich: Um Gottes Ebenbild, das wir Menschen sind, und um Gottes Schöpfung, die uns anvertraut und aufgegeben ist. Die Verantwortung vor unserem Schöpfer und Erlöser ist also im Spiel. Die deutschen Bischöfe fühlen sich verpflichtet, ihren Beitrag zur Lösung dieser Menschheitsfrage einzubringen.

...

Wir sind verpflichtet, den Grundbestand der Schöpfung in seinem ganzen Reichtum zu wahren. ... Dabei geht es nicht bloß um das Belassen von Einzelexemplaren, also um etwas wie eine Arche Noah, in welcher der Mensch einen Rest von Schöpfung gegen eine von ihm selbst veranstaltete Sintflut schützt; nein die pflanzlichen und Tierischen Arten brauchen Lebensraum, in dem sie sich entfalten. Das Lebendige soll leben können, nicht nur um der Nützlich-

keit für den Menschen willen, sondern um der Fülle, der Schönheit der Schöpfung willen, einfach um zu leben und da zu sein.

Ein weiteres aktuelles Zitat zu unserem Umgang mit der Schöpfung, nicht aus der eigentlichen Kirche, sondern aus ihrer großen Hilfsorganisation MISEREOR, stammt aus der kleinen Broschüre ENERGIE-MACHT-HUNGER - Warum die Energiewende erforderlich ist. (Seite 5) Dort zitiert der Hauptgeschäftsführer der Organisation, Prof. Josef Sayer, zunächst Johannes-Paul II:

Es war der Wille des Schöpfers, dass der Mensch der Natur als Herr und besonnener und weiser Hüter und nicht als Ausbeuter und skrupelloser Zerstörer gegenübertritt.

Er fährt dann fort:

Wenn wir unsere Verantwortung für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ernst nehmen, können wir nicht weitermachen wie bisher. Umorientierungen sind nötig, in der Wirtschaft und bei den VerbraucherInnen. Nur so werden wir das gemeinsame, von Gerechtigkeit und Ausgleich geprägte Leben aller Menschen auf dieser Welt garantieren können. Das Weltgemeinwohl muss Maßstab unseres Handelns sein.

Von Misereor gibt es noch eine ganze Reihe weiterer positiver Zitate. Zwei Quellen dafür sind die beiden umfangreichen Schriften, die Misereor gemeinsam mit dem BUND-Bundesverband herausgab. Die erste ist „Zukunftsfähiges Deutschland“ von 1996, die zweite ist „Wegweiser für ein zukunftsfähiges Deutschland“ von 2002.

Gemeinsame Positionen der beiden großen christlichen Kirchen

Es gibt eine gemeinsame Schrift der beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland, die eine ganze Reihe guter, verständlicher und zitierfähiger Stellen enthält. Angesichts der wenigen gemeinsamen ökumenischen Texte auf der nationalen Basis, sind diese Texte hoch zu bewerten und auch entsprechend zu kommentieren. Der Titel der Schrift lautet:

„Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“ 1985:
Darin steht auf ...

Seite 11:

Keiner von uns kann der Erkenntnis heute noch bewusst ausweichen, daß wir durch Umweltzerstörungen bedroht sind, die einen regionalen oder globalen Kollaps herbeiführen könnten. Die Gefahr erscheint viel bedrohlicher als je zuvor

Seite 12:

Die Gefahr, dass der Mensch selbst schließlich Opfer der unheilvollen Entwicklung wird, ist nicht länger zu übersehen. Er selbst hat den Schadenskreislauf durch einen zuerst naiven, dann rücksichtslosen Umgang mit der Natur, durch kurzsichtige Interessen und unbesonnenes technisches Verhalten in Gang gesetzt. Jetzt muss der Mensch sich selbst als Urheber und Betroffener in einem erkennen. Der Preis, den die Menschheit für die Erfolge des Fortschritts zu zahlen hat, ist zu hoch geworden.

Seite 17:

Die Kurven des Bevölkerungszuwachses, des Energiebedarfs und der industriellen Produktionsausweitung gingen gleichzeitig mit der Verschmutzung von Gewässern und Luft nach 1950 weltweit steil nach oben, ... gleichermaßen ansteigend verarmte die Biosphäre. Tier- und Pflanzenarten, teils durch Fang und Jagd ausgerottet, teils durch Vernichtung ihrer Lebensräume zum Tode verurteilt, starben und sterben in einem Maße aus wie nie zuvor in der Geschichte. Solchen Entwicklungen ist mit der ursprünglichen "Naturschutzromantik" nicht beizukommen. Die Bewältigung unserer Umweltkrise wird zu einem zentralen Thema unseres Lebens – und Überlebens.

Seite 23:

In theologisch-wissenschaftlichen Beiträgen und kirchenamtlichen Erklärungen werden anthropologische Grundnormen in das Gespräch eingebracht. Die katholische Erklärung akzentuiert den Eigenwert der Natur („Vorrang des Seins vor dem Nützlichsein“), die Stellung des Menschen zur Natur („Der Mensch ist nur mit den Geschöpfen da.“) und zeigt Kriterien für dringende Einzelfragen auf (Erhaltung der Artenvielfalt, strenge Bedingungen für die Erlaubtheit der Kernenergie u.a.m.).

In bezeichnender Weise wird dieses Anliegen der Kirchen deutlich, einen vor allem grundsätzlichen Beitrag zur Diskussion zu leisten, wenn der Rat der EKD erklärt: „Die in der Krise der Energiepolitik begründete Gefährdung der Menschheit ist viel umfassender und tiefgreifender, als dass sie allein materiell beschrieben werden dürfte.“ Der Rat weist darauf hin, dass die Menschen an Grenzen gestoßen sind, die ein grundlegendes Umdenken in politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen notwendig machen.“

Seite 26:

Obwohl es eine Verflochtenheit der Verantwortungszusammenhänge gibt und durchaus auch ein gemeinsames Schuldigwerden, nimmt die Verantwortung dennoch immer den einzelnen in die Pflicht und fordert von ihm Rechenschaft. Sie betrifft den Amtsträger und Einflussreichen in besonderem Maße. Sie betrifft den mündigen Bürger in seinem privaten Lebensbereich ebenso wie in seinen Möglichkeiten politischer Beteiligung. Verantwortung ist deshalb mehr als nur „Zuständigkeit“ oder „Haftung“. Ihr Anspruch betrifft den einzelnen in seinem Gewissen und seiner Lebensführung.

Seite 26:

Der heutigen Menschheit ist eine ungleich größere Verantwortung aufgetragen als früheren Generationen. Dies ist schon an der Bilanz der aufgetretenen und der drohenden Schäden für unsere Lebenswelt abzulesen. Das neue Wort Ökologie bezeichnet die umfassende Aufgabe: Wie kann die Erde ein "Haus"... bleiben und werden, in dem alle heute und morgen lebenden Menschen ihrer Würde entsprechend wohnen können? Mehr noch: Dieser Auftrag schließt auch die Sorge um die Tier- und Pflanzenwelt sowie die anorganische Natur ein, die es nicht nur in ihrem unmittelbaren Nutzen für Leben und Gesundheit des Menschen zu erhalten gilt, sondern auch in ihrem Artenreichtum und ihrer Schönheit.

Seite 26:

Weil allein der Mensch in mitten aller Weltwesen in der Lage ist, für die Sicherung der Zukunft Sorge zu tragen, hat er auch die Pflicht dazu.

Seite 28:

Nicht allein menschliches, sondern auch tierisches und pflanzliches Leben sowie die unbelebte Natur verdienen Wertschätzung, Achtung und Schutz. Die Ehrfurcht vor dem Leben setzt voraus, dass Leben ein Wert ist und dass es darum eine sittliche Aufgabe ist, diesen Wert zu erhalten. Das Leben ist dem Menschen vorgegeben; es ist seine Aufgabe, dieses Leben zu achten und zu bewahren. Es obliegt seiner Verantwortung, Sorge für seine Umwelt zu tragen. Dies erfordert Rücksicht, Selbstbegrenzung und Selbstkontrolle.

Seite 28:

Ehrfurcht vor dem Leben bezieht sich nicht nur auf menschliches, tierisches und pflanzliches Leben, sondern im weiteren Sinn auf die "unbelebte" Natur mit ihren Lebenselementen (Wasser, Boden, Luft) und ihren funktionalen Kreisläufen als Lebensraum. Sie sind nicht als tote Gebrauchsgegenstände zu verstehen, sondern als Teil der Lebensbedingungen des Menschen und seiner Mitkreatur. Wir Menschen müssen uns, um mit Sokrates zu sprechen, auf die Kunst des Hirten verstehen, dem am Wohl der Schafe gelegen ist, dürfen sie also nicht bloß unter dem Blickwinkel des Metzgers betrachten.

Seite 29:

Weil wir heute Folgen besser voraussehen können als frühere Generationen, ist unsere Verantwortung gewachsen. Unsere Klugheit muss weitsichtiger sein. Dies gilt insbesondere für langfristige und unumkehrbare Wirkungen. Weil die heute möglichen und erforderlichen Eingriffe aber tiefer in das Gefüge der Umwelt eingreifen, sind Neben- und Folgewirkungen weniger absehbar als zu früheren Zeiten. Unsere Klugheit muss deshalb auch vorsichtiger sein. Ein Schaudern vor den Folgen des Gebrauchs seiner Macht müsste den Menschen die Furcht lehren, in naiver Unvorsichtigkeit zerstörerische Folgen seines Handelns zu übersehen.(...) Im Zweifelsfall ist daher eher nach der Überlegung zu handeln, ein gewagtes Unternehmen könne misslingen, als nach der gegenteiligen Überlegung, es werde schon alles gut gehen.

Seite 30:

Drei Vollzugsregeln lassen sich formulieren, die eine allgemeine Evidenz unabhängig vom christlichen Glauben beanspruchen:

- Es ist sittlich verwerflich die Umwelt so zu verändern, dass dadurch heute oder zukünftig lebende Menschen klar voraussehbare Schäden erleiden. ...
- Die Umwelt darf zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse herangezogen werden, solange Nachteile und Schäden für Mensch und Natur nicht größer sind als der Nutzen aus dem Gebrauch der Naturgüter und solange dabei der Fortbestand der Menschheit garantiert bleibt.
- Die Umwelt ist mit aktiven und notfalls einschneidenden Maßnahmen zu erhalten und zu schützen, solange dadurch nicht gegenwärtig oder zukünftig lebenden Menschen schwerer Schaden zugefügt wird.

Seite 39:

Der Glaube an Gott den Schöpfer ist zugleich ein Glaube an Gott als den Erhalter und Lenker seiner Schöpfung.(...) Wenn die Menschen sich dieser Wahrheit entgegenstellen und durch ihr Verhalten die Erde zerstören, handeln sie dem Schöpfer und dem Sinn der Schöpfung zuwider.

Seite 39:

Auf Grund dieser Einsichten muss es zu einer Kehrtwendung, zu einem neuen Denken und Handeln und zu einer Horizonterweiterung kommen. Der Beitrag der Christen zur Bewältigung der ökologischen Probleme besteht vor allem darin, jenes neue Denken anzustoßen, das zu einem sensibleren Verhältnis der Menschheit zu Welt, Geschichte und Natur führt. Es kommt darauf an, die Natur so zu "regieren", dass sie nicht zerstört wird.

Seite 45:

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieg es ist aus grundsätzlichen Überlegungen die Notwendigkeit einer „Sozialen Marktwirtschaft“ erkannt worden. Dieses Konzept muss jetzt um die ökologische Komponente erweitert werden.

Es geht dabei um eine Wirtschaftsordnung, in der Freier Wettbewerb durch Anreize und Auflagen Impulse zu Gunsten ökologischer Ziele enthält und der ein ökologischer Rahmen gesetzt ist, der den Wirtschaftsprozess gegenüber der Umwelt in eindeutige Schranken verweist. Eine solche Wirtschaftsordnung setzt auf Einsicht, freiwillige Beschränkung und umweltbewusstes Verhalten der Unternehmen, schließt aber auch Auflagen und Sanktionen bei schädigendem Verhalten nicht aus. ... Diese Konzeption berücksichtigt auch den Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft am Weltmarkt.

Nur eine Änderung der wirtschaftspolitischen Ziele und entsprechende politische Entscheidungen führen zu Änderungen der Strukturen und Rahmenbedingungen und ändern somit auch das Handeln. Deshalb kommt der Formulierung dieser Ziele eine entscheidende Bedeutung zu. Der traditionelle Zielkatalog der Wirtschaft, „Vollbeschäftigung, Geldwertstabilität, Außenwirtschaftsgleichgewicht, angemessenes Wirtschaftswachstum und gerechte Einkommensverteilung“, muss um das Ziel „Erhaltung der natürlichen Umwelt“ erweitert werden. Damit wird unterstrichen, dass die Marktwirtschaft nur auf der Grundlage einer intakten Umwelt funktionieren kann und deshalb die ökologische Aufgabe durchaus ein genuines Ziel wirtschaftlicher Bemühungen sein muss. Dabei ist auszuschließen, dass der Wirtschaft zunächst falsche Anreize gesetzt werden, die zu Umweltschäden führen, deren Beseitigung wiederum Gewinne bringen. Es geht vielmehr darum den Gedanken einer umfassenden Umweltverantwortung in ökonomische Zusammenhänge zu übersetzen und umweltpolitische Ziele in den gleichen Rang wirtschaftspolitischer Ziele zu setzen.

Seite 49:

erforderlich ist ein Prozess der Umorientierung in den einzelnen Politikbereichen, der eine konsequente Abkehr von der Einstellung bedeutet, die Natur nur als Nutzung- und Ausbeutungsobjekt des Menschen zu betrachten. Es besteht deshalb die Aufgabe, Rahmendaten zu setzen, die sich an folgenden Zielen orientieren:

- Die Anerkennung des eigenen Werts der Natur, die Zuerkennung eines eigenen Existenzrechts der Natur im Sinne der oben genannten Mitkreatürlichkeit, die Erhaltung der Artenvielfalt und des Reichtums der Natur;
- die Begrenzung der Nutzungsansprüche des Menschen gegenüber der Natur und der verantwortliche Umgang mit der Begrenztheit der Nutzungsmöglichkeiten;
- die gerechte Teilhabe aller Menschen in unterschiedlichen Schichten und Nationen an den Leistungen und Gütern der Natur.

Diese Zitate sollten heute mehr denn je gewürdigt werden - von Umweltverbänden, Parlamentariern und Regierungen! Die Kirchen sollten sich selbst treu bleiben und „die Politik“ muss auf diese Inhalte verpflichtet werden, denn das Grundgesetz beruht auf diesen christlichen und vernünftigen Werten.

Aus der evangelisch-lutherischen Kirche

Außer der Teilhabe an dem oben besprochenen ökumenischen Text sind dem Autor nur wenige vor-tragenswerte Zitate der evangelischen Kirche Deutschlands bekannt. Sie stammen in der Regel aus (nicht „von“) Landeskirchen. Der älteste dieser Texte, der sich wenigstens indirekt auch auf Wälder oder Natur bezieht, stammt aus der sogenannten

EKD-Klimastudie von 1995:

Die gegenwärtigen Eingriffe von Menschen in das Klimasystem der Erde (...) widersprechen Gottes Willen und Auftrag und sind nach biblischem Verständnis Sünde.

Die gleiche Einschränkung gilt für eine Information des Instituts für Kirche und Gesellschaft der evangelischen Kirche von Westfalen 1/2007:

„Bei allem, was wir heute über die Ursachen des anthropogenen Treibhauseffektes wissen, angesichts der nicht genutzten Zeit und der nicht genutzten Handlungsmöglichkeiten, ist nur eins zu sagen: Der ablaufende Klimawandel ist kein Schicksal, er ist schon gar nicht Gott gewollt, er ist ein krasser Mangel an Verantwortung, ein Mangel an Gerechtigkeit vor allem der Industriestaaten gegenüber den Menschen des Südens, gegenüber den nachfolgenden Generationen und gegenüber der Schöpfung.

Es ist an der Zeit, dass sich die Kirchen zusammen mit Umwelt- und Entwicklungsverbänden sowie der Wissenschaft unüberhörbar zu Wort melden und ein deutliches „Nein“ sagen zu dem lebensgefährlichen „weiter so“ der dahin dümpelnden internationalen Klimapolitik.“

Mit der Evangelischen Kirche Baden-Württembergs gab es am 20.01.2013 dazu ein recht „ernüchterndes“ Erlebnis:

Die Vorsitzende des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU - Landesverband Baden-Württemberg, MdL Sabine Kurtz, veröffentlichte - mit korrekter Angabe ihrer Institution - eine Pressemitteilung mit folgendem Inhalt:

POSITIONSPAPIER ZUR NATURSCHUTZDISKUSSION

„Schöpfung bewahren“ ist grundsätzlich zu unterscheiden von „Natur bewahren“.

„Natur“ ist das nicht vom Menschen Gemachte wie Pflanzen und Tiere.

Dieses sich selbst zu überlassen, bedeutet, es dem Recht des Stärkeren auszuliefern.

„Schöpfung“ ist „Natur“ in Beziehung zu Gott als dem Schöpfer.

Hier hat „Natur“ eine Bestimmung und ist in einen Ordnungsrahmen gestellt.

In diesem Rahmen dient „Natur“ der Ernährung des Menschen und gewährleistet seinen Lebensraum und sein Überleben.

Das Paradies als Urzustand der Schöpfung existiert nicht mehr. Schöpfungstheologisch ist es ein Irrtum, zu glauben, der Mensch könnte diesen Zustand wieder herstellen. Seine Aufgabe ist es, die Schöpfung verantwortlich zu bebauen, zu nutzen und zu erhalten. Er lebt im Spagat zwischen der Sehnsucht nach dem verlorenen Paradies und dem verantwortlichen Bedenken von Effektivität und Nachhaltigkeit.

Es folgten „**Thesen zur Diskussion um einen Nationalpark im Nordschwarzwald**“

1. Es gibt keine Bewahrung der Schöpfung ohne menschliches Ordnen und Gestalten. Unsere Wälder sind „Kulturlandschaften“, in denen dieser Gedanke vor allem in den letzten Jahrzehnten erfolgreich umgesetzt wird.
2. Gottes Schöpfung stellt den Menschen in Verantwortung für wirtschaftlichen und ökonomischen Nutzen der „Natur“ und ihre Erhaltung. In der Verantwortung vor dem Schöpfer sind deshalb Bewahrung des Waldes und Holzwirtschaft miteinander vereinbar.
3. Ein Nationalpark ohne verantwortliches menschliches, z.B. forstwirtschaftliches, Gestalten überlässt den Wald sich selbst und trägt letztlich dazu bei, dass seine "natürlichen" Feinde die Oberhand gewinnen: Windbruch, Borkenkäfer, vernichtende Verdrängung einzelner Pflanzen- und Tierarten, etc. ...

Die Evangelische Landeskirche reagierte nicht auf diese Veröffentlichung, also bat ich in einer Mail um eine Stellungnahme des Landesbischofs mit folgender Formulierung:

... Nun ist es aber ein Gebot der Ehrlichkeit und Fairness, dass ich Ihnen vorab eine Möglichkeit zur Stellungnahme gebe.

Ich gehe sogar in diesem Fall so weit, Sie zu bitten, mir eine qualifizierte Stellungnahme zu senden. Das widerrufbare Geschwätz irgendeines Pressesprechers fände ich nicht angemessen, denn der Vorgang an sich, der Stil der Mitteilung und die implizit, aber hoch wirksamen Verstöße gegen die immer gebotene Wahrheit, sind so schwerwiegend, dass sie auch Ihnen als Baden-Württemberger Beteiligte klar sein müssen.

Die Antwort kam am 29.01.2013 von einem Pressesprecher(!):

... Um gleich einem Missverständnis vorzubeugen: Der EAK, dessen Pressemeldung Sie zitieren, ist eine parteipolitische, keine kirchliche Einrichtung. Insofern sprechen der EAK und seine Mitglieder *nicht* für die evangelische Landeskirche. Ihre angehängten Dateien tragen Namen wie „EV-Kirche BW zu NP“, was den Schluss nahelegt, sie würden eine landeskirchliche Position wiedergeben. Auf ihnen zu sehen sind jedoch Zitate der EAK-Vorsitzenden, die, wie beschrieben, nicht für die Landeskirche spricht.

Landesbischof July hat mit seiner Unterschrift unter den Aufruf der beiden Landesbischöfe von vergangener Woche für einen fairen und respektvollen Umgang miteinander in einer gerne harten, aber mit Sachargumenten geführten Diskussion um ein regionales Großprojekt gewonnen. Er hat bewusst nicht Position pro oder contra Naturpark bezogen.

Es ging nicht darum, den Verein von Frau Kurtz zu korrigieren, sondern um eine Aussage der Kirche, dass die dargestellten Auffassungen nicht denen der evangelischen Kirche entsprechen, sondern dass diese in dem oben referierten ökumenischen Text dargestellt seien. Als diplomatischen Hinweis hatte ich einige der oben wiedergegebenen Zitate angeführt.

Die Antwort ist ein lehrbuchtaugliches Muster machtpolitischen Formulierens und Handelns, denn der hochwürdigste Herr Bischof gibt zunächst seine Verachtung des Anfragenden zur Kenntnis, indem er nicht antwortet (= unterschreibt), und er hat ja „bewusst nicht Position pro oder contra Naturpark[!] bezogen“. "Nicht Position zu beziehen“, heißt aber in solchen Fällen: „Eben doch Position beziehen“.

Die Antwort kommt von einem Mann, der selbst keinerlei inhaltliche Verantwortung für die Theologie der Kirche trägt. Der Bischof kann sich auf Unwissenheit berufen und der Text ist in jenem demokratieschädigenden Diplomatendeutsch abgefasst, das den faktischen Widerruf jeder Interpretation zulässt. Übersetzt man ihn in ehrliches Deutsch, dann lautet der Text folgendermaßen:

1. Wie kommen Sie zu der Vermessenheit eine Antwort vom hochwürdigste Herr Bischof Juli zu erwarten?
2. Sie können doch nicht erwarten, dass der Hochwürdigste Herr Bischof Juli ihre Mail zur Kenntnis nimmt, wenn klar ist, dass er dafür kritisiert werden könnte.
3. Wie kommen Sie dazu, den hochwürdigsten Herrn Bischof Juli zu drängen sich für derlei Dinge einzusetzen?
4. Verantwortung für politische Entwicklungen werden Sie dem hochwürdigsten Herrn Bischof Juli so nicht aufzwingen können.
5. Außerdem hat der hochwürdigste Herr Bischof Juli schon vorige Woche etwas unterschrieben.

Es ist schon bemerkenswert, was für weiche Wesen man als „Hochwürden“ verkleiden kann, „ohne dass sie etwas davon wissen.“

Derartige Institutionen stehlen uns nicht nur die Zeit, die Motivation und die Lebensgrundlagen. Letztlich noch viel schlimmer, wenn auch sehr schwer quantifizierbar, ist ihre Wirkung auf jenen großen Anteil der Menschen, die ihre Religion als Normengeber brauchen. Das Bürgerliche Gesetzbuch und die UNO-Charta haben schließlich weder die Form, noch die lange Tradition, um Lehrern und Predigern als wirksame Bildungsgrundlage dienen zu können. Solche Verhaltensmuster von Kirchen wirken deshalb tieferschürfend glaubens-, demokratie- und normenzerstörend. Sie sind verheerend!

Verträge zum Schutz von Natur / Wald

Vertragsnaturschutz:

Eine häufig sinnvolle, vertraglich fixierte Form des Schutzes von Arten oder Biotopen beruht auf dem in Deutschland eingeführten Prinzip der „Vertragsnaturschutzes“. Da dabei – vernünftiger Weise – jeweils fallspezifische Vereinbarungen getroffen werden, lässt sich in einem solchen Text wenig mehr als Allgemeines dazu sagen. Das bedeutet, wir müssen auf loyale, gut informierte und engagierte Beamten hin arbeiten und ihnen die benötigten Arbeitskapazitäten bereitstellen.

In Problemfällen sollten wir Einblick in die Verträge fordern (öffentliche Finanzierung!), eine geeignete Strategie entwickeln und alle Zitate auswählen, die unser Ziel unterstützen.

Internationale Verträge:

Von größerem Gewicht und von größerer sachlicher Bedeutung sind die internationalen Abkommen und Verträge, die seit den 1970er Jahren auch mit Deutschland geschlossen wurden. Dabei spielen Verträge, die im Rahmen der UNO und ihrer Fachgremien entstanden, die größte Rolle.

Ein Problem im Umgang mit solchen Vertragstexten ist in aller Regel ihre Einhaltung, die nur auf der Basis „bindender Versprechen“ oder von vereinbarten Konventionalstrafen forciert werden kann. Niemand wird wegen eines Bruchs solcher Verpflichtungen ernsthaften politischen Druck auf andere souveräne Staaten ausüben. Selbst Konventionalstrafen werden meist nur verhängt oder durchgesetzt, wenn andere politische Spannungen oder ökonomische Nachteile zu befürchten sind.

Auch leistet es sich kaum ein Mandatsträger oder Beamter, offen und öffentlich einen Vertragsbruch zuzugeben oder gar zu verteidigen. Deshalb kann man mit präzisen Fragen insbesondere in öffentlichen Diskussionen, Anhörungen oder Interviews auf vollzugsunwillige Verantwortungsträger erheblichen Druck ausüben. Man muss dann aber auch auf unbefriedigende Antworten oder Aktionen öffentlich zurückkommen.

Der folgende, erste gute Text der UNO zu unserem Themenbereich hatte bis heute fast keine Wirkung. Wäre er ernstgenommen und umgesetzt worden, hätten wir heute weit weniger Umweltprobleme. Es war die ...

Deklaration der UNO von Stockholm am 16.06.1972:

Principle 2:

Die natürlichen Ressourcen der Erde, also Luft, Wasser, Land, Flora, Fauna und besonders typische Beispiele natürlicher Ökosysteme müssen durch sorgfältige Planung und optimal angepasste Nutzung zum Wohl gegenwärtiger und zukünftiger Generationen geschützt werden.

The natural resources of the earth, including the air, water, land, flora and fauna and especially representative samples of natural ecosystems, must be safeguarded for the benefit of present and future generations through careful planning or management, as appropriate.

Principle 3:

Die Kapazität der Erde, lebensnotwendige erneuerbare Ressourcen zu produzieren, muss erhalten bleiben und wo immer möglich, wiederhergestellt oder verbessert werden.

The capacity of the earth to produce vital renewable resources must be maintained and, wherever practicable restored or improved.

Principle 4:

Der Mensch hat eine besondere Verantwortung, das Erbe der lebenden Natur und ihres Lebensraums, die heute durch eine Kombination schädlicher Faktoren ernsthaft bedroht sind, zu schützen und klug zu nutzen. Der Schutz der Natur einschließlich der Tierwelt muss deshalb bei der Planung wirtschaftlichen Fortschritts als wichtiges Ziel berücksichtigt werden.

Man has a special responsibility to saveguard and wisely manage the heritage of wildlife and its Habitat, which are now gravely imperiled by a combination of adverse factors. Nature conservation including wildlife, must therefore receive importance in planning for economic development.

Gut drei Jahre später unterzeichneten die europäischen Staaten - nach zweijährigen Verhandlungen in den Sitzungen der „Konferenz zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ – in Helsinki die sogenannte KSZE-Schlussakte. Sie verpflichteten sich, der Unverletzlichkeit der Grenzen, zur friedlichen Regelung von Streitfällen, zur Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, zur Wahrung der Menschenrechte und sie vereinbarten Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Umwelt. Für Deutschland signierten Helmut Schmidt und Erich Honecker. Die Passage zur Umwelt lautet:

KSZE-Schlussakte 1.8.1975

Die Teilnehmerstaaten werden die Bestimmungen der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gebührend berücksichtigen und durchführen.

Gebiete der Zusammenarbeit:

Untersuchung von Veränderungen des Klimas, der Landschaft und des ökologischen Gleichgewichts sowohl unter dem Einfluss natürlicher Faktoren, als auch menschlicher Tätigkeit; Vorhersage möglicher genetischer Veränderungen der Flora und Fauna in Folge der Umweltverschmutzung;

Schutz der Natur und der Naturreservate; Erhaltung und Pflege der vorhandenen genetischen Ressourcen, insbesondere seltener Tier- und Pflanzenarten; Erhaltung natürlicher ökologischer Systeme; Anlage von Naturreservaten und anderer geschützter Landschaften und Gebiete, einschließlich ihrer Nutzung für Forschung, Fremdenverkehr, Erholung und sonstiger Zwecke.

Konvention von Bern 19.09.1979

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume.

Die Konvention nimmt Bezug zur Deklaration der UNO 1972 in Stockholm und regelt deren Umsetzung im Bereich der heutigen EU.

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens, ... in der Erkenntnis, dass wildlebende Pflanzen und Tiere ein Naturerbe von ästhetischem, wissenschaftlichem, kulturellem, erholungsbezogenem, wirtschaftlichem und ideellem Wert darstellen, das erhalten und an künftige Generationen weitergegeben werden muss ... sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel dieses Übereinkommens ist es, wildlebende Pflanzen und Tiere, sowie ihre natürlichen Lebensräume, insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern.

Artikel 2

Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Population der wildlebenden Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu erhalten, oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen entspricht.

dernissen und den Bedürfnissen von örtlich bedrohten Unterlagen, Varietäten oder Formen Rechnung getragen wird.

Artikel 6

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den besonderen Schutz der im Anhang 2 aufgeführten wildlebenden Tierarten sicher zu stellen. ...

Artikel 12

Die Vertragsparteien können strengere als die nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume treffen.

Die UNO in „Our common Future“ (Bruntland-Bericht) vom 4.8.1987

Die Unfähigkeit der Menschheit, ihre Aktivitäten sorgfältig an die Bedingungen auf dem Planeten anzupassen, verändert das planetare System. Viele dieser Veränderungen sind begleitet von lebensbedrohlichen Gefahren.

Die [Signatar-]Staaten werden angemessene Schutz- und Monitoring-Standards festlegen und Daten über Umweltqualität und Ressourcenverbrauch veröffentlichen.

Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Lebensqualität der gegenwärtigen sichert und gleichzeitig zukünftigen Generationen die Wahlmöglichkeit zur Gestaltung ihres Lebens erhält.

Der letzte Absatz ist eine Übersetzung aus Kapitel drei des Bruntland-Berichts, den die UNO-Kampagnengruppe „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) veröffentlichte. Diese Kampagne ist Schwerpunktthema der Dekade 2005-2014. Das zeigt, dass man bei der UNO die frühen Beschlüsse nicht aufgeben hat. **Wir dürfen die UNO nicht unterlaufen!**

Empfehlung Nr. R(88)10 Punkt 8 des EG-Ministerrates an die Mitgliedsstaaten

Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft versuchte im folgenden Jahr 1988 die Demokratie von Entscheidungen für mehr Naturnähe und Stabilität unserer Wälder zu verbessern und zur Umsetzung der UNO-Beschlüsse beizutragen. Die folgende Empfehlung des Rates war bis zu einer Intervention des Autors bei deutschen Bundesbehörden „nicht bekannt“! Dabei ist sie ein sehr gutes Beispiel für sinnvolle „Bottom up Aktionen“, die Konflikte minimieren und die Demokratie stärken:

Regen sie an und fördern Sie Bildungsmaßnahmen, in deren Rahmen der Öffentlichkeit bei Waldbesuchen die Bedeutung Totholz bewohnender Insekten und die Wichtigkeit von ungestört belassenem, gefallenem Holz und von toten Bäumen erklärt wird.

UNO Agenda 21 + CBD + Waldkonvention

1992 folgte die große - als Ereignis sehr bekannte - Umweltkonferenz der UNO in Rio, unter dem Titel UNCED (United Nations Konferenz on Environment and Development), deren Rahmenvertrag den Titel „Agenda 21“ trägt. Diese besonders wichtige Konferenz sollte bürgernah konsensfähige Beschlüsse fassen. Deshalb wurden nicht nur Regierungen, sondern auch Bürgerinitiativen ermutigt, als Zuarbeit für die Konferenz, Positionen zu den Konferenzthemen zu liefern.

In Deutschland organisierten wir vom BUND für den Deutschen Naturschutzring am 18. und 19. November 1991 in Bonn eine Arbeitskonferenz, die einen entsprechenden Text erarbeiten sollte. Über 40 Verbände (Gruppierungen) beteiligten sich. Die gesamte etablierte Forstwirtschaft verweigerte sich trotz mehrfachen Bitten und Ermunterungen! Wir wollten ein Zertifizierungssystem für wirklich nachhaltige Waldnutzung vorschlagen, und konnten uns (noch) nicht vorstellen, dass Waldbesitzer, Forstpolitiker und Förster diese Idee hassten.

Wir brachten – zur Waldnutzung – folgende Vorschläge ein, und alle wurden einstimmig angenommen.

„Die Formulierung wissenschaftlich fundierter Kriterien und Richtlinien für die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Waldarten“ und dabei „die Einbeziehung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Werte“. Weiter forderten wir ein Kahlschlagsverbot, Pestizidfreiheit des Waldes, Naturverjüngung, gestufte naturnahe Mischbestände, Verzicht auf Fremdländeranbau, 5-10 Vorratsfestmeter Totholz pro Hektar und mindestens 5% der Waldfläche als „waldökologische Lehrfenster“ (heute „Referenzflächen“) nicht unter 20 Hektar. Wir brauchen ein „Qualitätssiegel“ für Holz aus entsprechendem Waldbau und dazu die Kooperation von Waldbesitzern.

Das Konferenzergebnis war zu Umweltfragen – aber auch zu sozialen Fragen – so gut, dass es von allen nennenswerten gesellschaftlichen Gruppierungen akzeptiert, von den meisten sogar öffentlich gelobt wurde. Einige Zitate sollen dieses Urteil belegen:

Anfang der Präambel der AGENDA 21:

Die Menschheit steht an einem entscheidenden Punkt ihrer Geschichte. Wir erleben eine zunehmende Ungleichheit zwischen Völkern und innerhalb von Völkern, eine immer größere Armut, immer mehr Hunger, Krankheit, und Analphabetismus, sowie eine fortschreitende Schädigung der Ökosysteme, von denen unser Wohlergehen abhängt. Durch eine Vereinigung von Umwelt- und Entwicklungsinteressen und ihre stärkere Beachtung kann es uns jedoch gelingen, die Deckung der Grundbedürfnisse, die Verbesserung der Lebensstandards aller Menschen, einen größeren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der Ökosysteme und eine gesicherte und gedeihliche Zukunft zu gewährleisten.

Kapitel 11 Ziele 11.2:

Die Ziele dieses Programmbereichs lauten wie folgt:

- a) Stärkung der mit forstwirtschaftlichen Fragen befassten nationalen Institutionen, Erhöhung des Bereichs und des Wirkungsgrads von Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Welt und die schonende Nutzung und Erzeugung der waldspezifischen Güter und Dienstleistungen, sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern dauerhaft zu gewährleisten; bis zum Jahr 2000 Ausbau der Kapazitäten und des Leistungspotenzials nationaler Institutionen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich das für den Schutz und den Erhalt der Wälder erforderliche Wissen anzueignen.
- b) Ausbau und Verbesserung der menschlichen, technischen und beruflichen Qualifikationen, sowie der Fachkenntnisse und Fähigkeiten, um politische Handlungskonzepte, sowie entsprechende Pläne, Programme, Forschungsvorhaben und Projekte wirksam erarbeiten und durchführen zu können, die sich mit der Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung aller Waldarten und forstlichen Ressourcen, darunter auch Waldgebieten, sowie mit anderen Bereichen befassen, aus denen ein forstwirtschaftlicher Nutzen gezogen werden kann.

Kapitel 11 Maßnahmen 11.3:

Die Regierungen sollen auf der entsprechenden Ebene mit Unterstützung regionaler, subregionaler und internationaler Organisationen gegebenenfalls die institutionellen Möglichkeiten zur Unterstützung der vielfältigen Rolle und Funktionen aller Wald- und Vegetationsarten einschließlich aller dazugehörigen Flächen und forstlichen Ressourcen zur Unterstützung einer

nachhaltigen Entwicklung und der Umwelterhaltung in allen Bereichen ausbauen. ... Zu den wichtigsten Maßnahmen in diesem Zusammenhang gehören:

- a) ...
- b) Die Förderung der Beteiligung des privaten Sektors, der Gewerkschaften, ländlicher Genossenschaften, örtlicher Gemeinschaften, eingeborener Bevölkerungsgruppen, der Jugend, der Frauen, von Nutzergruppen und nichtstaatlichen Organisationen an waldbezogenen Aktivitäten und des Zugangs zu Informationen und Ausbildungsprogrammen im nationalen Bereich.

Kapitel 15 Erhaltung der Biologischen Vielfalt Einführung

15.1 Das vorliegende Kapitel der Agenda 21 ist in seinen Zielen und seinen Maßnahmen darauf ausgerichtet, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen zu verbessern und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt zu unterstützen.

15.2 Die wesentlichen auf unserem Planeten zur Verfügung stehenden Güter und Dienstleistungen hängen von der Vielfalt und Variabilität von den Arten, Populationen und Ökosystemen ab. Die biologischen Ressourcen ernähren und kleiden uns, gewähren uns Obdach und liefern uns Arzneimittel und geistige Nahrung. ... Der gegenwärtig zu verzeichnende Verlust der biologischen Vielfalt ist zum großen Teil Folge menschlichen Handelns und stellt eine ernste Bedrohung für die menschliche Entwicklung dar.

Kapitel 15 Erhaltung der Biologischen Vielfalt Programmbereich Handlungsgrundlage

15.3 Trotz zunehmender Bemühungen in den letzten 20 Jahren dauert der Verlust der biologischen Vielfalt auf unserer Erde, der in erster Linie auf die Zerstörung der Lebensräume, die Übernutzung der natürlichen Ressourcen, die zunehmende Schadstoffbelastung und die unangemessene Einbringung nicht heimischer Pflanzen- und Tierarten zurückzuführen ist, immer weiter fort. Die biologischen Ressourcen stellen ein Kapital dar, das ein enormes Potenzial für die Erzielung nachhaltiger Gewinne in sich birgt. Es bedarf eines sofortigen und entschlossenen Handelns, um Gene, Arten und Ökosysteme im Sinne einer umweltverträglichen und nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der biologischen Ressourcen zu erhalten und zu bewahren. Die vorhandenen Kapazitäten zur Bewertung, Untersuchung und systematischen Beobachtung und Evaluierung der biologischen Vielfalt müssen auf nationaler und internationaler Ebene verstärkt werden. Für den In-Situ-Schutz von Ökosystemen, die Ex-Situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt und genetischen Ressourcen und die Verbesserung der Ökosystemfunktionen, ist ein wirksames nationales Vorgehen und eine internationale Zusammenarbeit notwendig. Die Beteiligung und Mithilfe der ortsansässigen Gemeinschaften sind unverzichtbare Voraussetzungen für den Erfolg eines derartigen Ansatzes. ... Gleichzeitig ist es in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung hervorzuheben, dass die einzelnen Staaten das souveräne Recht haben, ihre eigenen biologischen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und dass sie die Pflicht haben, ihre biologische Vielfalt zu bewahren und ihre biologischen Ressourcen nachhaltig zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der biologischen Vielfalt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird. [Siehe Stockholm und Helsinki]

Um die Umsetzung der Zusatzen der Verbände auch konkret zu fördern, wurden zusätzlich zum zentralen Vertragstext zwei spezielle umsetzungsorientierte Texte mit verabschiedet:

Die Walddeklaration der UNO

Grundsatz 2b:

Forstliche Ressourcen und Waldgebiete sollen nachhaltig bewirtschaftet werden, um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und geistigen menschlichen Bedürfnissen heutiger und künftiger Generationen gerecht zu werden. Diese Bedürfnisse beziehen sich auf forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Dienstleistungen wie Holz und Holzzeugnisse, Wasser, Nahrungs- und Futtermittel, Arzneimittel, Brennstoff, Schutz, Arbeit, Erholung, Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere, landschaftliche Vielfalt, Kohlendioxidseen und -speicher sowie sonstige Forstprodukte. Geeignete Maßnahmen sollen getroffen werden, um die Wälder vor schädlichen Auswirkungen der Umweltverschmutzung einschließlich des Schadstoffeintrags aus der Luft, sowie vor Feuer, Schädlingen und Krankheiten zu schützen, um ihren vielfältigen Wert in vollem Umfang zu erhalten.

Dass dieser Text nur den Status einer „Deklaration“ hat, wird immer wieder von Nutzungslobbyisten als Beleg für seine angebliche Bedeutungslosigkeit angeführt. Sehr viele der Festlegungen der UNO haben diese Form. Sie werden in aller Regel auch respektiert. Eine Nation, die solche Deklarationen offen und kommentiert bricht, gefährdet die wichtigste Vereinigung der Erde.

Der zweite Text hat sogar den Rang einer „Konvention“, also der formalen und expliziten Übereinkunft, den Inhalt zu respektieren und durchzusetzen:

Die UNO-Biodiversitätskonvention:

Nachhaltige Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und einem Ausmaß, die nicht zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen, wodurch ihr Potenzial erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen.

Jedes Kapitel der AGENDA 21 enthält einen Abschnitt unter dem Titel „Wissenschaftliche und technische Mittel“. Darin wird jeweils die Erarbeitung und Bereitstellung tragfähiger wissenschaftlicher Grundlagen für die Optimierung der Zielsetzungen und der Maßnahmen zugesagt. Bezüglich des Schutzes von Natur und Umwelt (einschließlich der Biodiversität) führte das zur Erhebung und Bereitstellung guter und teilweise hervorragender Daten und aufbereiteter Arbeitsgrundlagen unter dem Arbeitstitel:

UNO Millennium Ecosystem Assessment

Hier soll wenigstens die erste pauschale Schlüsselbotschaft auf der Grundlage der Befunde wiedergegeben werden:

Statement from the Board 2005:

Key Message 1:

Menschliche Aktivitäten haben den Planeten an den Rand einer massiven Welle des Artensterbens gebracht, die auch unser eigenes zukünftiges Wohlergehen bedroht.

Jeder Erdenbewohner braucht Leistungen der Natur und von Ökosystemen, welche die Bedingungen für ein angenehmes, gesundes und sicheres Leben bieten.

Die Warnsignale sind vorhanden und für jeden von uns zu sehen.

Die Zukunft liegt in unseren Händen.

Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) Umsetzung der **Convention on Biological Diversity (CBD) von 1992**

Deutschland startete 2007 die Umsetzung der 1992 (15 Jahre vorher!) unterzeichneten Konvention der UNO-Staaten mit der Verabschiedung einer „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“. Sie enthält 330 Einzelziele und rund 430 Maßnahmen zu den wichtigsten Handlungsfeldern zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland. Die Diskussionen vor und bald nach der Verabschiedung dieses wichtigen Dokuments war eine nationale Orgie des rücksichtslos kurzfristig betriebswirtschaftlichen Holzlobbyismus, kombiniert mit ganzen Serien von Verzögerungstricks.

Die "Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt" ist der deutsche Pflichtbeitrag zum ethisch, ökologisch und ökonomisch (volkswirtschaftlich wie globalwirtschaftlich) wohl begründeten, detaillierten Versuch der UNO-Staaten, das Anliegen sinnvoll global zu erfüllen. Dass auch parteipolitische Klischees hier nicht als Hilfsargumente für die Blockade taugen, zeigt die Tatsache, dass eine „schwarzgelbe“ Regierung, ihren Kanzler Helmut Kohl nach Rio sandte, um die Unterschrift für die Bundesrepublik Deutschland zu leisten.

Da diese umfangreiche „nationale Strategie“ mit 256 Seiten inzwischen gut bekannt und im Internet auch in deutscher Sprache veröffentlicht ist, wird sie hier nicht im Einzelnen wiedergegeben. Zwei kurze Absätze sollen aber zeigen, wie gut selbst die Grundannahmen jenes Textes mit den hier vorgestellten Angaben übereinstimmen.

A 3 Ökonomische Gründe für die Erhaltung der biologischen Vielfalt

Der Erhaltung der Biodiversität als Bestandteil des sog. Naturkapitals kommt ein immer größeres Gewicht zu. Während in der neoklassischen Theorie die Ansicht vertreten wurde, Naturkapital ließe sich prinzipiell durch menschengemachtes Kapital ersetzen (Konzept der „schwachen“ Nachhaltigkeit), setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass Biodiversität ein unersetzlicher Bestandteil des Naturkapitals ist (Konzept der „starken“ Nachhaltigkeit).

Eine umfassende Schätzung des Werts der Biodiversität fällt auf Grund ihrer Komplexität selbstverständlich schwer. Allein der jährliche Marktwert der aus den genetischen Ressourcen abgeleiteten Produkte wird auf 500 bis 800 Milliarden US \$ geschätzt. Eine wissenschaftliche Studie von 1997 schätzt den jährlichen Nutzen der gesamten Ökosysteme der Welt auf zwischen 16 und 64 Billionen US \$.

Das BfN bezeichnet die Biodiversitäts-Konvention folglich zu Recht als „internationales Schlüsselinstrument für die Erhaltung, die nachhaltige Nutzung sowie die Sicherstellung eines angemessenen Zugangs zu und des gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Ressourcen der Erde“ und bietet den Text auf seiner Homepage an:

http://bfnd.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landwirtschaft/nationale_strategie.pdf

Gesetzliche Regelungen

Die oben dargestellten Stärken vertraglicher Regelungen zum Schutz der Natur im Einflussbereich von Verträgen werden deutlich übertroffen durch das Gewicht guter und bewehrter Gesetze. Ein entsprechender Verstoß gegen gültiges Recht könnte in vielen Fällen von Verbänden, Kommunen oder auch Personen eingeklagt werden. Eine solche Klage-Strategie wäre wirkungsvoll und wahrscheinlich wesentlich billiger als gesellschaftliche Langzeitdiskussionen ohne Umsetzung. Schließlich gilt doch ein demokratisch diskutiertes, verabschiedetes und verkündetes Gesetz!

Dieses genuine Mittel zur Durchsetzung des entsprechenden gesetzlich verankerten Schutzes von Natur, Arten, Biodiversität, Lebensgemeinschaften, Biotopen, Lebensräumen oder Landschaften wird allerdings im Rahmen gesellschaftlicher Entscheidungsprozesse fast nie genutzt.

Ganz besonders zynisch stellt sich dieser Gesichtspunkt in Bayern dar, wo zentrale Interessen- und Lobbygruppen völlig hemmungslos „diesen Spieß umzudrehen versuchen“. Ganz besonders auffällig wurde das in den Jahren 2012 und 2013 am Beispiel der Nutzung besonders wertvoller Buchenwälder durch die bürgereigenen „Bayerischen Staatsforsten“. In zahlreichen Schriften und Reden wurde immer wieder klar und richtig dargestellt, dass Deutschland ganz besondere Verantwortung für den Schutz für Buchenwälder hat. Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) erzwangen aber den Eindruck, dass ausgerechnet sie in dem von ihnen genutzten „Bürgerwald“ trotz unmittelbarer Aufsicht des Bayerischen Forstministers Brunner, diese vertragliche und rechtliche Verpflichtung missachteten. Das Unternehmen stellte – trotz „Bürgerinformationsgesetz“ - nicht einmal die Informationen über vorhandene Bestände und Nutzungspläne zur Verfügung. Während sich dabei die Funktionsträger im Ministerium und im Betrieb, so gut es ging bedeckt hielten, attackierte der Weihenstephaner TU-Waldbauprofessor Mosandl und der Bayerische Waldbesitzerverband extrem polemisch alle, die das gültige Recht und die vertraglichen Verpflichtungen verteidigten. Besonders Greenpeace war davon betroffen, weil dieser Verband sich besonders engagierte. Bei der Hetze übernahm der Bayerische Waldbesitzer Verband, der die kleineren privaten Waldbesitzer zu vertreten hätte, die sprachliche Prägung („Ökoterroristen“), obwohl kein Privatwaldbesitzer kritisiert oder betroffen war und obwohl BaySF, kraft seiner Größe, den Holzmarkt erheblich zu Ungunsten der Waldbauern beeinflusst. Der Professor übernahm es, hahnebüchernen Unsinn über Waldnutzung zu verbreiten. (z.B. Süddeutsche Zeitung vom 27.04.2012)

Derartige Verhaltensmuster schaden nicht nur den BaySF, sondern auch der Demokratie, der Loyalität der Bürger und dem internationalen Ansehen Deutschlands.

Wer derlei Verhalten für schädlich hält, sollte sich auch öffentlich dagegen stellen. Eine ganz besondere Rolle spielen dabei gemeinnützige Verbände und Stiftungen, die sich satzungsgemäß für Natur- und Umweltschutz einsetzen müssen.

Solche Gruppierungen sollten (wie Greenpeace) gültiges Recht eifordern, bei Misserfolg einklagen und – falls Mandatsträger, Verwaltungen und Staatsanwaltschaften ihre Pflichten nicht erfüllen – mit Hilfe legaler aber stark öffentlichkeitswirksamer Aktionen, den Rechtsstaat in Bewegung setzen. Dabei sollten die Bürger immer von Anfang an ausführlich über die Rechtslagen und mögliche Probleme informiert werden.

„Demokratie ohne Bürgerinformation ist Diktatur!“.

Um Klagen zu solchen komplexen Sachverhalten formal erfolgreich, ohne sachschädliche „Meinungsverschiedenheiten“ und finanziell tragbar durchziehen zu können, empfiehlt sich die Installation eines gemeinsamen eigenen oder eines unter Vertrag genommenen Anwaltsbüros. Eine solche Institution und ihre Juristen würden auch viel einschlägige Informationen und Erfahrungen sammeln und sie könnten gut beraten!

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die **natürlichen Lebensgrundlagen** und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 38

(1) Die **Abgeordneten** des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und **nur ihrem Gewissen unterworfen**.

Im deutschen Rechtssystem hat die Bundesebene bezüglich Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft nur Richtlinienkompetenz. Das heißt, Die zugehörigen Bundesgesetze sind arm an konkreten Regelungen. Wie sinnvoll diese Regelung ist, wird im Rahmen dieses Textes nicht diskutiert. Eine Konsequenz hier ist aber, dass bundesweite Regelungen (kurz) dargestellt werden müsse, dass aber dann mindestens die Regelungen eines Bundeslandes als Beispiel dargestellt werden müssen.

Das Bundes-Naturschutz-Gesetz (BNatSchG) (Stand 4-2013)

BNatSchG § 2 Punkt 8:

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

BNatSchG § 2 Punkt 9:

Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen.

Das Bundes-Waldgesetz (BWaldG) (Stand 4-2013)

BWaldG § 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

- 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,**
2. die Forstwirtschaft zu fördern und
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

BWaldG § 14 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

Als Beispiel eines deutschen Landes-Waldgesetzes wird Bayern dargestellt. Dies ist sinnvoll, denn im Bundesvergleich hat Bayern ...

... die größte Waldfläche (> 7 Mio. ha);

... einen großen Anteil bewaldeter Landesfläche (36,3 % = 3.Stelle);

... einen hohen Anteil ökologisch wie ehrlich-ökonomisch besonders wertvoller Waldflächen;

... mit dem Nationalpark Bayerischer Wald ein ganz besonderes Schutzgebiet mit Problemen;

... durch seine Auseinandersetzungen mit Greenpeace, um die Erhaltung wertvoller

Buchenwaldflächen besonders viel Beispielhafte Vorgänge;

... sehr wahrscheinlich eines der besten Waldgesetze.

Es wäre natürlich wünschenswert, dass auch in den anderen Bundesländern jemand die Landesgesetze auswertet, so dass am Ende vielleicht sogar eine vollständige vergleichende Darstellung möglich wäre.

Bayerische Verfassung Artikel 141

(1) ¹ Der **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen** ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. ² Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. ³ Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. ⁴ Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ...

- Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern,

- den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,

- die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.

(2) ...

(3) ¹ Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. ² Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. ³ Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.

Zum Absatz 1 dieses Artikels 141 der Bayerischen Verfassung schrieb der **Bayer. Verf. Gerichtshof** in einem Urteil wegen Wildschäden im Wald eine nützliche Interpretation:

Nach Artikel 141, Abs. 1 der Bayer. Verfassung ist der **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen** der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Es gehört zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen sowie die einheimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume zu schonen und zu erhalten. Bei dieser Staatszielbestimmung handelt es sich nicht um eine allgemeine Richtlinie im Sinne eines Programmsatzes, sondern um bindendes, objektives Verfassungsrecht, an dem die Handlungen und Unterlassungen von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen sind. Regelungen über die **Jagdausübung** stehen deshalb unter dem aus Art. 141, Abs. 1 BV abzuleitenden Verfassungsgebot, den Wald auch vor Schäden durch zu hohen Wildbestand zu schützen.

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) (Stand 4-2013)

Art. 1 Absatz 5:

Die Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sind zu schützen.

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) (Stand 4-2013)

In diese Übersicht sind auch Passagen übernommen, die für das Verständnis öffentlicher „Förderung“ der Forstwirtschaft hilfreich sind. Auch das sind wichtige Gesichtspunkt bei Waldschutzprojekten.

Art. 1 Gesetzeszweck:

- (1) Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat Landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.**

- (2) Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen**
 1. die **Waldfläche zu erhalten** und erforderlichenfalls zu vermehren,
 2. einen standortgemäßen und **möglichst naturnahen Zustand** des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes **“Wald vor Wild“** zu bewahren oder herzustellen,
 3. die Schutzfähigkeit, Gesundheit und **Leistungsfähigkeit** des Waldes dauerhaft zu sichern und zu stärken,
 4. die **Erzeugung von Holz und anderen Gütern** durch eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zu sichern und zu erhöhen,
 5. die **Erholung** der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen und die Erholungsmöglichkeit zu verbessern,

6. die **biologische Vielfalt** des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen,
7. die **Waldbesitzer** und ihre Selbsthilfeeinrichtungen in der Verfolgung dieser Ziele zu unterstützen und zu **fördern**,
8. einen **Ausgleich** zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.

Art. 2 Wald

- (1) **Wald (Forst) im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes wiederaufzuforstende Fläche.**
- (2) **Bei Anwendung dieses Gesetzes stehen dem Wald gleich:**
 1. **Waldwege, Waldeinteilungs- und Waldsicherungsstreifen, Wald lösen und Waldlichtungen,**
 2. **mit dem Wald räumlich zusammenhängende Pflanzengärten, Holzlagerplätze, Wildlösungsflächen und sonstige ihm dienende Flächen.**
- (3) Bei Anwendung der Art. 17, 32 bis 36, 45 und 46 dieses Gesetzes stehen dem Wald **außerdem** gleich: **Alpenlichtungen, Gewässer, Moore, Heide- und Ödflächen, die mit dem Wald in einem natürlichen Zusammenhang** stehen.
- (4) In Feld und Flur gelegene Christbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebskulturen, Baumschulen und Flächen, die mit Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, sowie mit Waldbäumen bestockte Flächen in Friedhöfen sind **nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes**. Dies gilt auch für im bebauten Gebiet gelegene, kleinere Flächen, die mit Waldbäumen bestockt sind.

Art. 4 Weitere Begriffsbestimmungen

1. **sachgemäße Waldbewirtschaftung:**
eine Bewirtschaftung, die nachhaltig die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes gewährleistet,
2. **standortgemäße Baumarten:**
Baumarten, deren ökologische Ansprüche mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen, die vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil sind und die keine negativen Einflüsse auf den Standort haben,
3. **standortheimische Baumarten:**
Baumarten, die der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standorts angehören,
4. **Kahlhiebe:**
Flächige Nutzungen ohne ausreichende und gesicherte Verjüngung, die auf der Fläche Freilandklima schaffen; als Kahlhieb gilt auch eine Maßnahme, durch welche der Waldbestand selbst gefährdet wird, im Schutzwald auch eine Hiebmaßnahme, durch welche die Schutzfunktion gefährdet wird,
5. **Waldverjüngungsflächen:**
Naturverjüngung nennt, Forstkulturen, unter Bauflächen und in Verjüngung stehende Altholzbestände,
6. **Walderzeugnisse:**
Forstpflanzen, Bäume und Sträucher oder Teile davon sowie Samen von Bäumen, Nadelholz Zapfen, Harz, Streu, Moos, Gras, Schilf, Farn- und Heilkräuter,

7. Kurzumtriebskulturen:
Anpflanzungen mit schnell wachsenden Baumarten insbesondere zur Erzeugung von Holz zur Energiegewinnung, mit einer Umtriebszeit von höchstens 10 Jahren,
8. **Hochwald:**
Wald, der nur aus Naturverjüngung, Saat oder Landnutzung (Kernwüchse) entstanden ist.

Art. 5 Grundsätze der forstlichen Fachplanung

- (1) ...
- (2) **Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische Vielfalt. Er ist deshalb nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen - insbesondere die Schutzfunktionen im Bergwald - und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann.**

Art. 6 Waldfunktionspläne

- (1) **Waldfunktionspläne enthalten ...**
 1. **die Darstellung und Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungs Funktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt,**
 2. **die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.**
- (2) Die Waldfunktionspläne unterliegen der **ständigen Fortentwicklung.**

Art. 7 Sicherung der Funktionen des Waldes

Die staatlichen Behörden und kommunalen Gebietskörperschaften haben bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, den in Art. 1 genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Art. 8 Waldverzeichnis, Waldinventur

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes sind ...
 1. ein Verzeichnis sämtlicher Wälder (Waldverzeichnis) aufzustellen.
 2. Das Waldverzeichnis ist den tatsächlichen Veränderungen anzupassen. Die Waldinventur hören sind bei Bedarf zu wiederholen.
 3. Die Staatsregierung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über Aufstellung, Inhalt und Führung des Waldverzeichnisses sowie über die Einsichtnahme in dieses Verzeichnis.

Art. 9 Erhaltung des Waldes

- (1) **Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird, (Waldzerstörung) ist verboten.**
- (2) Die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Boden Nutzungsart (**Rodung**) bedarf der Erlaubnis. Im Schutzwald (Art. 10) gilt als Rodung auch die Überführung von Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 in Flächen im Sinn des Artikels zwei Abs. 2. Die Beseitigung von Wald, der auf natürliche Weise auf bisher anderweitig genutzten Flächen entstanden ist, gilt nicht als Rodung, solange und soweit der Bestand sich noch nicht geschlossen hat.
(2a) Art. 39a bestimmt, für welche Rodungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis sieben nichts anderes ergibt.

- (4) Die Erlaubnis **ist zu versagen**, wenn ...
 - 1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a) handelt, unbeschadet des Abs. 6,
 - 2. ...
- (5) die Erlaubnis **soll versagt werden**, wenn ...
 - 1. die Rodung Plänen im Sinn des Artikels sechs widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
 - 2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.
- (6) Die **Erlaubnis ist zu erteilen**
 - 1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind,
 - 2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.
 - 3. im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu brodelnden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.
- (7) Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein **Naturwaldreservat** handelt.

Art. 10 Schutzwald

- (1) Schutzwald ist Wald ...
 - 1. in den hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge,
 - 2. auf Standorten, die zur Verkarstung neigen oder stark Erosionsgefährdet sind,
 - 3. der dazu dient, Lawinen, Felsstürzen, Steinschlägen, Erdabrutschungen, Hochwassern, Überflutungen, Bodenverwehungen oder ähnlichen Gefahren vorzubeugen oder die Flussufer zu erhalten.
- (2) **Schutzwald ist ferner Wald, der benachbarte Waldbestände vor Sturmschäden schützt.**
- (3) Für Schutzwald nach Abs. 1 werden innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen Schutzwaldverzeichnisse angelegt. Vor Anlegung des Schutzwaldverzeichnisses ist auf Antrag die Schutzwaldeigenschaft eines Waldes festzustellen. Antragsberechtigt sind außer dem Waldbesitzer auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachzuweisen vermögen.
- (4) Bestehen im Fall des Abs. 2 Zweifel daran, ob ein Wald Schutzwald ist, ist dies auf Antrag oder von Amts wegen festzustellen.

Art. 11 Bannwald

- (1) **Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßige Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss, und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, soll durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden.**

- (2) Zu Bannwald kann durch Rechtsverordnung ferner Wald erklärt werden, der in besonderem Maß dem Schutz vor Immissionen dient.

Art. 12 Erholungswald

- (1) **Wald, dem eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zukommt kann durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden.**
- (2) Zum Erholungswald ist vornehmlich Wald der Gebietskörperschaften zu erklären. ...
- (3) Dem Waldbesitzer kann unter angemessener Beachtung seiner wirtschaftlichen Belange auferlegt werden, die Errichtung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen oder die Beseitigung von störenden Anlagen und Einrichtungen durch einen Maßnahmenträger zu dulden.

Art. 12a Naturwaldreservate

- (1) Natürliche oder weit gehend naturnahe Waldflächen können auf Antrag des Besitzers als Naturwaldreservate eingerichtet werden. Sie sollen die natürlichen Waldgesellschaften landesweit repräsentieren und der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen.
- (2) Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung finden in Natur Waldes erwarten keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt.

Art. 13 Betreten des Waldes

- (1) **Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. Die Ausführung dieses Rechts wird nach Maßgabe der Vorschriften des V. Abschnitts des bayerischen Naturschutzgesetzes gewährleistet. Weitergehende Rechte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.**
- (2) **Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalt- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger berechtigter nicht begründet.**
- (3) Das Radfahren, das fahren mit Krankenfahrstühlen und das reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten wegen zulässig. ...

Art. 14 Bewirtschaftung des Waldes

- (1) Der Wald ist im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. **Hierzu sind insbesondere ...**
 1. **bei der Waldverjüngung standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen sowie die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen,**
 2. **die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen,**
 3. **der Waldboden und die Waldbestände bei der Waldbewirtschaftung pfleglich zu behandeln,**
 4. auf die Anwendung von Düngemitteln zum Zweck der Ertragssteigerung zu verzichten und den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden,
 5. **die biologische Vielfalt zu erhalten,**
 6. im Hochwald Kahlhiebe zu vermeiden; Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) **In Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 sowie in Erholungswäldern können zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion Handlungen, welche diese Funktionen des**

Waldes beeinträchtigen oder gefährden würden, untersagt werden.

Die Eigentümer solcher Wälder und die Nutzungsberechtigten haben ferner die zur Sicherstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen notwendigen Maßnahmen zu dulden.

In Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 und in denjenigen Erholungswäldern, die sich im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden, können ferner zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion bestimmende forstliche Wirtschaftsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

In Bannwäldern dürfen Maßnahmen im Sinn der Sätze 1 bis 3 nicht angeordnet oder vorgeschrieben werden. Sind jedoch zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen bestimmte Wirtschaftsmaßnahmen erforderlich, so können diese demjenigen auferlegt werden, der die Emissionen verursacht. Der Waldbesitzer hat in diesem Fall solche Maßnahmen zu dulden.

- (3) **Der Kahlhieb im Schutzwald bedarf der Erlaubnis. Sie ist zu erteilen, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt.**
- (4) Die Erlaubnis nach Abs. 3 ist zu versagen, wenn und soweit ...
1. in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 die Schutzfunktion des Waldes wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet würde,
 2. im Fall des Art. 10 Abs. 2 ein unverhältnismäßiger Nachteil für benachbarte Waldbestände zu befürchten ist,
 3. dem Kahlhieb Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

Art. 15 Wiederaufforstung

- (1) Kahl geschlagene oder infolge Schadenseintritts stockte Waldflächen sind **innerhalb von drei Jahren** wieder aufzuforsten. Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen. Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die der in der Rodungserlaubnis festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind.
- (3) Soweit die Wiederaufforstung von Flächen nach den Abs. 1 und 2 wegen des benachbarten Bestands zunächst keinen Erfolg verspricht, beginnt die Frist des Abs. 1 Satz 1 mit dem Wegfall des Hinderungsgrundes.

Art. 16 Erstaufforstung

- (1) Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf der Erlaubnis. ...
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstungsplänen im Sinn des Art. 3 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.
- (2a) Art. 39a bestimmt, für welche Aufforstungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
- (3) Der bei der Aufforstung einzuhaltende Abstand kann im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt werden.

- (4) ...
- (5) In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung so dulden.
- (6) Auf die Erstaufforstung von Flächen im Sinn des Abs. 4 ist im Rahmen der Förderung der Forstwirtschaft hinzuwirken. Die Erstaufforstung solcher Flächen ist durch Zusammenlegung im Flurbereinigungsverfahren zu erleichtern. Soweit sich für Erstaufforstungen im Sinn des Abs. 4 keine Träger finden, sollen der Freistaat Bayern oder sonstige Gebietskörperschaften die Flächen erwerben und auf Forsten.
- (7) Sind Grundstücke nach Abs. 1 ohne Erlaubnis oder einer Auflage zu wieder aufgeforstet worden, kann die Beseitigung der Aufforstung angeordnet werden, wenn und soweit die Erlaubnis hätte versagt werden dürfen.

Art. 18 Staatswald

- (1) **Der Staatswald dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maß und ist daher vorbildlich zu bewirtschaften. Er ist zu dem auf Dauer in alleiniger öffentlich rechtlicher Verantwortung zu bewirtschaften. Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. Hierzu soll die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten durch eine auf einen artenreichen und gesunden Wildbestand ausgerichtete Bejagung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden.**
 Die mit der Bewirtschaftung und Verwaltung betrauten Stellen haben ferner ...
1. die **Schutz und Erholungsfunktion** des Waldes und seine **biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern, bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen,**
 2. die **Holzerzeugung möglichst zu steigern, die hierzu erforderlichen Vorräte zu halten, die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten,**
 3. den Wald vor Schäden zu bewahren,
 4. **besondere Gemeinwohlleistungen zu erbringen** und
 5. besondere Belange der Jagd, wie die Reduktion von Schalenwild und die Bestandssicherung ganzjährig geschonte er Wildarten, zu berücksichtigen.
- (2) **Die Bewirtschaftung des Staatswaldes zielt auf eine Optimierung des Gesamtnutzens aller Waldfunktionen ab** und muss auf Forstwirtschaftspläne gestützt sein. Dabei kann entsprechend den örtlichen Bedürfnissen sowie den Zielen und Maßnahmen der Waldfunktionspläne nach Art. 6 in dem jeweils erforderlichen Ausmaß eine der in Abs. 1 genannten Aufgaben bevorzugt erfüllt werden. ...
- (3) (Betriebsführung)
 ...
 Die der Betriebsführung zugeordnete Waldfläche darf jeweils nur so groß sein, dass die Erfüllung der Aufgaben im Sinn des Abs. 1 gewährleistet ist.
- (4) ...
- (5) Das Forstvermögen als Teil des Grundstockvermögens soll in seinem wirtschaftlichen und in seiner Befähigung, die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen, ungeschmälert erhalten bleiben. Der Erlös aus der Veräußerung und aus sonstigen Veränderungen von Forstvermögen ist dem Forst Grundstock zuzuführen und soll bevorzugt für den Ankauf von Wald und anderen der Bewirtschaftung des Staatswaldes dienenden Flächen und für die Ablösung von Forstrechten verwendet werden. Der Flächenumfang des Forstvermögens soll grundsätzlich erhalten bleiben.

Art. 19 Körperschaftswald

- (1) **bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sind über die für alle Waldbesitzer geltenden Vorschriften hinaus die Grundsätze des Art. 18 Abs. 1 Sätze 1,3 und 4 sowie Satz 5 zu beachten.
Besondere Bedürfnisse sind angemessen zu berücksichtigen.**
- (2) – (6) ...

Art. 20 Förderung

Die Waldwirtschaft wird besonders **nach diesem Gesetz und nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG)** gefördert; dies umfasst auch die Aus- und **Fortbildung** der privaten Waldbesitzer an der **Bayerischen Waldbauernschule**. Die **Förderung nach anderen Vorschriften und Programmen bleibt unberührt**. ...

Art. 21 Beihilfen für Waldbrandschäden

- (1) **Bei Waldbrandschäden soll zu Maßnahmen nach Art. 21 LwFöG Waldbesitzern, soweit diese von einem Dritten, insbesondere vom Schädiger, keinen Ersatz erlangen, eine Beihilfe gewährt werden. Sie soll 75 v.H. des Entstandenen Schadens betragen.**
- (2) Die Beihilfe **kann versagt oder gekürzt werden, wenn der Berechtigte den Schaden verursacht oder es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.**
- (3) Die Beihilfe kann unter Auflagen und Bedingungen insbesondere für die rechtzeitige Wiederaufforstung und für die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte gewährt werden. Die Gewährung der Beihilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass der Berechtigte seine Ersatzansprüche gegen Dritte an den Staat abtritt. Die Abtretung der Ersatzansprüche kann nur bis zur Höhe der Beihilfe gefordert werden.

Art. 22 sonstige Beihilfen

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Die beihilfenswürdigen Maßnahmen werden in einem forstlichen Landesförderungsprogramm festgelegt. In das Programm sollen insbesondere aufgenommen werden:
 1. Beihilfen zur **Schädlingsbekämpfung**,
 2. Beihilfen zur Behebung von **Katastrophenschäden**,
 3. Beihilfen zu nicht kostendeckenden **Pflegemaßnahmen in besonderen Fällen**,
 4. Beihilfen zur **Meliorierung** von Waldbeständen auf dafür geeigneten Standorten,
 5. Beihilfen zum **Aufbau standortgemäßer und möglichst naturnaher Wälder**,
 6. Beihilfen für **Naturwaldreservate** und
 7. Beihilfen für forstwirtschaftliche **Selbsthilfeeinrichtungen**.
- (4) **Für die Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen im Staatswald**, die über die Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sowie Satz 5 Nrn. 1 bis 3 und 5 hinausgehen, sind **Zuwendungen** nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bereit zu stellen. Solche Gemeinwohlleistungen sind insbesondere **Schutzwaldsanierung, Schutzwaldpflege, Moorrenaturierung**, die Bereitstellung von gesondert ausgewiesenen **Rad- und Wanderwegen** sowie **Biotopverbundprojekte** im Wald.

Art. 23 Ausgleichszahlungen

- (1) erwachte in dem Waldbesitzer durch bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz drei **Erlösminderungen oder zusätzliche Aufwendungen**, die bei

normaler Bewirtschaftung nicht eintreten würden, so ist für diese Nachteile **Ausgleich in Geld** zu leisten, auch wenn diese Maßnahmen keine Enteignung darstellen oder einer solche nicht gleichkommen. Satz eins gilt nicht für Gebietskörperschaften.

- (2) Ausgleichs ist der Freistaat Bayern.
- (3) Auf die Ausgleichszahlungen sind Beihilfen nach Art. 22 anzurechnen, wenn mit der Beihilfe der gleiche Zweck verfolgt wird, dem bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen im Sinn des Artikels 14 Abs. 2 Satz drei dienen.

Art. 24 Entschädigungen

- (1) Hat eine Behörde aufgrund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die Entschädigung Enteignung (BayEG) Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Entschädigungspflichtig sind bei Maßnahmen von überwiegend örtlicher Bedeutung die betreffenden Gebietskörperschaften, von überwiegend über örtlicher Bedeutung der Freistaat Bayern. Im Fall des Art. 14 Abs. 2 Satz 6 ist derjenige Entschädigungspflichtig, der die Emissionen verursacht.
- (3) Soweit über die Entschädigung nach Abs. 1 keine Einigung zu Stande kommt, wird darüber auf Antrag eines Beteiligten durch die Behörde entschieden, auf deren Maßnahme die Entschädigungspflicht beruht. Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Art. 30 Abs. 4, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 BayEG sinngemäß. Ergeht in angemessener Frist keine Entscheidung, so ist die Klage spätestens innerhalb eines Jahres nach Eingang des Antrags bei der Behörde zu erheben. Aus einer nicht mehr anfechtbaren behördlichen Entscheidung findet wegen der darin festgesetzten Entscheidung die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt; Art. 38 Abs. 2 BayEG gilt sinngemäß.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass der Entschädigung das Grundstück übernimmt, soweit es ihm infolge der enteignenden Maßnahme wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zu Stande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die Entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

Art. 47 Nationalparke und Naturschutzgebiete

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Nationalparke Anwendung, soweit die Nationalparkverordnungen nicht entgegenstehen.

Satz 1 gilt entsprechend für Naturschutzgebiete.

Ergänzende Vorschriften über die **Bewirtschaftung des Staats- und Körperschaftswaldes**

ANMERKUNG [im Gesetz!]: Die Konstruktion der Forstreform von 2005 mit der Begründung der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als **Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)**

Der Bayerische Staatswald ist teil-privatisiert. Das bedeutet, dass er einer Gesellschaft übereignet wurde, die im Besitz des Freistaats ist. Die offizielle Begründung dafür war, dass private Unternehmer mehr Gewinn erwirtschaften als der Staat als Unternehmer.

Tatsächlich ging es einerseits um mehr Abstand der Regierenden von einem lebenswichtigen System, das durch Schadstoffe, jagdliche Auswüchse und Behandlungsfehler offensichtlich seit Jahren über das Maß seiner Toleranz geschädigt wird. Und es war klar, dass die Aussage zur holzökonomischen Leistungsfähigkeit eines privatisierten Staatswaldes tatsächlich stimmt, weil der Staatswald in dieser Organisationsform alle Rechte privater Waldbesitzer hat. Die „Bayerischen Staatsforsten“ (BaySF) können jetzt nämlich auch alle „Hilfen“ und „Zuschüsse“ bekommen, die der Freistaat, der Bund und die EU anbieten. Die Bilanz sieht dadurch wesentlich besser aus als vorher! Auch das wurde und wird von den Schutzverbänden (fast?) nie thematisiert.

Da dieser Zustand völlig inakzeptabel erscheint, wird die Information zu diesem Teilthema unten noch weiter ergänzt. Zunächst folgt aber hier der Paragraf des Bayerischen Waldgesetzes zum Staatswald:

Die folgenden Artikel 20, 21 und besonders 22, sind es, auf die in der Anmerkung zur Privatisierung der bayerischen Staatsforsten bereits hingewiesen wurde. Ihre Anwendung auf die Staatswälder hat zwar, ohne Hintergrund betrachtet, zu einer marktstrategischen Gleichheit aller Wälder Bayerns beigetragen. Sie führt aber in der Praxis dazu, dass sich erhebliche Möglichkeiten zur effizienten Verbesserung der bilanzierten Gewinne ergeben. Damit aber sinken zwangsläufig die Anreize, naturstabile Wälder entstehen zu lassen. Solche Mechanismen haben ihrerseits wieder viele weitere negative Folgen. Sie sind deshalb mit allen demokratischen Mitteln zu bekämpfen. Wirkliche „Ökologische Waldnutzung“ in einer echten Marktwirtschaft würde holzwirtschaftlich völlig andere Grundlagen bilden und die dann zusätzlich verbesserten weiteren geldwerten Leistungen dieser Wälder würden die Situation weiter verbessern. Sie könnten auch als ehrliche Begründung für eine gerechte Vergütung landeskultureller, medizinischer und ethisch-moralischer Wirkungen dienen. Wir werden später nochmals auf diese Nicht-Holz-Leistungen zurückkommen.

Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“

Art. 3 Abs. 2:

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes hat unter Beachtung der Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft in vorbildlicher Weise zu erfolgen. Dabei sind in besonderem Maße die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes umfasst alle Maßnahmen, die ...

1. der Erzeugung und Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnissen ... sowie der **Sicherung und Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion und der biologischen Vielfalt im Staatswald** und
2. den besonderen Gemeinwohlleistungen im Sinne des Art. 22 Abs. 4 BayWaalG dienen. ...

Art. 3 Abs. 7:

Die Bayerische Staatsforsten hat ihre Aufgaben und weiteren Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfüllen.

Art. 4:

Die Jagd ist vorbildlich auszuüben. Dies umfasst u.a. den Erhalt eines artenreichen und gesunden Wildbestands, der insbesondere eine natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zulässt sowie die Berücksichtigung der sonstigen landeskulturellen Erfordernisse.

Art. 6:

- (1) Die BaySF unterliegt der **Rechtsaufsicht durch das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Aufsichtsbehörde)**. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die Geschäfte gesetz- und satzungsmäßig geführt werden.

- (2) ...
- (3) Für die Forstaufsicht gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes für Bayern.
- (4) Die vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes und die vorbildliche Jagdausübung werden von der Aufsichtsbehörde insbesondere aufgrund eines von der bayerischen Staats Forsten zum 31. Dezember eines jeden zweiten Jahres vorzulegen dem Bericht überprüf.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes:

- (1) ...
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter zu führen. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll und in zum Wohl der bayerischen Staats Forsten zusammen zu arbeiten sowie sämtliche für die bayerische Staatsforsten geltenden Vorschriften, insbesondere dieses Gesetzes und des Waldgesetzes für Bayern, zu beachten. Soweit sie ihre Pflichten verletzen, sind sie der bayerischen Staats Forsten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

Art. 10 Aufsichtsrat:

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - 1. Der Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender,
 - 2. je ein Vertreter des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten, des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.
 - 3. zwei Beschäftigte der bayerischen Staats Forsten.
 - 4. zwei Vertreter aus der Wirtschaft.

Art. 11 Aufgaben des Aufsichtsrats:

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen, sowie über:
 - ...
 - 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Vorstandes, ...

Art. 12 Beirat:

- (1) Der Beirat bei der bayerischen Staats Forsten vermittelt gesellschaftliche Anliegen, die die Bewirtschaftung des Staatswaldes und der Jagden betreffen. Er berät den Aufsichtsrat und kann Vorschläge einbringen, über deren Behandlung er zu informieren ist.
- (2) dem Bayer Rat gehören an:
 - 1. der Vorsitzende des Beirats sowie je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen,
 - 2. ein Vertreter des bayerischen Waldbesitzerverbandes,
 - 3. ein Vertreter des bayerischen Bauernverbandes,
 - 4. zwei vom bayerischen Holzwirtschaftsrat e.V. benannte Vertreter der Holzwirtschaft,
 - 5. ein Vertreter des Landesjagdverbandes Bayern. e.V.,
 - 6. ein Vertreter des bayerischen Forstvereins e.V.,
 - 7. ein Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern e.V.,
 - 8. ein Vertreter des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.,
 - 9. ein Vertreter des Deutschen Alpenvereins e.V.,
 - 10. ein Vertreter des Landesverbandes Bayern der deutschen Gebirgs- und Wanderervereine
 - 11. ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Lv. Bayern e.V.,
 - 12. ein Vertreter des Bayerischen Beamtenbundes e.V.,
 - 13. ein Vertreter der Gewerkschaft IG BAU, Regionalbez. Bayern,
 - 14. ein von den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern benannter Vertreter,
 - 15. ein Vertreter aus der Forstwissenschaft,
 - 16. ein Vertreter der Forstberechtigten im Staatswald.

Es ist aufschlussreich, die Zusammensetzung dieses Beirats nach Funktionen aufmerksam zu lesen. Am plakativsten ist die Tatsache, dass unter 16 vertretenen Interessengruppen keine einzige ist, deren Vertreter einen der folgenden Fachbereiche qualifiziert vertreten kann: Ökologie, Botanik, Zoologie, Bodenkunde, Landschaftsplanung, Tourismus, Gewässerkunde, Wildbiologie, Klimatologie, Ökochemie, Kulturgeschichte, Meteorologie ...

„Vertreter der Forstwissenschaft“ - also nach der Funktion besonders wichtig - ist jener Professor (Ordinarius) für Waldbau an der TU-München (in Weihenstephan), **Mosandl**. Seine „wissenschaftlichen“ Publikationen entsprechen in keiner Weise dem Stand naturwissenschaftlicher Forschung des 21. Jahrhunderts. Es gibt zu eher unbedeutenden Fragestellungen keine akzeptable Beschreibung der angewandten Methoden. Seine Publikationen enthalten weder qualifizierte deskriptive Statistik noch aussagekräftige Signifikanztests. Auch die angebotenen Lehrveranstaltungen sind extrem bescheiden und die besten Teile „seiner“ Exkursionen werden von örtlichen Förstern geführt.

Besonders bekannt wurde dieser Professor, als er die im Spessart walddpolitisch engagierten Mitglieder von Greenpeace wegen dieses Engagements, und den Autor dieser Zeilen wegen einer kurzen fachlichen Anfrage, als „Ökoterrorenisten“ bezeichnete. Die Frage wurde nicht beantwortet. Andere Probleme um diesen Ordinarius wurden vom obersten Bayerischen Rechnungshof thematisiert. Das führte im Dezember 2012 zur Kündigung seiner Funktion als Betriebsleiter des Lehrbetriebs der Forstfakultät bei Freising und zu abstrusen öffentlichen Reaktionen seinerseits. (z.B. SZ mehrfach; Anlage 2) Er schlägt unter anderem vor, den Lehrbetrieb in die BaySF zu integrieren.

Dieser Lehrwald steht im natürlichen Buchenwaldgebiet, fern der natürlichen Verbreitung von Fichte und Douglasie. Er enthält (nach Mosandl 2013) 62 % Fichten und Douglasien aber nur 7 % Buchen. Das natürliche Höchstalter der Buche liegt bei 450 Jahren. Der Anteil von Buchen über 80 Jahre, liegt im Lehrwald bei 1 – 2 Prozent. Dieser Erfolg einer „mit Nachdruck betriebenen Laubholzeinbringung“ sei von Prof. Peter Burschel, schreibt Mosandl. Burschel hatte die Professur von 1972 bis 1994. Beides stimmt und spricht für sich! Viel kann also in den 20 Jahren nach Burschel nicht geschehen sein.

Die Qualifikation Mosandls als wichtigster Berater des bürgereigenen und größten Forstbetriebs Europas wird aber von diesem volkseigenen Betrieb nicht hinterfragt. Offensichtlich vertritt er die Positionen des Betriebs akzeptabel! Es ist aber auch nicht bekannt, dass eine der anderen im Beirat vertretenen Gruppen das Thema angesprochen hätte. Das gibt zu denken.

Solche Verhältnisse – die keine Seltenheiten sind – zeigen plakativ warum es so schwer ist, Waldpolitische oder gar ökologische Sachthemen sachbezogen und lösungsorientiert zu diskutieren. Wir müssen – auch wenn es widerlich ist – solche Zustände offen legen, wenn wir Lösungen wollen. Gesetze sind eben nur so viel wert wie ihre Umsetzung.

Jeder Bürger sollte deshalb auch wissen, dass – beispielsweise – der bayerische Staatswald samt der BaySF den Bayern und nicht der bayerischen Regierung gehört. Unsere Mandatsträger schlossen mit dem Chef der BaySF einen Vertrag, der holzwirtschaftlichen Geldgewinn höher wertet als „den ganzen Nutzen“ des Waldes, auch wenn das die Gesetze eigentlich nicht zulassen. Und es ist der Aufsichtsrat, der in unserem Auftrag, unter dem Vorsitz unseres jeweiligen „Forstministers“, die Einhaltung aller Gesetze zu überwachen hat. Dass der Vorstand (angeblich) sogar persönlich haften soll, wenn Gesetzeswidrigkeiten vorkommen, ist dabei ein besonderer Tupfer, der mindestens den erreichbaren Druck steigert. Also, wir haben ein akzeptables Gesetz durchgesetzt. Dann holen wir uns auch den realpolitischen Erfolg!

Zum Schluss der juristischen Sichtweisen werden noch drei Aussagen höchster deutscher Gerichte dargestellt, die unsere Bestrebungen stützen können, wenn wir sie bei passenden Anlässen zitieren:

Das erste sind die vier entscheidenden Worte aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.12.1987 zu den Klagen von Ernst Kilgus im Schwarzwald und der Stadt Augsburg. Die Stadt hatte geklagt, um zu erreichen, dass die immissionsbedingten Schäden („Waldsterben“) an ihren Wäldern ausgeglichen werden müssen. Der BGH wies in seinem Urteil (Az: III ZR 220/86) darauf hin, dass er ...

die neuartigen Waldschäden „für entschädigungsbedürftig und entschädigungswürdig“ hält.

Seit diesem Urteilsspruch hätten alle Waldbesitzer eine Chance gehabt - im Rahmen einer angeblich funktionierenden Marktwirtschaft – zu erreichen, dass die Verursacher jener Schäden auch für sie aufkommen. Es wären grandiose Geldbeträge geflossen und „der Markt“ hätte rasch Wege zur Vermeidung dieser Emissionen gefunden. Riesige (auch holzwirtschaftliche) Schäden an Wäldern (z.B. Bodenschäden und Kahlflächen), aber auch an Gebäuden, technischen Anlagen, Grundwasser und Gesundheit wären vermieden worden. Das beste Ergebnis aber wäre ein statuiertes Exempel gewesen, das einen analogen marktwirtschaftlichen Umgang mit Treibhausgasen oder überhöhten Schalenwildbeständen bewirkt hätte. Leider klagten weder Waldbesitzerverbände noch Umweltverbände die letzten formalen Voraussetzungen und die Entschädigungen ein.

Wir sollten auch diese Chance nutzen, solange es noch akute Waldschäden durch Luftschadstoffe gibt.

Das zweite Beispiel ist eine Aussage, die das **Bundesverfassungsgerichts** (BVG) vom 31.05.1990 in der Begründung zum Urteil Nr. 2 BvR 1436/87 auf Seite 39:

Die Forstpolitik der Bundesregierung ist weniger auf Marktpflege ausgerichtet; sie dient vor allem der Erhaltung des Waldes als ökologischen Ausgleichsraum für Klima, Luft und Wasser, für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für die Erholung der Bevölkerung (Agrarbericht, a. a. O., S. 104 ff.). Neben den wirtschaftlichen Nutzen des Waldes tritt gleichrangig seine Bedeutung für die Umwelt (vgl. §§ 1.6 des BGBI. S. 1037). Die Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatwaldes, der 58 % der Waldfläche in der Bundesrepublik ausmacht, dient der Umwelt- und Erholungsfunktion des Waldes, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die staatliche Forstpolitik fördert im Gegensatz zur Landwirtschaftspolitik weniger die Betriebe und die Absetzbarkeit ihrer Produkte als vielmehr die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Dieses Urteil löste bei den Waldbesitzerverbänden ganz erhebliche ablehnende Reaktionen aus. Anstatt das oberste deutsche Gericht zu akzeptieren und eine faire Vergütung dieser bedeutenden Gemeinwohlleistungen zu fordern, animierte man den Freiburger Prof. für Forstpolitik, **Erwin Nießlein**, in der „Allgemeinen Forstzeitschrift“ (AFZ, Heft 8/1991), unter dem Titel „Hier irrt das Bundesverfassungsgericht“, einen wahrlich dreisten Artikel zu veröffentlichen. Darin heißt es abschließend:

Es ist also zusammenfassend festzustellen, dass der eingangs zitierte Satz sowohl faktisch, als auch unter Berücksichtigung der zu beachtenden rechtlichen Normen falsch ist.

Obwohl dieser Artikel alle Regeln des Rechtsstaates und des Anstandes bricht, wird er oder sein Inhalt bis heute (2013) von den bekanntesten Holzlobbyisten als „Argument“ vorgebracht.

Diese Aussage des Verfassungsgerichts bezieht sich in den niedergeschriebenen Konsequenzen auf die öffentlichen Wälder. Würden sie auf Privatwälder ausgedehnt, würden andere Gesetze angemessene Vergütungen erzwingen. Damit ist diese Kampagne ein weiteres Beispiel, wie die Waldbesitzerverbände mit allen Mitteln versuchen, die große Mehrheit der Bürger daran zu hindern, aus ihren Wäldern einen – weiter unten dargestellten – riesigen volkswirtschaftlichen Nutzen zu ziehen, der auch ihnen zugute käme. Es geht wohl um die Holzwirtschaft, nicht um Menschen, Schöpfung und deren Lebensräume.

Auch der **Bayerische Verfassungsgerichtshof** wurde letztlich gefragt, ob der Nationalpark Bayerischer Wald verfassungskonform sei. Er entschied am 4.3.2009 unter dem Aktenzeichen Vf. 11-07-08:

Die Erweiterung der Fläche im Nationalpark Bayerischer Wald, auf die der Mensch keinen Einfluss nimmt (Naturzone), ist mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.

Der geldökonomische Wert der Natur und der Wälder.

Was kostet was wirklich?

Die Einsicht, dass Wälder sehr viel mehr wert sind als das Holz ihrer Stämme, ist fast so alt wie die Ersten „Hochkulturen“ der Menschheit, als sie ihre Wälder weitgehend zerstört hatten. Das früheste Beispiel aus Babylon wurde bereits auf Seite 19 vorgestellt.

Um die Erkenntnisgeschichte zu belegen und trotzdem einen überschaubaren Text zu bieten, machen wir einen Zeitsprung von gut 2000 Jahren. Im alten Hellas (Griechenland) schrieb um 340 vor Christus der Inhaber der ersten Akademie, der Philosoph Platon, über die Folgen der Entwaldung seiner Heimat:

"In den 9000 [?] Jahren ... ereigneten sich zahlreiche gewaltige Überschwemmungen, und in dieser langen Zeit und unter diesen Ereignissen hat die Erde, die von den Höhen herabgeschwemmt wurde, nicht etwa einen hohen Damm gebildet, ... sondern sie wurde ... umhergeschwemmt und verschwand in den Tiefen [des Meeres], wie man das bei den kleinen Inseln sehen kann.

Es ist also, wenn man den heutigen Zustand mit dem damaligen vergleicht, gleichsam noch das Knochengerüst eines Leibes übrig, der von einer Krankheit zerstört wurde. Ringsum ist aller fetter und weiche Boden weggeschwemmt ... und nur das magere Gerippe des Landes ist übrig geblieben.

Aber damals war das Land noch unversehrt, mit hohen, von Boden bedeckten Bergen, und die Ebenen, die heute rau und steinig sind, hatten fetten Boden in reichem Maße, und auf den Höhen gab es weite Wälder, von denen heute noch deutliche Spuren sichtbar sind. Einige von diesen Bergen bieten jetzt einzig den Bienen noch Nahrung.

Es ist aber gar nicht lange her, da waren von den großen Häusern, für deren Bedachung man dort die Bäume gefällt hatte, die Dächer noch erhalten.

Auch sonst trug das Land große Obstbäume in großer Zahl, und den Herden bot es unbeschreiblich reiche Weideplätze. Und vor allem bekam es von Zeus jedes Jahr sein Wasser, und dieses ging nicht wie heute verloren, wo es aus dem kärglichen Boden ins Meer fließt, sondern, weil das Land reichlich Boden hatte und das Wasser darin aufsaugte und bewahrte, ließ es das Nass [langsam] von den Höhen herab in die Talgründe fließen und bot allerorten aus Brunnen und Bächen reichlich Bewässerung."

Und nochmals 2000 Jahre später (1804) ließ Friedrich Schiller in seinem Drama „Wilhelm Tell“ Tells Sohn Walter auf den Bannberg bei Altdorf deuten und fragen:

Walter: Vater, ist's wahr, dass auf dem Berge dort die Bäume bluten, wenn man einen Streich drauf führte mit der Axt?

Tell: Wer sagt das, Knabe?

Walter: Der Meister Hirt erzählt's. Die Bäume seien gebannt, sagt er, und wer sie schädige, dem wachse seine Hand heraus zum Grabe.

Tell: Die Bäume sind gebannt, das ist die Wahrheit. - Siehst du die Firnen dort, die weißen Hörner, die hoch bis in den Himmel sich verlieren ?

Walter: Das sind die Gletscher, die des nachts so donnern und uns die Schlaglawinen niedersenden.

Tell: So ist es, und die Lawinen hätten längst den Flecken Altdorf unter ihrer Last verschüttet, wenn der Wald dort oben nicht als eine Landwehr sich dagegen stellte.

Knapp 200 Jahre danach, 1980 hatte sich dann das moderne Wirtschaftswunder im Norden Münchens – also im Flachland – so weit entwickelt, dass die „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ (SDW) ihre Herbsttagung unter den Titel „DER NORDEN DER REGION MÜNCHEN – Erholungslandschaft oder Reservefläche für künftige Infrastruktureinrichtungen?“, stellte. Die Vorträge und eine Resolution wurden abgedruckt. Zwei Ausschnitte aus der Resolution lauten:

Der Arbeitskreis Landespflege der SDW hat sich mit dem Thema „DER NORDEN MÜNCHENS ...“ beschäftigt. ... Der Arbeitskreis kam einmütig zu dem Ergebnis, dass die jetzt schon geringe Waldfläche nicht weiter abnehmen dürfe. Planungen, die den wertvollen Bestand an Natur, Landschaft und Wald gefährden, sind abzulehnen. ... Die grüne Brücke vom Allacher Forst zu den Isarauen, der Grüngürtel München Nord, muss schnell Wirklichkeit werden.

1983 erschien Professor Frederic Vesters viel beachtetes und allgemeinverständliches Büchlein „Der Wert eines Vogels“. 1985 und 1989 erschienen in Deutschland die Ersten Fachbücher von Professor Hans Immler zum grundsätzlichen Wert der Natur, die noch wenige monetäre Angaben enthielten. Zum engeren Thema ‚Ökologie und Ökonomie im Wald‘ erschien in dem Jahrzehnt von 1988 bis 1997 eine Woge von umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen. (Der Autor besitzt, ohne besondere Sammelaktivitäten 15 Bücher aus diesen 10 Jahren). Als gemeinsame Erkenntnis kam – natürlich – heraus, dass die „Nicht-Holz-Ökonomie“ unserer Wälder wesentlich bedeutsamer ist als die Holzwirtschaft. Mit der weiteren gesamtwirtschaftlichen Entwicklung konzentrierte sich das Themenfeld besonders auf die Erholungsfunktion der Wälder und den Tourismus als Wirtschaftszweig.

Der Erholungswert des Waldes

Um die monetäre Bedeutung der deutschen Wälder auf Grund der Erholungsfunktion anschaulich zu machen, kann man folgende Rechnungen aufmachen:

Die Angaben zum Erholungswert von Wäldern lagen im Bereich **1,5 bis 2,5 Euro pro Bürger, Hektar und Jahr**. Die Hochrechnung von diesen geringen Werten führt aber zu einem Bundesdurchschnitt des Erholungswertes von **850 Euro pro Hektar und Jahr**. Das entspricht schon einem eher guten Erlös auf dem Holzmarkt! Der Erlös ist aber nicht der Gewinn!! Macht man eine analoge Hochrechnung für Ballungsgebiete, dann ergaben sich (schon damals) **Erholungswerte pro Hektar und Jahr von 5000 Euro**. Das ist etwa das 6-fache des Erlöses und mindestens(!) das 10-fache des Gewinns.

Schon dieser erste Vergleich zeigt deutlich, dass die Holzwirtschaft wohl nicht den wesentlichen Teil der Wertschöpfung aus dem Wald erbringt, zumal sie entweder hohe Maschinenkosten oder wirklich schwere Arbeit erfordert. Aber der Waldbauer bekommt eben für die Erholung anderer Menschen in seinem Wald (noch fast) nichts.

Der Wert der Lawinenschutzwälder

Während der oben behandelte Erholungswert der Wälder grundsätzlich für alle Wälder gilt, wobei aber die Höhe des Wertes in Ballungsgebieten und Erholungsgebieten (Tourismus) besonders hoch ist, sind wohl fast alle Lawinenschutzwälder auch für Tourismus und Erholung von großer Bedeutung. Die oben gemachten Angaben zum Erholungswald gelten also auch zusätzlich zu den folgenden Angaben.

Ein Verlust der Erholungsfunktion eines Waldes ist zwar teuer und schwerwiegend, aber schon der Verlust kleiner Flächen von Lawinenschutzwald im Gebirge kann den gesamten Straßen- und Bahnverkehr unterbinden und Siedlungen samt Infrastruktur zerstören. Diese Konsequenzen werden in Deutschlands politischen Prozessen nie offen diskutiert und auch in der Fachliteratur nirgends seriös

quantifiziert. Fordern irgendwo die Anwohner die teilweise oder völlige Sperrung einer Straße, werden, auch von Behörden, umgehend Geldwerte als „zwangsweise ökonomische Schäden solcher Maßnahmen benannt. Ist aber zum Beispiel der Lawinenschutzwald an der Weißwand (BGL) oder am Walchensee (TÖL) soweit aufgelöst, dass er nicht mehr wirkt, dann werden an der B305 Schranken fest eingebaut mit denen ein Verkehrspolizist die Straße ohne jedes Aufsehen, in einigen Sekunden sperrt. Offiziell benannte Schadenssummen dafür gibt es nicht.

Einigermaßen brauchbar kann man den Wert von Schutzwäldern nur über die Preise technischer Verbauungen zum Ersatz von aufgelöstem Schutzwald abschätzen. Aber auch dabei fehlen mittelbare Kosten für grundsätzliche Planung, Entscheidungsprozesse, Kontrolle der Bauarbeiten, notwendige Verkehrsbeschränkungen Gefahren für die Bauarbeiter usw.

Wir machen einige Annahmen, die eher zu niedrig als zu hoch sind:

Grundlagen der Berechnung:

1. Kosten für Stahl-Beton-Verbauungen gegen **Lawinenabgang**
1.000.000 €/ha (z.B.: am Fahrenberg/Obb 2,7 Mio. DM/ha)
Vermehrter Wasserabfluss und Bodenerosion bleiben unbeeinflusst!
2. Haltbarkeit solcher Verbauungen **100 Jahre** (ein noch nie erreichter Wert!)
3. Holzvorrat im Schutzwald **500 fm/ha**

Folgerungen:

1. Ein Festmeter Holz repräsentiert einen Wert von
 $1.000.000 \text{ €} / 500 \text{ fm} = \mathbf{2.000 \text{ €/fm}}$
2. Verbauung als Waldersatz gegen Lawinenabgang kostet ohne Kapitalverzinsung
 $1.000.000 \text{ €} / 100 \text{ J} = \mathbf{10.000 \text{ € pro ha und Jahr}}$
3. Die Verbauung als **Lawinenschutz** kostet bei einer Investition von 1.000.000 €/ha für 100 Jahre und einer Verzinsung von 6,4 % pro Jahr (Zinseszins)
500.000.000 € pro ha oder
5.000.000 € pro ha und Jahr

Daraus ergäbe sich ein "Wert des Holzes" von
 $500.000.000 \text{ €} / 500 \text{ fm} = \mathbf{1.000.000 \text{ €/fm}}$

Da alle Forstverwaltungen, Behörden und Parlamente nur Holzhandelsökonomie betreiben, die Summe aller Kosten in Schutzwäldern 50 bis 100 €/fm betragen und der Erlös für Fichtenholz bei 100 €/fm liegt errechnen sich **Gewinne von -1900 bis -999.900 €/fm** oder bei 5 fm Zuwachs/ha und Jahr **-9500 bis -4.999.500 €/ha und Jahr**

das gilt für **LAWINENSCHUTZ**. In der Realität kämen noch Werte von ein paar Millionen € für **Erosionsschutz, Wasserschutz** (Grund- u. Oberflächenwasser), **Klimaschutz** (lokal bis global), **Biodiversitätsschutz, Erholung** und **Jagd** dazu.

Wer verdient dabei wohl wirklich – direkt und indirekt?

Im Rahmen ihrer „Bayerischen Biodiversitätsstrategie“ fand auch die Bayerische Staatsregierung zu eindeutigen Formulierungen, die zwar keine Geldwerte nennen, aber hilfreich sind:

Bayerische Biodiversitätsstrategie 2008:

Bayern verfügt über eine beeindruckende Vielfalt an wertvollen Kulturlandschaften mit einer beachtlichen Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Darauf basiert seine landschaftliche Schönheit, Anziehungskraft für Touristen und Lebensqualität für seine Bürger.

In Bayern hat der Erhalt der biologischen Vielfalt Verfassungsrang. Nach Art. 141 gehört es auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten und die Denkmäler der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen.

Neben ökologischen und ökonomischen Gründen sprechen auch soziale, kulturelle und ethische Gründe für den Erhalt der Biodiversität.

Die Bewahrung der Schöpfung ist eine Verpflichtung für die von christlich-abendländischen Werten geprägte Gesellschaft.

Die bayerische Naturschutzpolitik hat in den letzten Jahrzehnten ein umfangreiches Instrumentarium zur Sicherung, Neuschaffung, Pflege und Entwicklung wertvoller Flächen und bedrohter Arten entwickelt. Diese bewährten Instrumente, wie Bayern-Netz-Natur, Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflegerichtlinien, Artenhilfsprogramme, Naturschutzfonds, Gebietsschutz, sind auch unter den verschärften Bedingungen des Klimawandels dazu geeignet, den Verlust der biologischen Vielfalt in Bayern einzudämmen.

Sechzehn Jahre früher hatten sich bereits 174 Mitgliedsstaaten der Uno ebenfalls noch ohne Zahlenangaben aber unmissverständlich zum Wert der Natur geäußert:

Die UNO 1992 im Vertrag „Agenda 21“ Kapitel 15:

Die wesentlichen auf unserem Planeten zur Verfügung stehenden Güter und Dienstleistungen hängen von der Vielfalt und Variabilität von Genen, Arten, Populationen und Ökosystemen ab.

Um diese Angabe etwas anschaulicher zu machen, machen wir uns klar, dass die Pflanzen der Erde **pro Jahr 160.000.000.000 (= 160 Milliarden) Tonnen Kohlenhydrate** produzieren. Wollte man dieses Produkt mit der Bahn transportieren, bräuchte man 100.000 Güterzüge von der Länge Garmisch-Hamburg. Sollte dieser Transport innerhalb eines Jahres erledigt werden, müssten 274 Züge pro Tag, oder durchgehend alle 5,26 Minuten ein Zug fahren.

Die Konferenz von Rio und ihre Aussagen führten dazu, dass in den folgenden Jahren eine große Zahl wissenschaftlicher Untersuchungen zum Thema „Wert der Natur“ durchgeführt wurden. Auffallend war dabei, dass ein großer Anteil der Autoren Ökonomen waren, die sich mit Ökologen und speziellen Biologen zu effizienten Teams zusammen gefunden hatten. Im Jahr 1997 lag dann eine so umfangreiche Literatur zu dem Thema vor, dass sich unter der Koordination von Robert Constanza eine Gruppe von 13 renommierten Wissenschaftlern zusammenfand, welche die vorliegenden Studien sichtet, auswertete und zusammenfassend in einem Artikel darstellte, der in einer der angesehenen Zeitschriften für fachübergreifende naturwissenschaftliche Themen veröffentlicht wurde.

Robert Constanza und 12 Coautoren 1997

in NATURE Band 387 Seite 253-260:

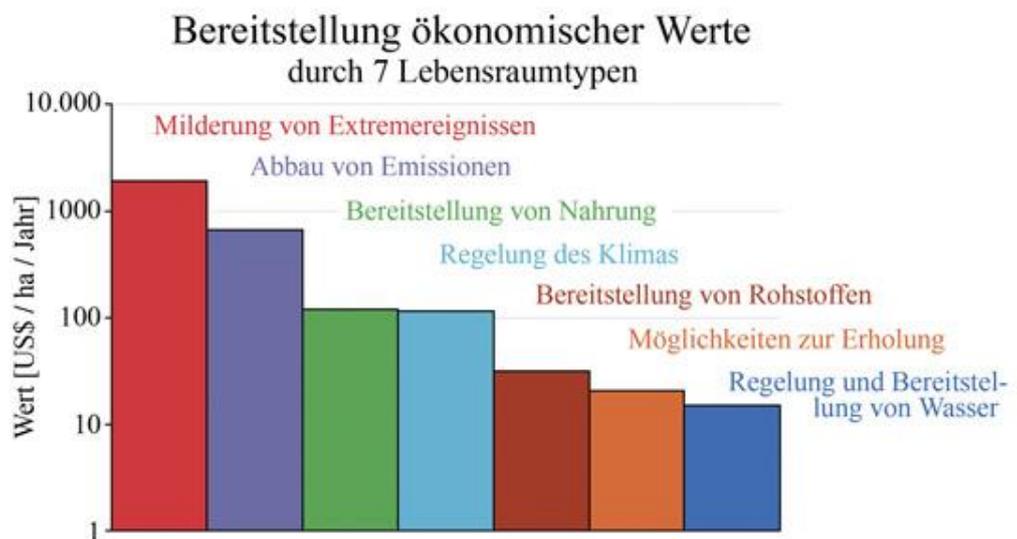
Der Nutzen ökologischer Systeme und der Bestand an natürlichem Kapital, das sie produziert, sind Voraussetzung für den Erhalt des Lebens auf der Erde. Sie tragen direkt und indirekt zum menschlichen Wohlstand bei und sind deshalb Teil des ökonomischen Wertes des Planeten. Wir haben den derzeitigen ökonomischen Wert von 17 Leistungen von 16 Biomen auf der Grundlage veröffentlichter Studien und einiger eigener Berechnungen abgeschätzt. Für die gesamte Biosphäre schätzen wir den Wert (der größtenteils nicht in den Markt integriert ist) auf **16 bis 54 Trillionen US\$ pro Jahr**.

Schulze u.a. übernahmen dieses Ergebnis 2002 in ihr Lehrbuch der Pflanzenökologie. Das neu entstandene Fachgebiet hatte sich vom Stadium eines wissenschaftlichen „Patchworks“ zu einem systemischen Fachbereich entwickelte. Der auffälligste Mangel an diesem neuen Bereich ist, dass er erst zaghafte Verknüpfungen zum Menschen als ökonomischem Objekt schlägt. Natürlich ist es schwierig und heikel, den Geldwert eines Menschen oder seine „Wertminderung“ im Krankheitsfall anzugeben. Es ist aber mindestens genau so „unmöglich“, Tod, Krankheit, Trauer, Angst und Verzweiflung in allen Diskussionen, Verträgen und Gesetzen, bestenfalls zu erwähnen, sie vielleicht noch eindrucksvoll zu bedauern, sie aber bei realen Entscheidungen über Veränderung von Verkehrsregeln, Gifteinsätzen, Klimawandel u.a., (fast) völlig zu vernachlässigen. Letztlich ist unsere Verfahrensweise sogar noch abwegiger, denn Kosten für Psychiater, Krankenhaus, Pflege und Bestattung werden ja als Umsätze gewertet, dem Brutto-Sozialprodukt zugeschlagen und so zu einem Teil der Wirtschaftsleistung, des „Fortschritts“ oder des erhofften Wirtschaftswachstums.

Diese schweren Mängel können nicht kurzfristig beseitigt werden, aber wir müssen wenigstens bald ein Bewusstsein der Bürger und Mandatsträger für sie entwickeln, und beim Umgang mit den nun folgenden Informationen an diese eigentlich notwendige Ergänzung denken.

A. Balmford und 12 Coautoren berichteten 2002 in SCIENCE Bd. 297, S. 950-953, dass die etwa 100.000 Naturschutzgebiete der Erde die Menschheit alljährlich mit Ökosystemleistungen im Wert von **4,4 bis 5,2 Billionen US\$** versorgen. Diese Angabe wurde dann 2012 vom deutschen Umweltbundesamt (UBA) in seinen Bericht „Daten zur Natur 2012“ übernommen. (S.267) Die Summe entspricht etwa 17 Jahresetats der BRD von 2012.

Die Autoren **Emerton und Kekulandala** veröffentlichten 2003 eine zusammenfassende Darstellung der ökonomischen Werte, die 7 verschiedene Lebensraumtypen durch 7 verschiedene ökonomische Wirkungen bereitstellen. Die Befunde sind in der folgenden Grafik zusammengefasst:



Q: Emerton and Kekulandala 2003

KLEIN-Grafik

Das Umweltbundesamt in einer Pressemitteilung vom 22.05.2007:

Der Mensch ist Teil der biologischen Vielfalt und von ihr abhängig. Die biologische Vielfalt versorgt uns unter anderem mit Nahrung, Medizin oder Rohstoffen. **Pro Jahr** stellen globale Ökosysteme nach Angaben der Europäischen Kommission für den Menschen wichtige Leistungen im Wert von **26.000.000.000.000.000 Euro** bereit. Das ist weit mehr als der Wert (das Weltsozialprodukt), welches der Mensch jährlich global produziert.

Im folgenden Jahr erarbeitete eine Gruppe von Wissenschaftlern regional differenzierte Angaben zu den geldwerten Beiträgen von Wäldern in verschiedenen geografischen Breiten zur Minderung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre (Klimawandel!) Sie hatten berechnet, wie viel Unkosten uns jeder Hektar Wald in den verschiedenen geografischen Breiten pro Jahr spart:

Braat, ten Brink u.a. 2008:

Die Gruppe um Braat, ten Brink und andere hat einen ersten Beitrag zur Differenzierung der mittleren Werte von Wäldern in unterschiedlichen geografischen Breiten gebracht. Das hat die „Zielgenauigkeit“ unserer Argumente zum Wert von Wäldern weiter verbessert. Um keine Kritik zu provozieren, sei für den praktisch-politischen Gebrauch der Angaben angemerkt, dass die angegebenen Werte natürlich nicht bis auf die letzten Stellen exakt sind. Es sind die Ergebnisse von Berechnungen auf der Basis von Zahlen „aus dem Leben“, Schätzungen. Für weitergehende Berechnungen sind sie zu benutzen. Für den politischen Gebrauch spiegeln sie zu große Genauigkeit vor. Dafür sollte man gerundete Zahlen oder entsprechende Bereiche benutzen! Also zum Beispiel: Die Untersuchungen von Braat u.a. ergaben „> 700 €“, „um 1200 – 1300 €“, „etwa 470 €“ und „rund 250 €“.

Geogr. Breite [Grad]	35-45	45-55	55-65	65-71
Nutzen in US\$ 2005 / ha und Jahr)	729	1273	469	253

UNESCO PM im Januar 2010:

Studien schätzen, dass uns die Natur jedes Jahr mit Dienstleistungen im Wert von **30 bis 60 Billionen US-Dollar** (60.000.000.000.000) versorgt, die aber volkswirtschaftlich nicht berücksichtigt werden. Jeder technische Ersatz - falls überhaupt möglich - wäre enorm kostspielig.

Die UNO legte außerdem im Rahmen ihrer zehnten Konferenz der Vertragsstaaten der „Convention on Biological Diversity“ (COP 10) im Oktober 2010 eine 36-Seitige Dokumentation zum Thema „Economics of Nature“ vor, die eigentlich die Diskussion über Kosten von Schutzgebieten abschließen sollte und könnte, denn wir brauchen wirklich nicht den Wert jedes deutschen Naturschutzgebietes separat zu berechnen. Wenn wir aus den verfügbaren Daten für die flächenbezogene Leistung verschiedener Biome jeweils die ähnlichsten verwenden und den so ermittelten Wert stark abrunden, kommen wir immer noch auf Summen, die jede weitere Debatte über „Schäden durch Naturschutz“ zur Peinlichkeit degradieren.

Sehr ähnliche Regeln müssen für eine Broschüre gelten, die im März 2013 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit vorgelegt wurde. Als Herausgeber signierte der Minister Dr. Marcel Huber zusammen mit seiner Staatssekretärin Melanie Huml. Positiv auffällig an dieser Veröffentlichung ist, dass in der Regel die Quellen für die enthaltenen Angaben benannt werden, obwohl sie vom Freistaat völlig unabhängig sind. Es sind Millennium Ecosystem Assessment der UNO, das WBGU 1999 der BRD, das BfN, TEEB DE 2012 und Prof. Frederik Vester 1983. Der Titel ist:

Der WERT von Natur und Landschaft

Die natürlichen Lebensgrundlagen wertzuschätzen und zu schützen ist unsere tägliche Aufgabe. Viele der Leistungen von Natur und Landschaft sind jedoch nicht immer sichtbar und ihr wahrer Wert, der weit über direkte monetäre Werte hinausgeht, bleibt für uns Menschen oft unerkannt. ... Oft wissen wir auch heute noch gar nicht, wie viel Gutes uns die Natur noch bereit hält. ... Daher wird ihr tatsächlicher Wert und ihre Wichtigkeit systematisch unterschätzt, oft auf Kosten der Allgemeinheit und nachfolgender Generationen.

In anderen Fällen kann danach gefragt werden, welche Kosten entstehen würden, wenn eine Ökosystemleistung (z.B. Lawinenschutz eines Bergwaldes) durch eine technische Lösung (z.B. Lawinenverbauungen aus Stahl) ersetzt werden müsste. Der Wert des alpinen Bergwaldes für den Lawinenschutz entspräche in diesem Fall den vermiedenen Alternativkosten, die beim Bau einer Anlage zum Schutz vor Lawinen anfallen würden.
...

Keines der Ökosysteme Wälder, Moore, Fließgewässer, Auen etc. ist vollständig abgebildet und ihre Leistungen sowie ihr Nutzen für uns Menschen sind weit vielschichtiger als die folgenden exemplarisch ausgewählten Fallbeispiele zu verdeutlichen vermögen.

Technische Schutzmaßnahmen gegen Lawinen wie Lawinenverbauungen aus Stahl bieten einen Teilschutz, reichen oftmals nicht aus und sind sehr teuer. Mögliche Schäden, die ohne die Schutzwirkung des alpinen Bergwaldes zu erwarten wären, können auf einen jährlichen Betrag von 5 € pro Quadratmeter, beziehungsweise 50.000 € pro Hektar geschätzt werden. Der Wert des alpinen Schutzwaldes in Bayern für den Lawinenschutz beläuft sich demnach auf rund

4 Milliarden Euro pro Jahr.

Gut 150.000 ha Wald in Bayern schützen nahe Wohngebiete oder landwirtschaftliche Nutzflächen vor Luftverunreinigungen. Würde dieser natürliche Filter ... auf technische Art bereitgestellt, beliefen sich dessen Kosten auf

gut 50 Millionen € pro Jahr.

Durch den jährlichen Holzzuwachs werden in Bayern pro Jahr ca. 33 Millionen Tonnen CO₂ gebunden, Bei der Abschätzung von Klimafolgeschäden wird ein Wert von 70 € pro Tonne CO₂ empfohlen, für eine kurzfristige Betrachtungsweise eignet sich als Untergrenze ein Wert von 20 € pro Tonne (UBA 2007). Wird diese kurzfristige Betrachtungsweise gewählt, belaufen sich die vermiedenen Schäden auf

660 Millionen € pro Jahr.

Wälder als Rohstofflieferanten. Der Wert aller in der Forstwirtschaft produzierten Waren und Dienstleistungen kann auf etwa

1 Milliarde € pro Jahr geschätzt werden.

Die auf die bayerische Bevölkerung hochgerechnete Zahlungsbereitschaft für die Naherholung im Wald liegt in der Größenordnung von

500 Millionen € pro Jahr (vgl. Elsasser 2001).

Wenn sämtliche Moore Bayerns wieder renaturiert würden, ließen sich jährlich etwa 5 Millionen Tonnen CO₂ vermeiden. Bewertet mit Klimakosten von 20 € pro Tonne entspräche dies

100 Millionen € pro Jahr.

Durch den reinigenden Boden versickernd und in den Tiefen der Erde geschützt, bilden sich in Bayern rund 15 Milliarden Kubikmeter Grundwasser. Rund 700 Millionen davon werden für die öffentliche Trinkwasserversorgung verwendet. Setzt man den durchschnittlichen Wasserpreis von 1,40 € pro Kubikmeter an, so ergibt dies

rund 1 Milliarde € pro Jahr.

... Der Wert der vermiedenen Reinigungs- und Aufbereitungskosten wird auf **800 Millionen € pro Jahr** geschätzt.

Wasserkraft. Die bayerischen Wasserkraftwerke (ohne Pumpspeicher Mittenwald) stellen mit durchschnittlich 12,5 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr die wichtigste Form der regenerativen Stromerzeugung dar. Allein durch einen Verkauf an der Leipziger Strombörse zu 5 Cent/kWh ließen sich hiermit jährliche Einnahmen von

625 Millionen € erzielen.“

Schließlich wird noch – als Beispiel für schwer abschätzbare, aber grundsätzlich reale Werte der Natur – Frederic Vesters 1983er Schätzung des Wertes eines Blaukehlchens zitiert. Er kam (umgerechnet auf €) auf 154 € pro Jahr.

Der einprägsame und richtige letzte Satz der Broschüre lautet:

„Natur ist ein Vermögen, das sich zu erhalten lohnt.“

Einen weiteren Blick auf den Geldwert unserer Wälder, der in vielen Situationen zum Schutz unserer Wälder hilfreich sein kann, illustriert eine PR-Aktion der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW oder auch GDW – Die Waldeigentümer), die selten mit „Waldschützern“ einer Meinung sind. In einer Pressemitteilung vom 31.10.2013 wurden zunächst einige wichtige Zahlen des Ergebnisses mitgeteilt. (Hier werden sie im folgenden Kapitel dargestellt.) Der Vorsitzende der AGDW, Baron Philipp zu Guttenberg, ließ sich dann mit folgender Aussage zitieren:

Die Bürger haben längst erkannt, wie wichtig der Wald für unsere Gesellschaft ist. Auch für die politischen Vertreter wird es nun höchste Zeit zu erkennen, dass den nachhaltig bewirtschafteten Wäldern eine Schlüsselrolle bei der Bewahrung unserer Lebensgrundlage zukommt, in die mehr investiert werden sollte.

Wir nehmen „gnädig“ zur Kenntnis, dass der Herr Vorsitzende vergaß zu erläutern, dass er 1000 Bayern als typisch für „unsere Gesellschaft“ ansieht. Ob das die Befragten ebenso sehen, wurde nicht gefragt! Das Zitat offenbart jedenfalls eine plakative Übereinstimmung der AGDW mit den engagierten Naturschutzverbänden. Wir sollten deshalb dieses überraschende Angebot von **Zahlen und Zitat** unbedingt aufgreifen und beides bei jeder Gelegenheit einprägsam zitieren!

Die in der Pressemitteilung angesprochenen „politischen Vertreter“ weise ich hiermit eindringlich darauf hin, dass der Vorsitzende der AGDW sie völlig zu Recht mit so eindringlichen Worten zu aktivieren versucht. Es geht auch wirklich um viel Geld und um echte Werte!

Ebenso wichtig wie diese Folgerungen aus einer Bürgerbefragung sind natürlich für unser Handeln, die unmittelbaren Ergebnisse solcher Befragungen, sofern sie wenigstens aus halbwegs vertrauenswürdigen Quellen stammen.

Als **Schlusswort zu diesem Kapitel** über den monetären Wert von Natur und Biodiversität ist es dem Autor wichtig, nochmals klar zu stellen, dass die dargestellte geldbezogene Betrachtungsweise in seinem Wertesystem nicht die zentrale oder gar übergeordnete Rolle spielt.

Für ihn spielt die Erhaltung der Biosphäre, eines gigantischen integralen Systems die entscheidende Rolle. Dieses System besteht aus einer weitgehend abiotischen Umwelt, an die alles Leben unfassbar differenziert angepasst ist. „Das Leben“ bildet die zweite Kategorie von Elementen des Gesamtsystems. Es bildet in seiner Vielfalt (Diversität) eine wirklich unfassbar große und komplexe Lebensgemeinschaft, die wir aus pragmatischen Gründen in verschiedene Typen einzuteilen versuchen. Das wiederum ist aber nur ein virtuelles Hilfssystem aus Eselsbrücken. Jeder Eingriff an irgendeiner Stelle dieses Gesamtsystems wirkt sich grundsätzlich auf das gesamte System aus. Die „natürlichen“, „traditionellen“ Einflüsse haben schon vielfach auf die Lebensgemeinschaft gewirkt. Sie hat sich an sie angepasst oder sich ihnen entzogen. Evolution! An die menschlichen Einflüsse gab es nur selten Anpassungen. Die Ergebnisse nennen wir Kulturpflanzen, Haustiere oder Schädlinge. Die allermeisten der etwa 50 Millionen Arten der Erde hatten keine Chance, ihre Anpassungen an unsere völlig systemfremden Einflüsse anzupassen. Wir machten uns zu Fremdkörpern in unserer Lebensgemeinschaft.

„Die Erde“ oder „die Natur“ haben keine Probleme! Die Leiden beziehen sich auf Individuen. Sie werden durch „ganz neue“, unerprobte menschliche Eingriffe krank oder getötet. Solche Reaktionen laufen natürlich in komplexen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften immer auch auf Kosten der Störer ab. Sie bauen dabei, durch fortschreitende Unterbrechungen ihrer Verknüpfungen (Wechselwirkungen), ihre Integration in das Ökosystem, in die Lebensgemeinschaft, selbst ab. Der Störer isoliert sich. Das gesamte System wird aber auch instabiler. In dieser Phase kann ein solcher Störer – falls er gelernt hat, physikalisch-chemisch-technische Teilprozesse nutzbringend zu modifizieren – kurzzeitig eine begrenzte Eigenständigkeit entwickeln. Das ist das Stadium der Sozioevolution, das hinter den Beispielen in diesem Kapitel steckt.

Jetzt, zunehmend isoliert, müssen wir „hoch entwickelten“, von der Natur (scheinbar) relativ unabhängigen Menschen die vorher genossenen „Systemleistungen“ durch aufwändige, zusätzliche eigene Leistungen ersetzen. Wir müssen dazu entweder die Anzahl der Mitarbeiter oder ihre/unsere Effizienz steigern. Wir brauchen Wirtschaftswachstum. Nur so können wir uns aus unserer (ehemaligen) Lebensgemeinschaft **für eine extrem kurze Schlussphase** lösen! Damit haben wir aber eine Basis, diese NOTwendigen Ersatzmaßnahmen in Euro zu quantifizieren und sogar Prognosen dazu zu erstellen. Wir wissen dann viel genauer, wann was schief gehen wird und wann uns unsere „Selbstständigkeit“ endgültig überfordern wird.

Diesen geschilderten Prozess soll das Kapitel weder begründen noch fördern! Es soll dazu dienen, jenen störenden Artgenossen in ihrem Maßsystem, ihrem Wertesystem und auf ihrem Bildungsniveau entgegen zu kommen, um sie auf den Stand des Wissens zu heben. Besonders müssen wir uns dabei um jene Menschen kümmern, die wir zu unseren Entscheidungs- und Mandatsträgern gemacht haben. Das ist der Hauptzweck dieses Kapitels. Ein zweites wichtiges Ziel des ganzen Artikels ist, durch vermitteltes Wissen auf jene Artgenossen Druck auszuüben, welche die behandelten Zusammenhänge zwar kennen, die aber erproben wollen, ob ihr System der fortschreitenden Unabhängigkeit von der großen Lebensgemeinschaft noch lange genug trägt, um ihnen - bei angemessenem Einkommen aus den notwendigen Ersatzmaßnahmen - einen komfortablen Lebensabend zu ermöglichen. Es geht hier darum, den moralischen, politischen, und ökonomischen Druck zu erzeugen, den wir nach den oben dargestellten Meinungen so vieler unserer wichtigsten Gremien brauchen, wenn sie und wir noch entscheidende Milderungen erreichen sollen. Es geht um das Prinzip ...

Wissen ist Macht und Wissen macht schuldig!

Bürgermeinungen zu Waldnationalparks

Die AGDW hatte – formal durch ihre Tochter „proHolz“ – das angesehene forsa-Institut für Meinungsforschung beauftragt, 1007 Bayern (repräsentativer Auswahl!) zum Thema zu befragen.

Die Frage „Sind sie für höhere Investitionen in den Wald?“ beantworteten **82 % der befragten Stadtbewohner** und **77 % aller befragten Bürger** mit „ja“.

Außerdem gab es eine Auswahlliste zu der Frage „Was soll gefördert werden?“

Die 5 am häufigsten ausgewählten Objekte für Förderung waren:

1. Schulen und Universitäten 95 %
2. Renten und Altersversorgung 89 %
3. Gesundheitsvorsorge 87 %
4. Kinderbetreuungsmöglichk. 85 %
5. Wald 77 %

Zusätzlich steht im Text von forsa, dass **selbst unter der Voraussetzung**, dass die Artenvielfalt im Wald auch durch naturnahe Bewirtschaftung erhalten und gesteigert werden kann, noch **31 %** der befragten der Meinung waren, man bräuchte neben den beiden bereits bestehenden noch einen weiteren Nationalpark in Bayern. Ein Teil der Befragten durchschaute wohl die Fragestrategie.

Eine hohe Bürgermehrheit für mehr Waldschutzgebiete in Deutschland [sic!] hatte schon eine forsa-Umfrage für Greenpeace im Dezember 2011 in Bayern und Hessen erbracht:

		zu wenige	zu viele
Naturschutzgebiete gibt es in <u>Deutschland</u>	By	59 %	3 %
	He	56 %	4 %
Waldschutzgebiete gibt es in Deutschland	By	63 %	3 %
	He	57 %	4 %

Eine weitere, seriöse und differenzierte Analyse der Einstellung der Bürger zu einem Waldnationalpark legten Liebecke, Wagner und Suda (von der TU-München) 2009 vor. Sie hatten im Umfeld des bald nach seiner Gründung heftig umstrittenen **Nationalparks Bayerischer Wald** gefragt: „Sollte man den Nationalpark auflösen oder bestehen lassen? Dabei wurden die Umfelder des alten Parkteils (seit 1970) und des neu ausgewiesenen Teils (seit 1997) separat ausgewertet und in beiden Bereichen auch noch die Lage und der Verstädterungsgrad des Wohnorts berücksichtigt.

Im <u>Umfeld des alten Parkteils</u> stimmten für	bestehen lassen	auflösen	Enthaltungen
in der „negativsten“ Gruppe	66 %	20 %	13
in der „positivsten“ Gruppe	92 %	7 %	1
Im <u>Umfeld des neuen Parkteils</u> stimmten für	bestehen lassen	auflösen	Enthaltungen
in der „negativsten“ Gruppe	56 %	40 %	3
in der „positivsten“ Gruppe	86 %	5 %	9

Eine „Umfrage“, die 2013 von den Gegnern einer Nationalparkgründung im **N-Schwarzwald** entworfen, vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet wurde, ist ein besonders gutes Lehrbeispiel dafür, wie man nicht arbeiten sollte und was man nicht als Entscheidungsgrundlage benutzen sollte. Ihr Ergebnis ist einzigartig. Auf eine differenzierte Darstellung hier, wird verzichtet.

„Wir“ sind also – trotz leichter Unterschiede zwischen den Befragungen – mit unseren Sachargumenten bei den Bürgern sehr viel besser vertreten, als manche Naturschutzverbände oder ihre entscheidenden Funktionäre annehmen!

**Ihr habt (mindestens im Süden der Republik) satte Mehrheiten hinter euch!
Enttäuscht sie nicht!**

Das Vorsorgeprinzip

Das Vorsorgeprinzip ist ein sehr allgemeines aber auch sehr vernünftiges Prinzip in allen Rechtssystemen. Seine Anwendung ohne explizite Formulierung ist in der Geschichte der Menschheit sehr alt.

Für die Waldnutzung und Forstwirtschaft wurde es nach vielen Jahrhunderten mit „kurzsichtigen“ Entscheidungen und gravierenden Folgen – großzügig gewertet – von Carlowitz, also vor etwa 300 Jahren mit folgendem Zitat vertreten:

Es „wird deshalb die größte Kunst, Wissenschaft, Fleiß und Einrichtung hiesiger Lande darin bestehen, eine sothane Conservation und einen solchen Anbau des Holzes zu praktizieren, dass es eine kontinuierliche, beständige und nachhaltige Nutzung gibt, weil es [das Holz] eine unentbehrliche Sache ist, ohne welche das Land in seiner derzeitigen Form nicht weiter existieren kann.

Unanfechtbar eingefordert wurde es 1804 von Georg-Ludwig Hartig im Band 1 der 2. Auflage seiner „Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste, mit dem Satz:

Jede weise Forstdirektion muss daher die Waldungen des Staates ohne Zeitverlust taxieren lassen und sie zwar so hoch als möglich, doch so zu benutzen suchen, dass die Nachkommenschaft wenigstens ebenso viel Vorteil daraus ziehen kann, als sich die jetzt lebende Generation zueignet.

Explizite kam das Prinzip im internationalen Umweltschutz an mit folgender Passage aus der Agenda 21 (Rio 1992) Kap. 35, Absatz 3:

Angesichts der Gefahr irreversibler Umweltschäden soll ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Entschuldigung dafür dienen, Maßnahmen hinauszuzögern, die in sich selbst gerechtfertigt sind. Bei Maßnahmen, die sich auf komplexe Systeme beziehen, die noch nicht voll verstanden worden sind und bei denen die Folgewirkungen von Störungen noch nicht vorausgesagt werden können, könnte der Vorsorgeansatz als Ausgangsbasis dienen.

Da eine zweckdienliche Behandlung dieser Gruppe von Definitionen, Verordnungen und Gesetzen in einer solchen „Gebrauchsanweisung“ wie sie hier geboten wird, nur schwer unterzubringen ist, soll hier nur ein kurzes, verständliches, also doch nützliches Zitat aus Wikipedia vom 19.12.2013, wiedergegeben werden:

Durch das Vorsorgeprinzip ermächtigt darf die Rechtsanwendung handeln, obwohl nicht sicher ist, dass die Handlung dem Schutzgut dient. Jede auf ihm basierende Entscheidung ist dabei trotz der unvollständig zureichenden Wissensbasis endgültig und nicht bloß vorläufig. Zwar existiert keine allgemein verbindliche Definition des Vorsorgeprinzips. Für die europäische Gemeinschaftspolitik und die auf ihr beruhenden Politiken der Mitgliedsstaaten gibt jedoch die Mitteilung der Europäischen Kommission zur Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips einen gemeinsamen Rahmen vor, der mit den politischen Diskussionen auf der internationalen Ebene in Übereinstimmung ist.

In diesem Beitrag finden sich auch die wichtigsten Angaben zu weiterführender Literatur.

Wichtig in unserem Zusammenhang ist die Information, dass es sich um eine in Europa themenübergreifend gültige Rechtsnorm handelt. Da sie auch noch hoch plausibel ist, sollten wir sie auch einhalten und einfordern!

Schlussbemerkungen

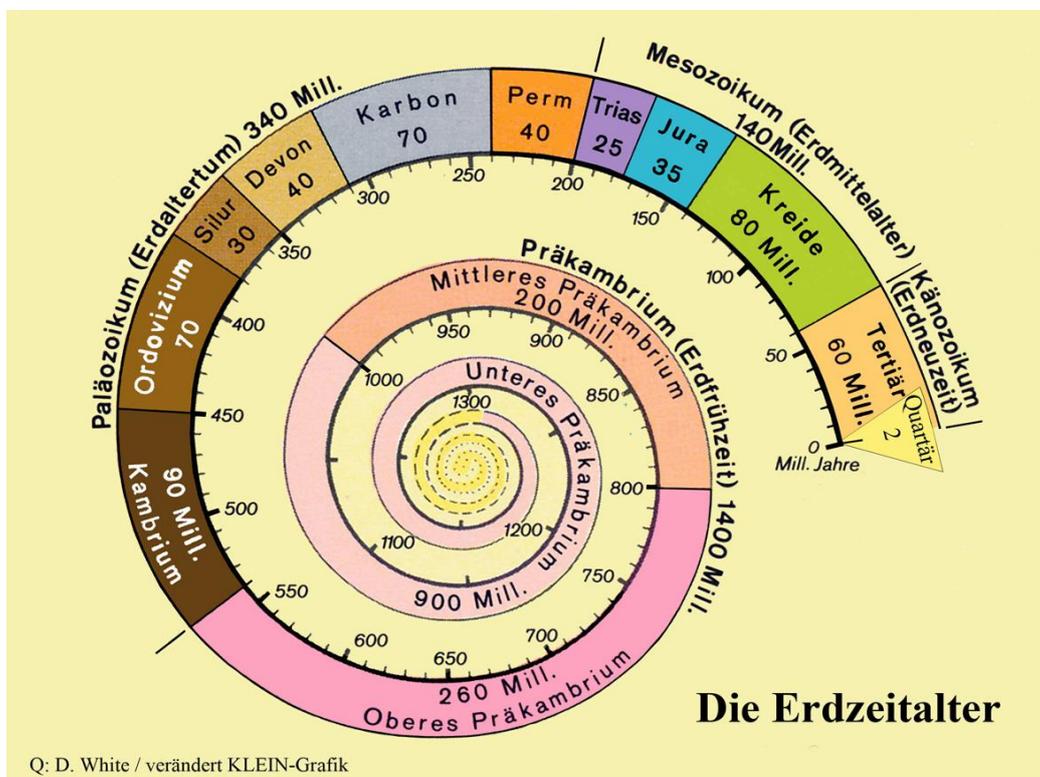
Wissen und Macht können auch Spaß machen und dadurch noch erfolgreicher wirken!

Versauert und verzweifelt nicht! „Die Erde“ und „die Schöpfung“ werden nach 4.500.000.000 Jahren Entwicklung, zwar durch 100 Jahre intellektuelle Überforderung eines kleinen Teils einer sonst recht interessanten Art, stark verändert sein, aber sie werden das „überleben“. Die benötigten Hilfsmittel für ihre Störungen - viele Ressourcen - schwinden ja rasch. Wenn die Störungen beendet sind, und in Rückzugsgebiete (Refugien = Schutzgebiete) große Teile der örtlich natürlichen Lebensgemeinschaften überlebt haben, wird - vielleicht in 4.500 Jahren - ein ähnliches Ökosystem erblühen. Das ist ein Grund zu echtem Optimismus, das Licht vom Ende des Tunnels!

Schlimm sind vor allem die individuellen Nöte aus unseren 50.000.000 Partnerarten im Ökosystem und ganz besonders **die großen Nöte unserer Nachkommen**. Ursache ist der hemmungslos primitiv-brutale Umgang einiger 1000, von insgesamt fast 10.000.000.000 Artgenossen. Der muss, soweit noch möglich, verhindert und unnachsichtig bestraft werden. Damit beschreibe ich allerdings ein aberwitziges Vollzugsdefizit unserer Gesellschaft! Die dafür notwendigen Regeln sind längst beschlossen, aufgeschrieben und veröffentlicht. Ökoterroren oder Ökodiktatoren, die den Vollzug übernehmen könnten, haben selbst die cleversten Professoren noch nirgends dingfest gemacht. Was also tun?

Nehmt eure Angelegenheiten fallweise wieder selbst in die Hand, sucht euch dazu ein paar ehrliche, wache, gleichgesinnte, fröhliche, echte Freunde oder Freundinnen. Fordert eure Rechte ein und holt sie euch, wenn es nicht anders geht. Ordentlich Essen und Trinken, menschenwürdig, ohne künstliche Gesundheitsrisiken oder Todesgefahren zu leben sind **Menschenrechte**. Wo sie gewährleistet sind, überlebt „die Natur“ mit uns!

Was wollt ihr mehr?



Homo sapiens entstand vor 100.000 Jahren – Wo ist das in der Grafik?
Nehmen wir an dass in 4.500 Jahren vieles geheilt ist – Wo ist das in der Grafik?

Anlage 1:

Carlowitz 1713 in seiner Zuwidmung an Friedrich August den Starcken von Sachsen:

"In dieser Betrachtung nun / und sonderlich wie die Bergwercke / als das edle Kleinod und unschätzbare heilige Nahrungs-Mittel / bey Ew. Königl. Maj. Churfl. Sächß. Landen / wegen anscheinenden Holtz-Mangel künfftig nicht in Abfall kommen / und dadurch die florierende Commercias gehemmet werden möchten / so habe als Ew. Königl. May. Treuer Vasall und Berg-Hauptmann / oder Beobachter Dero hohen Berg-Regalis, ich meiner Pflichtschuldigkeit nach / mich unterwunden / hierüber meine wenigen Gedancken in Schrifften nicht allein zu entwerffen / sondern auch auf treuer Patrioten Gutbefinden / solche zum Druck zubefördern / und darinnen mit wenigen anzumercken / wie das Holtzwesen in Ew. König. Maj. Churfürstl. Sächlichen Landen letztlicher Maßen zu unterhalten / und der befürchtende Holtz-Mangel durch den Anflug und Wiederwachs des jungen Holtzes / bey und auf denen großen Blösen / und Stock-Räumen / derer in viel tausend Ackern bestehend abgetriebener und abgehölzter Wälder / denen Nachkommen zum Besten / nach und nach wieder zuersetzen / welches in Ew. Königl. Majest. Landen durch Gottes Seegen unerschöpflich / aber ohne sattsames Holtz / nicht geführet werden mag so wohl voritzo / als künfftighin zu Vermehr- und Erweiterung zu statten kommen / zumahl weil doch Grund und Boden gnugsam hierzu vorhanden / und bey dessen pfleglicher Holtz-Cultur solches hinfüro nicht ermangeln kan. ... So habe dennoch in Erwegung obangeführter Ew. Kgl. Maj. Allergnädigsten Lands-Väterlichen Intention, die Sie mit unsterblichem Ruhm führen / Dero Unterthanen in Erheb und Beförderung ihrer Nahrung und Conservation derer Commerzien / und sonderlich bey dem lieben Berg-Bau alle gnügliche Hüllfe und Gnade zu thun / ich mir also aus ..."

[Zitiert nach: Zirnstein, Gottfried, 1994, Ökologie und Umwelt in der Geschichte, S. 73]

„Wird derhalben die größte Kunst/Wissenschaft/Fleiß und Einrichtung hiesiger Lande darinnen beruhen / wie eine sothane Conservation und Anbau des Holtzes anzustellen / daß es eine continuierliche beständige und nachhaltende Nutzung gebe / weiln es eine unentberliche Sache ist / ohne welche das Land in seinem Esse (im Sinne von Wesen, Dasein, d. Verf.) nicht bleiben mag.“

[S. 105-106 in der original „Sylvicultura Oeconomica“]

Anlage 2 (Mosandl 1)

Erläuterungen zur Zukunft des Universitätswaldes der LMU in Unterlippach bei Lan... Seite 1 von 1



LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

WWW.UNI-MUENCHEN.DE

[Startseite](#) [Informationen für: Presse](#) [Presseinformationen](#) 2013

Erläuterungen zur Zukunft des Universitätswaldes der LMU in Unterlippach bei Landshut

Erläuterungen zur Zukunft des Universitätswaldes der LMU in Unterlippach bei Landshut

München, 08.04.2013

Aufgrund des zunehmenden öffentlichen Interesses an der Zukunft des Universitätswaldes der LMU in Unterlippach bei Landshut halten wir Folgendes fest:

Der Universitätswald ist und bleibt ein Kernstück des Körperschaftsvermögens der LMU. Entgegen jüngsten Gerüchten gibt es keine Pläne, den Wald zu verkaufen.

Eine Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) im Jahr 2012 hat Missstände bei der Bewirtschaftung und Betriebsleitung des Waldes aufgedeckt. Die LMU hat darauf reagiert und notwendige Veränderungen in die Wege geleitet. Dazu gehörte neben der Einleitung einer internen Revision auch die Kündigung der damaligen Betriebsleitung. Die Missstände waren im Übrigen so gravierend, dass deren zivil- und strafrechtliche Relevanz in Bezug auf die Person des Betriebsleiters geprüft wird. Aufgrund des laufenden Verfahrens geben wir dazu keine weiteren Informationen heraus. Auch der ORH macht das genaue Ergebnis seiner Prüfung nicht öffentlich, da das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

In Teilen der Fakultät für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München (TUM) besteht die Sorge, dass diese Schritte negative Auswirkungen auf Studium und Lehre haben könnten. Diese Befürchtungen halten wir für unbegründet: Denn auf der Grundlage einer gültigen Nutzungsvereinbarung aus dem Jahr 1999 kann der Universitätswald weiter wie bisher für die forstwissenschaftliche Ausbildung der TUM genutzt werden, sofern dies dort gewünscht wird. Die Lehre an der Fakultät für Forstwissenschaft ist von den durch den ORH ausgelösten Veränderungen nicht betroffen. Denn dafür ist es nicht erforderlich, einem Wissenschaftler die wirtschaftliche Leitung des Forstes zu übertragen.

http://www.uni-muenchen.de/informationen_fuer/presse/presseinformationen/2013/lm... 26.12.2013

Süddeutsche.de Freising

25. März 2013 17:53 Überraschende Kündigung

Tauziehen um ein Stück Wald

Von Petra Schnirch

Weihenstephaner Forstwissenschaftler streiten mit der Ludwig-Maximilians-Universität über den 470 Hektar großen Universitätswald in Furth bei Landshut. Studenten fürchten um Qualität der Ausbildung und starten eine Petition.

Die Forststudenten in Weihenstephan fürchten um die Qualität ihrer Ausbildung. Grund ist eine bizarr anmutende Auseinandersetzung der beiden Münchner Universitäten um ein 470 Hektar großes Stück Wald. Die Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) hat den beiden Betriebsleitern des Universitätsforsts, zwei Wissenschaftlern der TU München (TUM), vor kurzem gekündigt. In einer Petition bitten die Studierenden Wolfgang Heubisch um Unterstützung und sammeln derzeit Unterschriften. Auch von Studiendekan Michael Weber hat der Wissenschaftsminister Post bekommen. Ohne Betriebsleitung könne die TUM-Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement in dem Wald nicht mehr uneingeschränkt arbeiten und forschen, kritisiert Weber. Die LMU bestreitet dies.

Die Kündigungen seien völlig überraschend gekommen, er als Studiendekan sei offiziell nicht einmal darüber informiert worden, sagt Michael Weber, Professor am Lehrstuhl für Waldbau. Über die Gründe "lässt uns die LMU völlig im Nebel". Auch ein Gespräch mit dem Vizepräsidenten im Januar habe keine Klarheit gebracht. "Es ist mir völlig unverständlich, warum niemand offen mit uns kommuniziert", beklagt sich der Weihenstephaner Forstwissenschaftler.

Dass der Lehrwald bei Furth im Landkreis Landshut der LMU gehört, aber von der TUM genutzt wird, ist der Historie geschuldet. Bis 1999 gehörte die Forstfakultät zur Ludwig-Maximilians-Universität, dann wurde sie in die Technische Universität München eingegliedert. Der Wald allerdings blieb in LMU-Besitz, die -ehrenamtlichen - Betriebsleiter kamen weiterhin aus dem Kreis der Forstprofessoren. Reinhard Mosandl, Leiter des Lehrstuhls für Waldbau, hatte diese Aufgabe 1996 übernommen. Mit einem Bericht des Rechnungshofs begannen dann Ende 2012 die Querelen. Dieses Papier habe er bis heute nicht einsehen können, moniert Weber. Über etwaige Vorwürfe sei nie mit der TUM diskutiert worden. Auch der Bayerische Oberste Rechnungshof hält sich bedeckt: Gegenstand der Prüfung seien die Organisation des Universitätsforstbetriebs sowie "Vorgänge" um den Verkauf des dortigen Forsthauses, teilt Sprecher Ernst Berchtold mit. Das Ergebnis war der LMU am 20. Juni 2012 übermittelt worden. Im Dezember flatterte Mosandl

Mosandl 3

dann die Kündigung als Betriebsleiter ins Haus, auch eine juristische Auseinandersetzung begann.

Mit einem Wechsel des Betriebsleiters könnten sie leben, versichern sowohl Mosandl als auch Studiendekan Weber. An einer Neubesetzung durch einen anderen TUM-Professor aber ist die LMU offenbar nicht interessiert. Im Januar besiegelte sie schließlich noch auch das Ende der Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Betriebsleiter Sebastian Höllerl. Seither rätseln die Weihenstephaner Forstwissenschaftler nun, was die LMU mit dem Waldstück vorhat. Ihr Eindruck: Sie sollten hinausgedrängt werden. "Über die Hintergründe können wir aber nur spekulieren", sagt Weber.

Verkaufsgerüchten widerspricht die Münchner Uni. "Der Universitätswald ist und bleibt ein Kernstück des Körperschaftsvermögens der LMU", sagt Sprecherin Luise Dirscherl. Der Rechnungshof empfehle, die "derzeit komplexen Organisationsstrukturen der Verwaltung des relativ kleinen Waldes zu vereinfachen". Vor diesem Hintergrund habe man die Position der Betriebsleitung "kommissarisch anders als bisher besetzt". Diese Aufgabe hat der Revierleiter übernommen.

Eine über 200-jährige Tradition reißt nun plötzlich ab", kritisiert Mosandl. Generationen von Professoren hätten den Forst nach wissenschaftlichen Kriterien bewirtschaftet. Die Studierenden hätten dort etwa zehn Prozent ihrer Ausbildung absolviert, Konzepte entwickelt und Einblicke in das Management eines Forstbetriebs erhalten. Als reiner "Besichtigungswald" sei das Areal für die TUM nutzlos. "Dafür müssen wir nicht nach Landshut fahren, das können wir in Freising auch," sagt Weber.

Luise Dirscherl beschwichtigt: "Mit der Technischen Universität München besteht eine Nutzungsvereinbarung aus dem Jahr 1999, die die Forschung und Lehre im Universitätswald regelt und für uns nach wie verbindend ist." Praktika und Projekte könnten weiterhin stattfinden, die Lehre sei von den Veränderungen nicht betroffen, versichert sie. Studierende und Professoren an der TUM sehen dies anders. Die Lehrqualität werde sich zwangsläufig verschlechtern, heißt es in der Petition. Um dies zu verhindern, sollte unbedingt wieder ein Forst-Professor als Betriebsleiter eingesetzt werden, fordert Mosandl. Die "sauberste Lösung" aber wäre für ihn und die Studierenden, die Flächen an die TUM oder die Staatsforsten zu übertragen. "Die LMU braucht keinen Wald, wir schon."

URL: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/freising/ueberraschende-kuendigung-tauziehen-um-ein-stueck-wald-1.1633438>

Copyright: Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH

Quelle: SZ vom 23.03.2013

Jegliche Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exklusiv über Süddeutsche Zeitung Content. Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an syndication@sueddeutsche.de.

BUND-Position 57 „Lebendige Wälder“ von 2011

2 Gemeinwohlleistungen des Waldes Daseinsvorsorge für den Menschen

Situation

In den vergangenen Jahren ist die Bedeutung der Gemeinwohlfunktionen* oder auch Gemeinwohlleistungen* der Wälder immer deutlicher geworden. Große Teile der Gesellschaft bewerten heute die Schutzfunktionen des Waldes wie Wasser-, Boden- und Klimaschutz, den Biodiversitätserhalt oder auch die Erholungsfunktion höher als die Holzproduktion.

Letztere nimmt jedoch im Tagesgeschäft bei der Bewirtschaftung des öffentlichen Waldbesitzes oftmals nach wie vor die erste Stelle ein und dominiert das Denken und Handeln vieler Forstleute, Ministerialbeamter, Politiker und Lobbyisten. Das Management der Wälder hinkt dadurch den gesellschaftlichen Erfordernissen hinterher. Einige Forstverwaltungen handeln bei der Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben nicht von innen heraus und aus eigenem Antrieb, sondern müssen von außen dazu gemahnt werden. Andere Forstverwaltungen stehen unter dem Druck von haushaltspolitischen Entscheidungen, bei denen die Gemeinwohlaufgaben der Wälder nicht umfassend berücksichtigt wurden.

Position des BUND

- Der hohe Stellenwert der Gemeinwohlfunktionen der Wälder erfordert, dass diese Aufgaben vorrangig und zuverlässig in den öffentlichen Wäldern erfüllt werden.
- Wenn privater Waldbesitz zur Erfüllung von Gemeinwohlleistungen herangezogen wird, sollen Leistungen, die über die Sozialpflichtigkeit oder den eigenen Vorteil hinausgehen durch die Allgemeinheit entgolten oder kompensiert werden. Privatwaldbesitzer sollen entsprechend beraten werden.
- Die Waldliegenschaftspolitik der öffentlichen Hand muss sich danach ausrichten, dass die Gemeinwohlfunktionen optimal erfüllt werden können. Dazu sind eine aktive Ankaufspolitik von Waldflächen und die Festschreibung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes notwendig.
- Ein Umdenken des forstlichen Personals und eine Neuausrichtung der forstlichen Verwaltungen sind erforderlich. Letztere müssen auf die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verpflichtet werden und deren Umsetzung muss Vorrang vor der Holzproduktion eingeräumt werden.
- Um in der Praxis optimal zwischen den Gemeinwohlaufgaben und der Holzproduktion abwägen zu können, ist es erforderlich, Forstpersonal gut auszubilden und in interdisziplinärem und ökologischem Denken zu schulen.

Forderungen des BUND

1. In den Waldgesetzen des Bundes und der Länder ist Folgendes festzuschreiben:
 - Der Vorrang der Gemeinwohlfunktionen im öffentlichen Wald vor der Holzproduktion
 - Ein Verkaufsverbot von Wald der öffentlichen Hand. Davon ausgenommen sind der Tausch von Waldflächen mit geringer Bedeutung für das Gemeinwohl gegen solche mit höherer sowie der Verkauf an anerkannte Naturschutzstiftungen.
2. Die Mitarbeiter, die öffentlichen Waldbesitz bewirtschaften, sind in besonderem Maße auf das Gemeinwohl zu verpflichten. Reine privatrechtliche Organisationsformen von Forstbetrieben widersprechen diesem Ziel.
3. Bei der Abwägung zwischen der Sicherung der Gemeinwohlleistungen und den Einnahmen durch den Holzerlös dürfen im öffentlichen Wald haushaltsplanerische Ziele keinen Vorrang haben.
4. Das für die Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen notwendige Forstpersonal ist unabhängig von erwerbswirtschaftlichen Einnahmen zu finanzieren.
5. Die forstliche Aus- und Weiterbildung hat der Bedeutung der Gemeinwohlfunktionen des Waldes stärkere Rechnung zu tragen. Das Forstpersonal soll auf die aktuellen Herausforderungen wie Klimawandel, Erhalt der Biodiversität oder neuen bzw. zunehmenden gesellschaftlichen Nutzungsanforderungen an den Wald optimal vorbereitet werden.
6. Zusätzlich zum Forstpersonal sind in den Forstverwaltungen Experten notwendig, um biologische, ökologische oder pädagogische Aufgaben zu erfüllen.
7. Die Forstverwaltungen sollen Planungen, einschließlich Waldnutzungskonzepte, öffentlich zugänglich machen und die örtliche Bevölkerung z. B. durch Anhörungen bei der Entwicklung einbeziehen.
8. Gesetzgeber und Forstverwaltungen sollen die „Gute fachliche Praxis“* für die Waldbewirtschaftung definieren und stetig weiterentwickeln und diese als Grundlage und Mindestanforderung für Planung, Durchführung und Bewertung von Waldnutzungsmaßnahmen umsetzen.
9. Privaten Waldbesitzern sollen Gemeinwohlleistungen, die über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehen, verlässlich vergütet oder kompensiert werden. Bund und Länder sollen entsprechende Förderprogramme auf EU-, Bund-, und Länderebene einrichten bzw. sich für diese einsetzen.

Begründung

Der Anteil an Wäldern der öffentlichen Hand soll nicht nur erhalten, sondern gemehrt werden, weil nur in diesen Wäldern sichergestellt werden kann, dass die Gemeinwohlfunktionen vorrangig erfüllt werden. Der Verkauf von Wäldern der öffentlichen Hand an private Investoren ist deshalb gesetzlich zu unterbinden.

Privatrechtliche Organisationsformen von Forstbetrieben sind für die Erfüllung von Gemeinwohlfunktionen grundsätzlich ungeeignet, weil sie als Gewinn orientierte Unternehmen zusätzlich zur Aufwandsdeckung einen Gewinnanteil erwarten, wenn sie Aufgaben übernehmen, für die es zwar ein gesellschaftliches Bedürfnis, aber keinen Markt gibt. Diesen Gewinnanteil kann die Allgemeinheit einsparen, wenn sie die Aufgabe selbst in die Hand nimmt und mit

deren Erfüllung eigenes Forstpersonal beauftragt. Private Unternehmen unterliegen zudem nicht der politischen Kontrolle.

Allerdings müssen die Besitzer der öffentlichen Wälder auch eindeutig auf das Gemeinwohl verpflichtet werden, damit bei der Abwägung der Waldfunktionen nicht erwerbswirtschaftliche Gesichtspunkte höher bewertet werden. Insgesamt müssen sich die Forstverwaltungen und Forstleute stärker als bislang mit der Neubewertung ihrer Rolle und Tätigkeitsschwerpunkte identifizieren.

Qualifikation und Engagement des forstlichen Personals müssen außerordentlich hoch sein. Insbesondere werden solide ausgebildeten Waldökologen benötigt, weil viele Gemeinwohlleistungen auf waldökologische Zusammenhänge zurückgehen. Beispielsweise ist Trinkwassergewinnung aus den Wäldern eng mit der Fähigkeit verbunden, Wasser auf biologische Weise, beispielsweise durch eine optimale Humuswirtschaft in den Wäldern zurückzuhalten. Der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt ist ein weiteres Beispiel. Eine Erweiterung der Berufsgruppen im Forstbereich ist daher sinnvoll.

Es dient der öffentlichen Akzeptanz und verbessert die Beachtung der Gemeinwohlinteressen, wenn forstlichen Planungen einem Anhörungsverfahren unterzogen werden, wie das bei allen öffentlichen raumbedeutsamen Planungen selbstverständlich ist.

Schließlich ist die Politik aufgefordert, den Rahmen zur Sicherung der Gemeinwohlfunktionen eindeutiger in Gesetzesform zu formulieren. Die „Gute fachliche Praxis“ muss für die Waldbewirtschaftung definiert und in alle Waldgesetze aufgenommen werden. Sie stellt die Grundsicherung der ökologischen Waldbewirtschaftung dar und ist die Basis um festzustellen, welche Leistungen des privaten Waldbesitzers über die Sozialbindung hinausgehen und aus öffentlichen Mitteln finanziert werden müssen.